



10. August 2017

Vorentwurf für das Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Daten- schutz

Zusammenfassung der Ergebnisse des Ver-
nehmlassungsverfahrens

Inhalt

1	Ausgangslage	4
1.1	Einleitung.....	4
1.2	Wesentlicher Inhalt des Vorentwurfs.....	4
2	Vernehmlassungsverfahren und Auswertung der Ergebnisse	5
2.1	Vernehmlassungsverfahren	5
2.2	Auswertung.....	5
3	Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse des Vernehmlassungs verfahrens	6
3.1	Allgemeine Beurteilung des gesetzgeberischen Handlungsbedarfs	6
3.2	Allgemeine Beurteilung des Vorentwurfs.....	6
4	Stellungnahmen zu den einzelnen Artikeln des VE-DSG	9
4.1	1. Abschnitt: Zweck, Geltungsbereich und Begriffe	9
4.2	2. Abschnitt: Allgemeine Datenschutzbestimmungen.....	16
4.3	3. Abschnitt: Pflichten des Verantwortlichen und des Auftragsbearbeiters	28
4.4	4. Abschnitt: Rechte der betroffenen Person.....	35
4.5	5. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für die Datenbearbeitung durch private Personen	38
4.6	6. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für die Datenbearbeitung durch Bundesorgane	40
4.7	7. Abschnitt: Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter bzw. -beauftragte	44
4.8	8. Abschnitt: Strafbestimmungen	50
4.9	9. Abschnitt: Abschluss von Staatsverträgen	54
4.10	10. Abschnitt: Schlussbestimmungen.....	54
4.11	Stellungnahmen zur Änderung anderer Bundesgesetze	55
4.11.1	Nachrichtendienstgesetz vom 25. September 2015 (SR ...).....	55
4.11.2	Bürgerrechtsgesetz vom 29. September 1952 (SR 141.0)	55
4.11.3	Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005 (SR 142.20).....	55
4.11.4	Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (SR 142.31).....	55
4.11.5	Öffentlichkeitsgesetz vom 17. Dezember 2004 (SR 152.3)	55
4.11.6	Zivilgesetzbuch (SR 210).....	56
4.11.7	Bundesgesetz vom 24. März 2000 über die Bearbeitung von Personendaten im Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (SR 235.2).....	56
4.11.8	Zivilprozessordnung (SR 272).....	56
4.11.9	Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht (SR 291)	56
4.11.10	Strafgesetzbuch (SR 311.0).....	57
4.11.11	Bundesgesetz vom 13. Juni 2008 über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (SR 361)	57
4.11.12	ETH-Gesetz vom 4. Oktober 1991 (SR 414.110)	58
4.11.13	Sportförderungsgesetz vom 17. Juni 2011 (SR 415.0).....	58
4.11.14	Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992 (SR 431.01)	58
4.11.15	Militärsgesetz vom 3. Februar 1995 (SR 510.10).....	58
4.11.16	Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 über die militärischen Informationssysteme (SR 510.91).....	58
4.11.17	Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz vom 4. Oktober 2002 (SR 520.1)	58

4.11.18	Luffahrtgesetz vom 21. Dezember 1948 (SR 748.0)	59
4.11.19	Fernmeldegesetz vom 30. April 1997 (SR 784.10)	59
4.11.20	Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 837.0).....	59
4.11.21	Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.10)	59
4.11.22	Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (SR 832.10)	59
4.11.23	Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (SR 832.20)	60
4.11.24	Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997 (SR 955.0).....	60
5	Weitere Stellungnahmen.....	60
5.1	Stellungnahmen zu den Änderungen von Bundesgesetzen, mit denen die Anforderungen der Richtlinie (EU) 2016/680 umgesetzt werden	60
5.1.1	Strafgesetzbuch (SR 311.0).....	60
5.1.2	Strafprozessordnung (SR 312.0).....	60
5.1.3	Rechtshilfegesetz vom 20. März 1981 (SR 351.1)	61
5.2	Stellungnahmen zum Entwurf für die Revision des Übereinkommens SEV 108	61
5.3	Weitere von den Teilnehmern vorgeschlagene Massnahmen	61
5.3.1	Opt-in-Prinzip im Bereich des Datenschutzes	61
5.3.2	Recht auf Datenportabilität.....	62
5.3.3	Umkehr der Beweislast	62
5.3.4	Sammelklage	62
5.3.5	Verbot von Bonitätsdatenbanken	62
5.3.6	Anwendung des DSG auf Unternehmen ohne Sitz in der Schweiz.....	63
5.3.7	Recht auf Vergessenwerden	63
5.3.8	Schaffung von verschiedenen Gesetzen	63
5.3.9	Schutz von Minderjährigen.....	63
5.3.10	Besonderheiten der journalistischen Tätigkeit	64
5.3.11	Weitere Bemerkungen	64

1 Ausgangslage

1.1 Einleitung

Am 1. April 2015 hat der Bundesrat das EJPD beauftragt, einen Vernehmlassungsentwurf für eine Revision des Datenschutzrechts zu erarbeiten. Mit der Vorlage sollten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen gestärkt und an die rasante Entwicklung der neuen Technologien angepasst werden. Gleichzeitig sollten die Reformen des Europarates und der Europäischen Union in diesem Bereich berücksichtigt werden.

Die Vernehmlassung wurde vom 21. Dezember 2016 bis zum 4. April 2017 durchgeführt. Sie bezog sich auf drei Erlasse. Erstens auf einen Vorentwurf für das Gesetz, d. h. auf einen Mantelerlass mit dem Titel «Vorentwurf für das Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz». Dieser umfasste unter dem gleichen Titel eine Totalrevision des DSG (VE-DSG) und die Teilrevision weiterer gleichrangiger Erlasse zum Datenschutz. Zweitens bezog sich die Vernehmlassung auf den Entwurf für einen Bundesbeschluss betreffend die Genehmigung und Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) zur Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 und drittens auf einen Entwurf für die Revision des Übereinkommens SEV 108 des Europarates zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (E-SEV 108).

1.2 Wesentlicher Inhalt des Vorentwurfs

In Übereinstimmung mit den europäischen Datenschutzbestimmungen und den entsprechenden Regelungen der meisten ausländischen Gesetzgeber wird im Vorentwurf der Schutz der Daten juristischer Personen aufgehoben. Diese Massnahme erleichtert insbesondere den Datenaustausch mit dem Ausland.

Die Transparenz von Datenbearbeitungen wird verbessert: Die Informationspflicht bei der Datenbeschaffung wird auf alle Datenbearbeitungen im Privatrechtsbereich ausgeweitet. Sie wird mit Ausnahmen verknüpft und kann grundsätzlich in standardisierter Weise erfüllt werden. Mit der Revision werden im Weiteren eine Informationspflicht bei automatisierten Einzelentscheidungen und das Recht für die betroffene Person eingeführt, in diesem Fall ihren Standpunkt geltend zu machen. Gemäss dem Vorentwurf müssen der betroffenen Person auch mehr Informationen vorgelegt werden, wenn diese ihr Auskunftsrecht ausübt.

Mit der Revision wird die Selbstregulierung bei den Verantwortlichen gefördert, insbesondere über Empfehlungen der guten Praxis, welche die Tätigkeit der für die Bearbeitung verantwortlichen Personen erleichtern und die Einhaltung des Gesetzes verbessern sollen. Diese Empfehlungen werden vom Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) genehmigt, der dabei die interessierten Kreise miteinbeziehen muss. Letztere können auch selbst Empfehlungen erarbeiten und vom Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten genehmigen lassen.

Die Position und die Unabhängigkeit des EDÖB werden gestärkt. In der Revision ist vorgesehen, dass der EDÖB – analog zu seinen europäischen Amtskollegen – von Amtes wegen oder auf Anzeige hin eine Untersuchung gegenüber den Verantwortlichen und Auftragsbearbeitern eröffnen und bei deren Abschluss eine Verfügung erlassen kann.

Die Strafbestimmungen des Datenschutzgesetzes werden in verschiedener Hinsicht verschärft.

Abgesehen von der Revision des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) müssen verschiedene weitere Bundesgesetze angepasst werden. Namentlich müssen bestimmte Anforderungen der Richtlinie (EU) 2016/680 im Strafgesetzbuch, in der Strafprozessordnung und im Rechtshilfegesetz umgesetzt sowie einige Bestimmungen des Schengen-Informationsaustauschgesetzes aufgehoben werden.

2 Vernehmlassungsverfahren und Auswertung der Ergebnisse

2.1 Vernehmlassungsverfahren

Das Vernehmlassungsverfahren wurde am 21. Dezember 2016 eröffnet und dauerte bis am 4. April 2017.

Zur Teilnahme eingeladen wurden die vier eidgenössischen Gerichte, die 26 Kantone, die KdK, 13 politische Parteien und 19 betroffene Kreise (die drei auf gesamtschweizerischer Ebene tätigen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, acht auf nationaler Ebene tätige Dachverbände der Wirtschaft sowie acht weitere von der Vorlage betroffene Kreise und ausserparlamentarische Kommissionen).

164 weitere betroffene Kreise haben sich spontan zum Vorentwurf geäußert. Bei einem Teil dieser spontanen Stellungnahmen handelt es sich um standardisierte Stellungnahmen, die den gleichen Inhalt aufweisen. Sie stammen insbesondere von Stellen und Verbänden, die im Telekommunikationsbereich tätig sind.¹

2.2 Auswertung

Bei den eingegangenen Stellungnahmen wurde zunächst geprüft, ob eine neue Gesetzgebung grundsätzlich als notwendig erachtet wird und wie der Vorentwurf beurteilt wird. In einem zweiten Schritt wurden die Kritiken und Vorschläge der Vernehmlassungsteilnehmer zu den verschiedenen Artikeln des Vorentwurfs analysiert, zusammengefasst und schliesslich in den Erläuterungen in Ziffern 4 und 5 zusammengestellt.

Im vorliegenden Bericht werden in den Fussnoten grundsätzlich nur die offiziellen Vernehmlassungsadressaten (vgl. Anhang 1) zitiert. Die einzelnen Kategorien werden durch Strichpunkt getrennt. Die Aussagen der übrigen Vernehmlassungsteilnehmer wurden selbstverständlich auch berücksichtigt. Um den Text sowie die Fussnoten leserlich zu halten, werden sie nicht systematisch zitiert, sondern nur dann, wenn sich entweder keiner der offiziellen Adressaten geäußert hat, oder wenn sie spezifische Bemerkungen zum fraglichen Punkt gemacht haben.

Alle eingegangenen Stellungnahmen können vollumfänglich auf der Website des Bundesamtes für Justiz (BJ) eingesehen werden.²

¹ Widnau, TvT, Localnet, IBB, GGA, EnerCom, AGD, SUISSDIGITAL, QUICKLINE, wynet, WWZ, fga, EWB, telealpin.

² <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/staat/gesetzgebung/datenschutzstaerkung.html>.

3 Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Insgesamt sind 222 Stellungnahmen eingegangen. Von den offiziell zur Vernehmlassung eingeladenen Teilnehmern haben drei der eidgenössischen Gerichte³, alle Kantone, sieben politische Parteien⁴, der Städteverband und elf Organisationen eine Stellungnahme eingereicht. Der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte Jura-Neuenburg (DÖB JU/NE) hat separat Stellung genommen. Stellung genommen hat ebenfalls die Piratenpartei Schweiz. Im Weiteren haben sich 176 Teilnehmer aus den betroffenen Kreisen zum Vorentwurf geäußert.

3.1 Allgemeine Beurteilung des gesetzgeberischen Handlungsbedarfs

Grundsätzlich spricht sich keiner der Vernehmlassungsteilnehmer gegen eine neue rechtliche Regelung im Bereich des Datenschutzes aus. Von einer Mehrheit der Teilnehmer wird eine solche neue Regelung ausdrücklich befürwortet.⁵ Die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 und der Anforderungen im E-SEV sind unumstritten.

3.2 Allgemeine Beurteilung des Vorentwurfs

Eine Mehrheit der Teilnehmer begrüsst den Vorentwurf grundsätzlich, bringt jedoch gewisse Vorbehalte an. Dies gilt für 23 Kantone⁶, sechs politische Parteien⁷ und eine grosse Mehrheit der Teilnehmer aus den betroffenen Kreisen⁸. Positiv erwähnt werden unter anderem die Bestrebungen, das schweizerische Datenschutzrecht an die europäischen Vorgaben anzupassen bzw. anzunähern, soweit dies erforderlich ist, um von der EU weiterhin als Drittstaat mit einem angemessenen Datenschutzniveau anerkannt zu werden.⁹ Auch das Ziel der Stärkung der Transparenz der Datenbearbeitungen¹⁰ sowie der Rechte der betroffenen Personen¹¹ wird grundsätzlich begrüsst. Von einzelnen Teilnehmern wird der technologieneutrale Ansatz des Vorentwurfs ebenfalls ausdrücklich begrüsst.¹² Rund ein Drittel der Teilnehmer¹³ ist der Auffassung, dass der Vorentwurf in seiner gegenwärtigen Form einen zu grossen Verwaltungsaufwand verursachen würde (insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen). Nach Meinung der Hälfte der Teilnehmer¹⁴ geht er unnötigerweise über die europäischen Anforderungen hinaus («Swiss Finish»), während ungefähr ein Fünftel der Teilnehmer¹⁵ der Ansicht ist, er gehe zu wenig weit. Eine grosse Zahl von Teilnehmern übt Kritik am Sanktionensystem.¹⁶ Ein Teilnehmer¹⁷ kritisiert, dass der Vorentwurf zum DSG globale Ent-

³ Das Bundespatentgericht hat auf eine Stellungnahme verzichtet.

⁴ BDP, CVP, FDP, GLP, GPS, SPS, SVP.

⁵ 18 Kantone (AG, BE, FR, GE, GL, GR, LU, NE, NW, OW, SO, SZ, SG, TG, TI, UR, VS, ZH); 7 Parteien (BDP, CVP, FDP, GPS, GLP, SVP, SPS) und die Mehrheit der Teilnehmer aus den betroffenen Kreisen.

⁶ AG, AR, AI, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, SO, SH, SG, TG, TI, UR, VS, ZG, ZH.

⁷ BDP, CVP, GLP, GPS, FDP, SPS.

⁸ Unter anderem SSV; SBVg; ACSl, FRC, kf, SKS.

⁹ Unter anderem AG, GR, JU, NE, SZ, UR, ZH; BDP, FDP, GLP, GPS, SPS; economiesuisse, SBVg.

¹⁰ Unter anderem BE, GE, UR; GLP, SPS; kf.

¹¹ Unter anderem GE, UR; SPS.

¹² Unter anderem GL; GLP.

¹³ Unter anderem BDP, CVP, FDP, SVP; economiesuisse, sgv, SBVg; kf.

¹⁴ Unter anderem AG, GL, GR, NE, SZ, ZH; BDP, CVP, FDP, GLP, SVP; economiesuisse, sgv, SBVg; kf.

¹⁵ Rund 40 Teilnehmer, hauptsächlich aus Konsumentenschutzkreisen, privatim und einige Kantone.

¹⁶ Unter anderem AI, AR, BE, BL, BS, FR, GL, GR, JU, NW, OW, SH, SO, UR, TI, VD, ZG, ZH; BDP, CVP, FDP, GPS, SPS, SVP; economiesuisse, SBVg; VUD, FRC, SKS.

¹⁷ VSV-ASVAD.

wicklungen des Datenschutzrechts ausserhalb Europas wie etwa in den USA und China ausser Acht lasse.

Zwei Kantone¹⁸, eine politische Partei¹⁹ und einige betroffene Kreise²⁰ lehnen den Vorentwurf in seiner derzeitigen Form ausdrücklich ab. Einzelne Teilnehmer²¹ halten eine Totalrevision des DSG für nicht erforderlich. Ihrer Ansicht nach würde eine Teilrevision genügen, um dem festgestellten Handlungsbedarf zu entsprechen.

Ein Teilnehmer²² macht formelle Mängel des Vorentwurfs geltend. Von einem anderen Teilnehmer²³ wird dagegen die klare Struktur und Nomenklatur des Vorentwurfs begrüsst.

Einige Teilnehmer²⁴ kritisieren die vorgenommene Regulierungsfolgenabschätzung als mangelhaft und methodisch fehlerhaft durchgeführt, weshalb die zu erwartenden Regulierungskostenfolgen im erläuternden Bericht zur Revisionsvorlage falsch dargestellt bzw. zu tief eingeschätzt worden seien. Auch würden im erläuternden Bericht Angaben über die Folgekosten fehlen. Es sei für die gesamte Wirtschaft mit massiv höheren Kosten zu rechnen. Kritisiert wird ausserdem²⁵, dass die Regulierungsfolgenabschätzung zu einem Zeitpunkt vorgenommen worden sei, als der Vorentwurf des Gesetzes noch nicht vorgelegen habe. Die in der Regulierungsfolgenabschätzung gemachten Aussagen würden mit den Analyseresultaten, welche verschiedene Verbände zum Vorentwurf durchgeführt haben, nicht korrelieren.

Verschiedene Teilnehmer²⁶ kritisieren, dass ambitioniertere Überlegungen bei der Ausarbeitung des Vorentwurfs fehlen, namentlich zu den Herausforderungen, die sich aus dem Phänomen «Big Data» ergeben (z. B. hinsichtlich des Begriffs der Personendaten, der Zweckbestimmung von Datenbearbeitungen oder des Grundsatzes der Datenrichtigkeit). Auch wird bedauert, dass der Schutz von Minderjährigen nicht stärker Eingang in den Vorentwurf gefunden hat.²⁷ Weiter wird angeregt²⁸, Schwierigkeiten in der Praxis, wie z. B. im Bereich des Gesundheitswesens, besser Rechnung zu tragen, unter anderem durch die Förderung der Selbstregulierung.

Schliesslich wird zum Teil auch das Fehlen von Ausführungen im erläuternden Bericht zum Verhältnis zwischen Bundes- und kantonalem Datenschutzrecht bemängelt. Einzelne Teilnehmer²⁹ sprechen sich für eine koordinierte Umsetzung der neuen internationalen Datenschutzvorgaben durch den Bund und die Kantone aus. Drei Kantone³⁰ weisen darauf hin, dass der Fahrplan des Bundes zu optimistisch sei und dass es für sie angesichts der Komplexität der Materie kaum möglich sein werde, das kantonale Recht bis zum 1. August 2018 anzupassen. Ein Kanton³¹ wirft die Frage auf, ob der Bund das Übereinkommen SEV 108 erst dann ratifizieren dürfe, wenn das Übereinkommen auch in der Gesetzgebung sämtlicher Kantone umgesetzt sei.

¹⁸ SZ, VD aufgrund des Strafregimes im Vorentwurf.

¹⁹ SVP.

²⁰ Unter anderem AGVS, auto-schweiz, FER, KBDirect, pharmaSuisse, santésuisse, VSV-ASVAD.

²¹ Unter anderem IAB, SGHVR, simsa.

²² VUD.

²³ ETH-Rat.

²⁴ Unter anderem sgV.

²⁵ Unter anderem VSV-ASVAD.

²⁶ Unter anderem SGB.

²⁷ Unter anderem UNIL FDCA, ADIDE.

²⁸ Unter anderem kf.

²⁹ Unter anderem GL.

³⁰ GL, SO, ZH.

³¹ AG.

4 Stellungnahmen zu den einzelnen Artikeln des VE-DSG

In diesem Kapitel wird dargelegt, wie die einzelnen Artikel in den Stellungnahmen tendenziell beurteilt wurden. Es wird nur auf die Bestimmungen eingegangen, zu denen inhaltsbezogene Bemerkungen angebracht wurden.

4.1 1. Abschnitt: Zweck, Geltungsbereich und Begriffe

Art. 1 Zweck

Die Mehrheit der Teilnehmer³², die sich dazu geäußert haben, sind mit dieser Bestimmung einverstanden. Mehrere Teilnehmer aus der Wirtschaft³³ verlangen jedoch, dass dieser Artikel ergänzt wird. Ihrer Auffassung nach sollten auch im Handelsregister eingetragene Einzelunternehmen sowie die Mitglieder von Personengesellschaften ausdrücklich ausgeschlossen werden.

Einige Teilnehmer³⁴ verlangen, dass in diesem Artikel auch neue wirtschaftliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der digitalen Gesellschaft und der grenzüberschreitende Datenverkehr berücksichtigt werden. Ein Teilnehmer³⁵ schlägt vor, im Zweckartikel den Schutz der Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz ausdrücklich zu erwähnen.

Einzelne Teilnehmer³⁶ sprechen sich dagegen aus, dass in Artikel 1 juristische Personen nicht mehr aufgeführt werden. Es wird deswegen auch angeregt zu prüfen, ob im Rahmen des automatischen Informationsaustausches in Steuersachen für juristische Personen Rechtsschutzmechanismen einzubauen wären.³⁷

Art. 2 Geltungsbereich

Drei Kantone³⁸ bedauern es, dass die öffentlichen Register des Privatrechtsverkehrs vom Geltungsbereich des DSG nicht mehr ausgeschlossen sind. Ein Teilnehmer³⁹ ersucht darum, in der Botschaft zur Revision des DSG darauf hinzuweisen, dass der Gesetzgeber im Bereich der Register des Immaterialgüterrechts die Interessenabwägung bereits vorgenommen hat und der Publizität der Register und sonstigen öffentlich zugänglichen Daten den Vorrang gegenüber anderweitigen Interessen gewährt hat.

Einzelne Teilnehmer⁴⁰ regen eine Überprüfung des räumlichen Geltungsbereichs des DSG an.

Vereinzelt wird geltend gemacht, dass das Verhältnis zwischen dem DSG und spezialgesetzlichen Datenschutzbestimmungen bzw. der Vorrang der Spezialgesetze klarer geregelt werden sollte.⁴¹

³² Unter anderem AG, AI, AR, BL, BS, FR, NW, OW, SH; GPS; privatim.

³³ Unter anderem sgV.

³⁴ Unter anderem economiesuisse, SBVg.

³⁵ VUD.

³⁶ Unter anderem SVP.

³⁷ VSKB.

³⁸ GR, SZ, SO und UR in Bezug auf das Personenstandsregister.

³⁹ IGE.

⁴⁰ Unter anderem GLP.

⁴¹ KMU-Forum.

Abs. 1

Hinsichtlich dieses Absatzes beziehen sich die Kommentare hauptsächlich auf zwei Punkte. Erstens haben sich die Teilnehmer wie bei Artikel 1 dazu geäußert, dass der Begriff «juristische Personen» nicht mehr enthalten ist. Generell wird dies zwar eher positiv aufgenommen,⁴² doch es waren auch einige negative Bemerkungen zu verzeichnen⁴³. Einige Teilnehmer⁴⁴ machen geltend, eine unterschiedliche Behandlung juristischer und natürlicher Personen verstosse gegen Artikel 53 ZGB, der sich auf die Rechtsfähigkeit juristischer Personen bezieht. Im Übrigen wurde auf die Inkohärenz mit der Tatsache hingewiesen, dass juristische Personen auch durch die Artikel 13 BV und 28 f. ZGB geschützt sind.⁴⁵ Ein Teilnehmer⁴⁶ verlangt, dass neben juristischen Personen ebenfalls die im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmen und Mitglieder von Personengesellschaften vom Anwendungsbereich des DSG auszunehmen seien.

Zweitens verlangen einzelne Teilnehmer, dass der Begriff «private Personen» genauer umschrieben wird. Nach Auffassung einiger Teilnehmer⁴⁷ sollte dieser Begriff sowohl natürliche als auch juristische Personen umfassen, da andernfalls der Geltungsbereich der Revision des DSG nicht ausreichend wäre.

Ein Teilnehmer⁴⁸ schlägt vor den Anwendungsbereich des DSG auf diejenigen Personendaten zu beschränken, die in einem Dateisystem abgespeichert sind oder sich darauf befinden.

Abs. 2 Bst. a

Ein Teilnehmer⁴⁹ hält es für angemessen den Ausschlussgrund an dem Willen des Bearbeiters zu knüpfen; diejenigen Daten, die eine Person ausschliesslich zum Zweck persönlichen Gebrauchs bearbeitet, sollen vom DSG ausgenommen sein.

Abs. 2 Bst. b

Ein Teilnehmer⁵⁰ verlangt die Streichung dieses Absatzes, da diese Ausnahme im Parlamentsgesetz nicht vorgesehen sei.

Abs. 2 Bst. c, Abs. 3 und Abs. 4

Die Teilnehmer anerkennen den Geltungsbereich dieser Bestimmungen und heben deren Bedeutung hervor. Nur vereinzelt⁵¹ wird die Ansicht vertreten, die Ausnahmen seien zu streichen. Die Formulierung wird hingegen kritisiert. Einige Teilnehmer⁵² verlangen, dass klar zwischen dem DSG und dem Verfahrensrecht unterschieden wird. Insbesondere sei unklar, welche datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die kantonalen Gerichte gelten, z. B. im Zivilprozess, zumal das Zivil- und Strafprozessrecht nun auf Bundesebene vereinheitlicht sei.⁵³ Gemäss einem Kanton⁵⁴ sollten die Straf- und Rechtshilfeverfahren ebenfalls vom Geltungsbereich des VE-DSG ausgenommen sein.

⁴² Unter anderem GE, SG; economiesuisse.

⁴³ Unter anderem SGB.

⁴⁴ Unter anderem SVP.

⁴⁵ Swisstextiles.

⁴⁶ sgv.

⁴⁷ FRC, ACSI.

⁴⁸ SBVg.

⁴⁹ SBVg.

⁵⁰ PPS.

⁵¹ PPS.

⁵² Unter anderem AI, AR, BL, FR, SG, ZH; GLP; VUD, privatim.

⁵³ Unter anderem GLP.

⁵⁴ SO.

Eine grosse Zahl der Teilnehmer⁵⁵, die sich zu diesen Bestimmungen geäussert haben, befürchtet, dass die betreffenden Bestimmungen den Weg für Missbräuche des Auskunftsrechts ebnet. Deshalb wird verlangt, näher auszuführen, dass die Parteien während eines Prozesses nur ihr Auskunftsrecht im Zusammenhang mit dem laufenden Verfahren geltend machen können und sich nicht auf ihr Auskunftsrecht in Bezug auf den Datenschutz berufen können.

Einige Kantone⁵⁶ weisen darauf hin, dass diese Bestimmungen nicht dem Übereinkommen SEV 108 entsprechen. Eine grössere Zahl der Vernehmlassungsteilnehmer, die sich dazu geäussert haben, schlägt vor, dass die Ansprüche der betroffenen Personen während des Verfahrens ausschliesslich durch das anwendbare Verfahrensrecht geregelt werden.⁵⁷ Auf Datenbearbeitungen durch die Gerichte ausserhalb von Verfahren müsse das DSG Anwendung finden.⁵⁸

Einige Teilnehmer⁵⁹ regen an, die im Leitfaden der Konferenz der Kantonsregierungen vorgeschlagene Lösung zu berücksichtigen: Gemäss dieser Lösung kann der EDÖB gegenüber den Gerichten (für Datenbearbeitungen in hängigen Verfahren) keine Massnahmen ergreifen. Vereinzelt wird auch vorgeschlagen, dass der EDÖB gegenüber den Gerichten wie bisher lediglich Empfehlungen aussprechen kann⁶⁰ bzw. dass die Gerichte von der Aufsicht des EDÖB ausgenommen werden⁶¹.

Schliesslich erachten einzelne Teilnehmer⁶² den Ausdruck «unabhängige eidgenössische Justizbehörden» als zu wenig klar. Sie sind daher der Ansicht, dass dieser Ausdruck im Gesetz näher ausgeführt werden sollte. Ein Kanton⁶³ weist darauf hin, dass der neue Begriff der «Rechtsprechungstätigkeit» zur falschen Annahme führen könnte, dass die Datenbearbeitung durch nicht gerichtliche Justizbehörden nicht vom Ausnahmetatbestand erfasst sei (z.. die Bundesanwaltschaft). Er beantragt, dass auf diesen Begriff zu verzichten sei.

Einige Teilnehmer⁶⁴ sind der Ansicht, die Ausnahmen von der Aufsicht durch den EDÖB in den Absätzen 3 und 4 seien systematisch im Abschnitt über den EDÖB einzuordnen.

Abs. 2 Bst. d

Ein Teilnehmer⁶⁵ verlangt, dass diese Ausnahme aus dem VE-DSG gestrichen wird.

⁵⁵ Unter anderem AI, AR, BL, BS, FR, LU, SZ; GLP, GPS; economiesuisse, sgV; privatim.

⁵⁶ AG, AI, AR, BL, BS, FR, SH.

⁵⁷ Unter anderem AG, AI, AR, BL, FR, JU, SG, ZH; privatim, VUD.

⁵⁸ Unter anderem SH; gleicher Meinung GPS.

⁵⁹ Unter anderem AG, AI, AR, BL, FR; privatim.

⁶⁰ LU; ähnlich privatim.

⁶¹ BS.

⁶² Unter anderem BS, NW, OW, ZH.

⁶³ BS.

⁶⁴ Unter anderem GL.

⁶⁵ PPS.

Art. 3 **Begriffe**

Aufhebung bestimmter Begriffe

Einzelne Teilnehmer⁶⁶ begrüssen es ausdrücklich, dass der Begriff «Datensammlung» aufgehoben wird. Ein Kanton⁶⁷ schlägt vor, diesen Begriff durch «ensemble de données» (Datensatz) zu ersetzen. Verschiedene Teilnehmer aus der Wirtschaft sind jedoch gegen die Aufhebung dieses Begriffs⁶⁸ oder schlagen vor, ihn zu ändern⁶⁹.

Die Mehrheit der Teilnehmer⁷⁰, die zu dieser Frage Stellung genommen haben, befürwortet die Aufhebung des Begriffs «Persönlichkeitsprofil». Nur wenige sprechen sich dafür aus, den Begriff des Persönlichkeitsprofils beizubehalten.⁷¹ Ein Teilnehmer⁷² bedauert es, dass der Begriff Persönlichkeitsprofil aufgehoben wird, da es sich um einen innovativen Begriff gehandelt habe. Er räumt jedoch ein, dass es verwirrend wäre, wenn dieser Begriff neben dem Begriff Profiling beibehalten würde.

Einzelne Teilnehmer⁷³ regen an, weiterhin an der Definition des Begriffs «Gesetz im formellen Sinn» festzuhalten.

Einführung neuer Begriffe

Einige Teilnehmer möchten, dass neue Begriffe eingeführt werden. So wird insbesondere vorgeschlagen, die Ausdrücke erhöhtes Risiko⁷⁴, anonymisierte oder pseudonymisierte Daten⁷⁵, Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten⁷⁶, automatisierte Einzelentscheidung⁷⁷ oder Empfehlungen der guten Praxis⁷⁸ zu definieren. Einzelne Teilnehmer möchten auch, dass der Begriff Empfänger besser definiert und vom Begriff Dritter unterschieden wird⁷⁹ oder dass der Begriff «beteiligter Dritter» eingeführt wird⁸⁰. Es wird auch verlangt, den Begriff EDÖB zu definieren.⁸¹ Ein Teilnehmer⁸² schlägt vor den Begriff des «Dateisystems» im Gesetz zu definieren.

Zahlreiche Teilnehmer⁸³ möchten, dass der Begriff Datenschutzberater im Gesetz definiert wird.

Bst. a

Von einer Mehrheit der Teilnehmer wird begrüsst, dass der Begriff Personendaten beibehalten wurde. Nach Ansicht einiger Teilnehmer⁸⁴ wird der Begriff «bestimmbare Person» zu Problemen führen. Deshalb wünschen sie sich eine Klarstellung. Mehrere Teilnehmer aus

⁶⁶ Unter anderem AG, BL, BS, FR, SG, SH, TI; GPS; SGB; privatim.

⁶⁷ FR.

⁶⁸ Unter anderem SZ; sgv.

⁶⁹ Unter anderem SBVg.

⁷⁰ Unter anderem AG, AI, AR, BE, BL, BS,FR, JU, SO, SG, ZG; SGB; VUD.

⁷¹ Unter anderem sgv.

⁷² UNIL FDCA.

⁷³ Unter anderem scienceindustries, vips.

⁷⁴ Groupemutuel.

⁷⁵ Unter anderem VSV-ASVAD, a+.

⁷⁶ Mastercard.

⁷⁷ Unter anderem SBVg.

⁷⁸ GAeSO.

⁷⁹ Unter anderem sgv; VUD.

⁸⁰ SBVg.

⁸¹ Unter anderem SBVg.

⁸² SBVg.

⁸³ Unter anderem economiesuisse.

⁸⁴ Unter anderem economiesuisse; kf.

der Wirtschaft⁸⁵ verlangen, dass in der Botschaft ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass die Bestimmbarkeit einer natürlichen Person nach der «relativen Methode» erfolgt. Teilweise wird dabei auf das Logistep-Urteil verwiesen (BGE 136 II 508). Einige Teilnehmer weisen darauf hin, dass sich der VE-DSG zu wenig mit den Möglichkeiten der Anonymisierung und Pseudonymisierung von Daten auseinandersetzt.⁸⁶ Ein Teilnehmer⁸⁷ regt an, zur Bezeichnung sämtlicher nicht besonders schützenswerter Daten den Begriff der «gewöhnlichen Personendaten» einzuführen.

Einzelne Teilnehmer⁸⁸ weisen darauf hin, dass im VE-DSG meistens von «Daten» statt von «Personendaten» im Sinn von Artikel 3 Buchstabe a gesprochen wird, und regen an, den Begriff «Personendaten» durchgängig zu verwenden.

Bst. b

Einige Teilnehmer⁸⁹ begrüßen es, dass nun nur noch natürliche Personen zu den betroffenen Personen gehören.

Bst. c

Nach Auffassung von zwei Kantonen⁹⁰ sollte die Liste der besonders schützenswerten Personendaten nur exemplarischen Charakter haben. Im Übrigen sind einzelne Teilnehmer⁹¹ grundsätzlich der Ansicht, dass die Liste der besonders schützenswerten Personendaten in Artikel 3 Buchstabe c unvollständig ist und ergänzt werden sollte.

Einzelne Teilnehmer⁹² möchten, dass der Liste auch die Daten Minderjähriger hinzugefügt werden. Nach Auffassung eines anderen Teilnehmers⁹³ ist die Qualifizierung besonders schützenswerter Personendaten für politische und gewerkschaftliche Ansichten oder Tätigkeiten zu weit gefasst.

Die Teilnehmer erachten es als positiv, dass in Ziffer 2 das Kriterium Ethnie berücksichtigt wird.⁹⁴ Einige Teilnehmer⁹⁵ möchten jedoch, dass das Wort «Rasse» gestrichen wird.

Die Tatsache, dass die genetischen und biometrischen Daten der Liste der besonders schützenswerten Personendaten hinzugefügt wurden, wird von den Teilnehmern begrüsst.⁹⁶ Nach Auffassung einiger Teilnehmer⁹⁷ muss jedoch der Begriff «biometrische Daten» genauer ausgeführt werden. Die betreffenden Teilnehmer sind der Meinung, dieser Begriff sei zu weit gefasst, da auch ein Porträt zu den biometrischen Daten gehöre, aber grundsätzlich nicht dem Schutz für besonders schützenswerte Personendaten zu unterstellen sei. Es wird vorgeschlagen, die Begriffsdefinition zu übernehmen, welche die Konferenz der Kantonsregierungen in ihrem Leitfaden zur Umsetzung in den kantonalen Gesetzen verwendet. Gemäss einigen Teilnehmern⁹⁸ sollte die Qualifizierung biometrischer und genetischer Daten als be-

⁸⁵ Unter anderem *economiesuisse*.

⁸⁶ Unter anderem GPS.

⁸⁷ SSV.

⁸⁸ Unter anderem VD; SBVg.

⁸⁹ Unter anderem VUD.

⁹⁰ GL, TG.

⁹¹ Unter anderem GPS.

⁹² Unter anderem SSV.

⁹³ VSV-ASG.

⁹⁴ Entre autres AG, AI, AR, BL, BS, FR, SH; GPS; *privatim*.

⁹⁵ Unter anderem AG, AI, AR, BL, BS, FR, GR, JU, SH, ZG; *privatim*.

⁹⁶ Unter anderem AG, AI, BL, BS, FR, GE, NW, OW; GPS; *privatim*, FRC, ACSI.

⁹⁷ Unter anderem AG, BL, BS, FR, GR, LU, SH, SZ, ZG, ZH; GPS, SPS; SBVg, SGB; *privatim*.

⁹⁸ Unter anderem AI, AR; *economiesuisse*, SBVg, *sgv*; VUD.

sonders schützenswerte Personendaten vom Zweck der Datenbearbeitung abhängen. Es seien nur jene Daten als besonders schützenswert zu betrachten, die mit dem Zweck bearbeitet werden, eine Person (eindeutig) zu identifizieren.

Ein Teilnehmer⁹⁹ möchte, dass für genetische Daten ein umfassenderer Schutz vorgesehen wird als für Gesundheitsdaten. Nach Meinung einiger Teilnehmer¹⁰⁰ sollten all jene biometrischen Daten, die zur Identifikation einer Person beitragen können, als besonders schützenswerte Personendaten gelten.

Nach Einschätzung einzelner Teilnehmer¹⁰¹ ist die Qualifizierung von «Daten über verwaltungs- oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen» als besonders schützenswerte Personendaten problematisch, da ein künftiger Vertragspartner (beispielsweise ein Arbeitgeber) ohne allzu grosse Einschränkungen Zugriff auf diese Informationen haben sollte, insbesondere bei Vermögensdelikten.

Bst. d

Mehrere Teilnehmer¹⁰² werfen die Frage auf, wie zwischen den Begriffen «Löschen» und «Vernichten» unterschieden werden solle. Sie schlagen vor, diese Frage im Gesetz oder in der Botschaft zu klären. Einzelne Teilnehmer¹⁰³ schlagen – mit Bezug auf die deutsche Fassung des erläuternden Berichts – vor, die beiden Begriffe durch den Ausdruck «unzugänglich machen» zu ersetzen.

Einige Teilnehmer¹⁰⁴ sind der Ansicht, die Begriffe «Speichern» und «Löschen» seien nutzlos. Sie schlagen daher vor, sie zu streichen. Ein anderer Teilnehmer dagegen begrüsst es ausdrücklich, dass diese Begriffe in den VE-DSG aufgenommen wurden.¹⁰⁵

Nach Auffassung einiger Teilnehmer¹⁰⁶ steht die Verwendung des Begriffs «Speichern» in Widerspruch zum technologieneutralen Charakter des Gesetzes.

Bst. e

Einige Teilnehmer¹⁰⁷ erachten die in der Begriffsbestimmung verwendeten Ausdrücke als zu wenig genau und verlangen eine entsprechende Anpassung.

Bst. f

Eine Mehrheit der Teilnehmer¹⁰⁸, die zu dieser Frage Stellung genommen haben, spricht sich für die Einführung des Begriffs «Profiling» aus. Ein Kanton¹⁰⁹ plädiert für eine Gesetzgebung, die Anglizismen möglichst vermeidet, und lehnt daher den Begriff «Profiling» in der deutschen Fassung des Gesetzes ab. Mit einer ähnlichen Argumentation schlägt ein anderer Kanton¹¹⁰ vor, den Begriff «Profilerstellung» zu verwenden. Zwei andere Kantone¹¹¹ weisen darauf hin, dass der vorgesehene Begriff nicht dem vom Bundesamt für Statistik (BFS) ver-

⁹⁹ SBP.

¹⁰⁰ Unter anderem SGB.

¹⁰¹ Unter anderem AI, AR; sgv.

¹⁰² Unter anderem AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GR, JU, SH, ZG, ZH; SBVg; privatim.

¹⁰³ Unter anderem SBVg.

¹⁰⁴ Unter anderem Expertsuisse.

¹⁰⁵ UPC.

¹⁰⁶ Unter anderem BL, BS, FR; privatim.

¹⁰⁷ Unter anderem GPS.

¹⁰⁸ Unter anderem AG, AI, BE, BL, BS, FR, JU, SO, ZG; GPS, SPS; SGB; privatim, VUD.

¹⁰⁹ SZ.

¹¹⁰ GL.

¹¹¹ BS, TG.

wendeten Begriff entspricht, und schlagen vor, einen einheitlichen Begriff zu verwenden. Nach Ansicht mehrerer Teilnehmer seien allerdings in der Bundesgesetzgebung klare Rahmenbedingungen für Profiling durch die öffentliche Hand zu definieren.¹¹² Nur wenige Teilnehmer sprechen sich dafür aus, den Begriff des Persönlichkeitsprofils beizubehalten.¹¹³

Eine deutliche Mehrheit der Teilnehmer¹¹⁴ verlangt, dass der Begriff «Profiling» besser auf das europäische Recht abgestimmt wird und dass er daher auf die automatisierte Auswertung von Personendaten beschränkt wird. Der VE-DSG gehe weiter als das europäische Recht, wodurch zu viele Sachverhalte unter den Begriff fielen. Dies könne insbesondere zu Rechtsunsicherheit und einer Benachteiligung schweizerischer Unternehmen führen. Umgekehrt gehe der VE-DSG weniger weit als das europäische Recht, indem er das Profiling auf wesentliche Aspekte der Persönlichkeit beschränke, wodurch die Gefahr bestehe, dass Schweizer Bürger schlechter geschützt seien als EU-Bürger.¹¹⁵ Ein Teilnehmer¹¹⁶ möchte im Gesetz festhalten, dass die Auswertung subjektiver Beurteilungen einer Person kein Profiling darstelle. Einige Teilnehmer¹¹⁷ stimmen der vorgeschlagenen Begriffsdefinition allerdings auch zu.

Bst. g

Nach Ansicht eines Kantons¹¹⁸ ist der Begriff «Bundesorgan» zu weit gefasst.

Bst. h

Kritisiert wird der Begriff «private Person». Er ermögliche keine klare Definition des Verantwortlichen. Einige Teilnehmer¹¹⁹ schlagen daher vor, eine Definition einzufügen.

Nach Auffassung einiger Teilnehmer¹²⁰ wird die Begriffsbestimmung des «Verantwortlichen» zu Abgrenzungsproblemen mit dem Begriff «Auftragsbearbeiter» führen, insbesondere unter Berücksichtigung der Aufgaben, die im VE-DSG für Letzteren vorgesehen sind. Vor allem aus diesem Grund möchten einige Teilnehmer den Begriff «Inhaber der Datensammlung» beibehalten.¹²¹ Ein Teilnehmer¹²² weist darauf hin, dass im VE-DSG drei Kriterien aufgeführt seien, um den Verantwortlichen zu bestimmen (Mittel, Zweck und Umfang der Bearbeitung), während diesbezüglich im erläuternden Bericht nur zwei Kriterien angegeben seien. Ein Teilnehmer¹²³ ist der Ansicht, dass die Definition mit Blick auf Art. 53 VE-DSG wie folgt ergänzt werden muss: «Bundesorgan oder private Person/Organisation».

Bst. i

Einzelne Teilnehmer¹²⁴ sind auch der Ansicht, dass der Begriff «Auftragsbearbeiter» geändert werden sollte in: «Auftragsbearbeiter im Bereich des Datenschutzes» bzw. «Auftragsdatenbearbeiter». Der Katalog der den Auftragsbearbeitern zugewiesenen Aufgaben wird von einem Teil der Teilnehmer kritisiert.¹²⁵

¹¹² Unter anderem AG, AI, AR, BL, BS, FR, JU, LU, SH, SO, VD, ZG; SPS; privatim.

¹¹³ Unter anderem sgv.

¹¹⁴ Unter anderem GR, LU, NW, OW, SZ, ZH; CVP, FDP, GLP, SVP; economiesuisse, SBVg, sgv; VUD.

¹¹⁵ Unter anderem NW, OW.

¹¹⁶ SBVg.

¹¹⁷ Unter anderem BE.

¹¹⁸ TG.

¹¹⁹ Unter anderem BS, LU, SZ; SBVg.

¹²⁰ Unter anderem SZ; sgv; VUD.

¹²¹ Unter anderem sgv.

¹²² GLP.

¹²³ SH.

¹²⁴ Unter anderem AG, AI, AR, BL, BS, FR, NW, OW, SH, ZG; GPS; privatim.

¹²⁵ Unter anderem GR; sgv; VUD.

4.2 2. Abschnitt: Allgemeine Datenschutzbestimmungen

Art. 4 Grundsätze

Der neue Wortlaut von Artikel 4 wird von mehreren Teilnehmern ausdrücklich begrüsst.¹²⁶ Einige schlagen vor, in Artikel 4 die Datensicherheit aufzuführen und den Grundsatz festzulegen, dass die betroffene Person nicht auf alle Rechte, die ihr das Gesetz einräumt, oder auf einen Teil davon verzichten kann.¹²⁷

Abs. 2

Nach Auffassung einiger Teilnehmer¹²⁸ muss hinzugefügt werden, dass auch die im Gesetz festgelegten Rechte und Pflichten nach Treu und Glauben ausgeübt und erfüllt werden müssen.

Einzelne Teilnehmer¹²⁹ begrüssen den Umstand, dass die Bearbeitung nach dem Verhältnismässigkeitsprinzip erfolgen muss.

Einige Teilnehmer¹³⁰ verlangen, in diesem Absatz die Grundsätze der Datenvermeidung und der Datensparsamkeit zu verankern.

Abs. 3

Zahlreiche Teilnehmer¹³¹ weisen darauf hin, dass der Ausdruck «klar erkennbar» unklar sei, keinen Mehrwert bringe und sogar neue Auslegungsprobleme schaffe. Sie schlagen daher vor, sich wie im geltenden Recht mit dem Begriff «erkennbar» zu begnügen.

Einige Teilnehmer¹³² sind der Meinung, der Grundsatz der klaren Erkennbarkeit biete keinen ausreichenden Schutz und die Person müsse ausdrücklich über die Datenbeschaffung in Kenntnis gesetzt werden. Ausserdem gehen gewisse Teilnehmer davon aus, dass der Grundsatz der Zweckbindung geschwächt werde.¹³³ Stattdessen sei vorzusehen, dass Daten nur so bearbeitet werden dürfen, soweit dies dem Zweck entspricht.¹³⁴ Einige Teilnehmer möchten, dass im Gesetz festgelegt wird, dass der Zweck ausreichend bestimmt sein muss.¹³⁵

Ein Kanton¹³⁶ möchte, dass in Bezug auf die Amtshilfe festgehalten wird, dass der Grundsatz der Zweckbindung relativ ist.

Abs. 4

Diese Bestimmung wird von vielen Teilnehmern ausdrücklich begrüsst.¹³⁷ Einige von ihnen¹³⁸ betonen, dieser Absatz habe die Festlegung von Aufbewahrungsfristen zur Folge und diese

¹²⁶ Unter anderem AG, BL, BS, FR, GL; SPS; privatim, VUD.

¹²⁷ Unter anderem ADIDE.

¹²⁸ Unter anderem Widnau, Quickline, GGA, UPC.

¹²⁹ Unter anderem FRC, ACSI, SKS.

¹³⁰ Unter anderem GPS; SGB.

¹³¹ Unter anderem AI, AR, LU, NW, OW, SH; GLP; economiesuisse, SBVg, sgv; VUD.

¹³² Unter anderem SKS, FRC, ACSI.

¹³³ Unter anderem NW, OW; SKS.

¹³⁴ Unter anderem SKS.

¹³⁵ Unter anderem GPS; FRC.

¹³⁶ GR.

¹³⁷ Unter anderem AG, BL, BS, FR; SPS; privatim.

Pflicht des Verantwortlichen müsse zumindest in der Botschaft des Bundesrates erwähnt werden.

Einige Teilnehmer, die grösstenteils aus der Wirtschaft stammen, möchten im Gegenteil, dass dieser Absatz gestrichen wird. Sie begründen dies damit, dass die Aufbewahrung der Daten gemäss Absatz 2 in jedem Fall dem Verhältnismässigkeitsprinzip entsprechen müsse.¹³⁹

Ein Teil der Teilnehmer möchte, dass die in den Spezialgesetzen vorgesehenen Aufbewahrungsfristen vorbehalten werden.¹⁴⁰ Mit einer ähnlichen Argumentation vertritt ein Kanton die Auffassung, die Bestimmung gehe zu weit, da sie die Erhaltung von Archiven zu bearbeiteten Dossiers verhindere.¹⁴¹

Abs. 5

Aus den Stellungnahmen geht insgesamt hervor, dass die gewählte Formulierung nicht klar ist. Zahlreiche Teilnehmer¹⁴² schlagen daher vor, den Wortlaut des geltenden Artikels 5 Absatz 1 DSG beizubehalten. Einzelne Teilnehmer¹⁴³ verlangen, dass die Pflicht, die Daten wenn nötig nachzuführen, aus dem Vorentwurf gestrichen wird. Einige Teilnehmer¹⁴⁴ verlangen, dass das Recht jeder betroffenen Person, die Korrektur von unrichtigen Daten zu verlangen, ausdrücklich festgehalten wird.

Schliesslich verlangen einige Teilnehmer, dass die in Spezialgesetzen vorgesehenen Pflichten zur Aufbewahrung personenbezogener Daten¹⁴⁵ oder die Aufbewahrung von Daten zu Archivzwecken¹⁴⁶ vorbehalten werden.

Abs. 6

Einige Teilnehmer¹⁴⁷ begrüssen ausdrücklich den Umstand, dass die betroffene Person eindeutig ihre Einwilligung erteilen muss. Die Tatsache, dass für die Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten und das Profiling die Einwilligung zudem ausdrücklich erfolgen muss, wird von einigen Teilnehmern ebenfalls ausdrücklich befürwortet.¹⁴⁸ Einzelne Teilnehmer¹⁴⁹ sind der Ansicht, man müsse noch weiter gehen und zwingend eine ausdrückliche Einwilligung (Opt-in) vorsehen, gegebenenfalls für alle Arten von Daten. Im Übrigen wird die Einwilligung nach Auffassung einiger Teilnehmer nicht freiwillig erteilt, wenn sie eine Voraussetzung für die Gewährung einer vertraglichen Leistung ist, die keine Bearbeitung personenbezogener Daten erfordert (Koppelungsverbot).¹⁵⁰ Ein Teilnehmer weist darauf hin, dass diese Bestimmung in Bezug auf die Grundsätze der Datensparsamkeit und der Datenvermeidung von Bedeutung sei.¹⁵¹

¹³⁸ Unter anderem AG, AI, AR, BL, BS, FR, ZG; GPS, SPS; privatim.

¹³⁹ Unter anderem sgv, SBVg.

¹⁴⁰ Unter anderem SBVg.

¹⁴¹ JU.

¹⁴² Unter anderem LU, NW, OW; sgv, SBVg.

¹⁴³ Unter anderem economiesuisse; VUD.

¹⁴⁴ Unter anderem NW, OW.

¹⁴⁵ Unter anderem VUD.

¹⁴⁶ BE.

¹⁴⁷ Unter anderem AG, AI, AR, BL, BS, FR, JU, LU, SG, SH, VD, ZG; privatim.

¹⁴⁸ Unter anderem SPS.

¹⁴⁹ Unter anderem GPS; SKS, FRC, ACSI.

¹⁵⁰ Unter anderem GPS; SKS.

¹⁵¹ SGB.

Zahlreiche Teilnehmer¹⁵² sind der Meinung, dass der Begriff «ausdrücklich» nicht ausreichend definiert sei und zumindest die Botschaft diesbezügliche Erläuterungen enthalten sollte. Andere Teilnehmer¹⁵³ sind der Ansicht, dass der Begriff «eindeutig» zu Auslegungsproblemen führe, keinen Mehrwert bringe und daher gestrichen werden sollte.

Mehrere Teilnehmer¹⁵⁴ sprechen sich gegen eine Lösung aus, die nicht mehr die Möglichkeit bieten würde, Allgemeine Geschäftsbedingungen zu verwenden und in bestimmten Fällen aus dem Stillschweigen einer Person eine – eindeutige oder gar ausdrückliche – Einwilligung abzuleiten. Einzelne Teilnehmer schlagen vor, in der Botschaft festzuhalten, dass es in diesem Absatz um die gleiche Einwilligung wie im Obligationenrecht gehe¹⁵⁵, oder im Gesetz näher auszuführen, dass eine ausdrückliche Einwilligung standardmässig erteilt werden könne¹⁵⁶. Einige Teilnehmer¹⁵⁷ möchten auch, dass das Erfordernis der freiwilligen Einwilligung gestrichen wird.

Sehr viele Teilnehmer¹⁵⁸ verlangen auch, in Absatz 6, der über die europäischen Anforderungen hinausgehe, das Profiling zu streichen.

Einzelne Teilnehmer¹⁵⁹ werfen die Frage auf, in welchem Verhältnis die Anforderungen in diesem Absatz und zu anderen Spezialgesetzen (beispielsweise zum elektronischen Patientendossier) stehen. Andere Teilnehmer möchten, dass für den medizinischen Bereich auf das Erfordernis der ausdrücklichen Einwilligung verzichtet wird¹⁶⁰ oder dass zumindest näher ausgeführt wird, wie dieses Erfordernis in diesem Bereich zum Ausdruck kommt¹⁶¹.

Art. 5 Bekanntgabe ins Ausland

Abs. 1

Mehrere Teilnehmer¹⁶² verlangen die Streichung dieses Absatzes, da er ihrer Einschätzung nach Rechtsunsicherheit im Verhältnis zu den anderen Absätzen von Artikel 5 schafft. Nach Auffassung gewisser Teilnehmer¹⁶³ sollte Absatz 1 nicht nur auf Fälle von «schwerwiegender» Gefährdung ausgerichtet sein.

Abs. 2

Einige Teilnehmer¹⁶⁴ begrüßen es ausdrücklich, dass künftig nicht mehr der Inhaber der Datensammlung, sondern der Bundesrat für die Beurteilung zuständig ist, ob eine ausländische Gesetzgebung einen angemessenen Schutz gewährleistet. Einzelne Teilnehmer¹⁶⁵ lehnen diese Lösung ab, da sie sie als zu restriktiv beurteilen. Zwei Kantone¹⁶⁶ schlagen vor, den geltenden Artikel 5 Absatz 1 DSGVO beizubehalten.

¹⁵² AG, AI, AR, BL, BS, FR, GL, JU, LU, SG, SH, VD, ZG; SPS; SBVg; VUD.

¹⁵³ Unter anderem *economiesuisse*, *sgv*, SBVg; VUD.

¹⁵⁴ Unter anderem *economiesuisse*.

¹⁵⁵ Unter anderem KARTAC.

¹⁵⁶ Unter anderem SBVg.

¹⁵⁷ Unter anderem SBVg.

¹⁵⁸ Unter anderem AI, AR; *economiesuisse*, *sgv*; VUD.

¹⁵⁹ Unter anderem KKA, SBP.

¹⁶⁰ Unter anderem FMH.

¹⁶¹ Unter anderem SMSR.

¹⁶² Unter anderem GL; *economiesuisse*, SBVg; FRC, ACSI, SKS.

¹⁶³ GPS; ACSI, SKS.

¹⁶⁴ Unter anderem SG.

¹⁶⁵ Unter anderem *economiesuisse*.

¹⁶⁶ NW, OW.

Einzelne Teilnehmer sind der Ansicht, dass der EDÖB dafür zuständig sein sollte, das Datenschutzniveau in einem ausländischen Staat zu prüfen. Nach Meinung einiger Teilnehmer sollte auch der Verantwortliche diese Prüfung vornehmen können. Laut einem Teilnehmer¹⁶⁷ muss diese Frage von den Gerichten entschieden werden.

Ein Teilnehmer¹⁶⁸ vertritt die Meinung, dass der Angemessenheitsbeschluss von Absatz 2 auch Gebiete, Sektionen oder internationale Organisationen betreffen können soll.

Eine politische Partei¹⁶⁹ wirft die Frage auf, ob und gegebenenfalls durch wen der Entscheid des Bundesrates anfechtbar sei.

Einige Teilnehmer¹⁷⁰ stellen die Frage, aufgrund welcher Kriterien der Bundesrat feststellen könne, ob die Gesetzgebung eines ausländischen Staates einen angemessenen Schutz gewährleistet.

Abs. 3

Für einen Teil der Teilnehmer¹⁷¹ ist der Unterschied zwischen dem Begriff «angemessener Schutz» in Absatz 2 und dem Begriff «geeigneter Schutz» in Absatz 3 unklar. Nach Auffassung eines Kantons¹⁷² sollte in den Absätzen 2, 3 und 7 die gleiche Terminologie verwendet werden, um das Datenschutzniveau zu bestimmen.

Laut einem Teilnehmer¹⁷³ muss näher ausgeführt werden, dass in Absatz 3 alternative Bedingungen vorgesehen sind.

Nach Einschätzung einzelner Teilnehmer¹⁷⁴ ist die Unterscheidung zwischen den Begriffen «standardisierte Garantien» und «spezifische Garantien» nicht klar. Einige Teilnehmer¹⁷⁵ sind der Ansicht, dass die Verpflichtung, in einem Vertrag enthaltene spezifische Garantien mitzuteilen, in Bezug auf den Schutz von Geschäftsgeheimnissen und das Öffentlichkeitsgesetz (SR 152.3) problematisch ist. Die Verpflichtung, standardisierte Garantien dem EDÖB zur Genehmigung zu unterbreiten, wird von mehreren Teilnehmern¹⁷⁶ abgelehnt. Die gleichen Einwände haben einzelne Teilnehmer¹⁷⁷ bezüglich verbindlicher unternehmensinterner Datenschutzvorschriften.

Wenn Garantien vom EDÖB genehmigt wurden, kann sich der Verantwortliche nach Meinung eines Teilnehmers¹⁷⁸ darauf berufen, um weitere Personendaten bekannt zu geben, sofern die Kategorien der bekannt gegebenen Personendaten und der Zweck der Bearbeitung ähnlich oder identisch sind. Somit ist es nicht mehr erforderlich, sie dem EDÖB vorzulegen. Der betreffende Teilnehmer schlägt folglich vor, den Ausdruck «spezifische oder standardisierte zweckgebundene Garantien» zu verwenden.

¹⁶⁷ PPS.

¹⁶⁸ VUD.

¹⁶⁹ GLP.

¹⁷⁰ Unter anderem SBVg; FRC, ACSI, SKS.

¹⁷¹ Unter anderem GL.

¹⁷² GL.

¹⁷³ SBVg.

¹⁷⁴ Unter anderem economiesuisse; VUD.

¹⁷⁵ Unter anderem economiesuisse; VUD.

¹⁷⁶ Unter anderem GL; economiesuisse, SBVg, sgv.

¹⁷⁷ Unter anderem GL; economiesuisse, SBVg.

¹⁷⁸ SBVg.

Nach Meinung eines Kantons¹⁷⁹ sollte im Gesetzesentwurf nicht die Verpflichtung, sondern die Möglichkeit vorgesehen werden, dem EDÖB Garantien zur Prüfung oder Genehmigung zu unterbreiten. Zwei andere Kantone¹⁸⁰ sind der Auffassung, der EDÖB könne nicht von Amtes wegen entscheiden, ob Personendaten ins Ausland bekannt gegeben werden dürfen. Der EDÖB müsse vielmehr eingreifen, wenn er im Gegensatz zu den Feststellungen des Bundesrates der Ansicht sei, ein angemessener Schutz der Personendaten sei nicht oder nicht mehr gewährleistet.

Eine politische Partei¹⁸¹ begrüsst ausdrücklich die Verpflichtung, verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften dem EDÖB zur Genehmigung zu unterbreiten. Was verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften anbelangt, die vorgängig durch eine ausländische Behörde genehmigt wurden, die für den Datenschutz zuständig ist und einem Staat mit einem angemessenen Schutz angehört, vertritt sie die folgende Meinung: Es sollten im Gesetz oder in der Verordnung Kriterien festgelegt werden, welche unternehmensinterne Vorschriften verbindlich erfüllen müssen. Ein Teilnehmer¹⁸² verlangt hingegen, Absatz 3 zu streichen. Gemäss diesem Teilnehmer stellen die in dieser Bestimmung vorgesehenen Fälle keine ausreichenden Garantien dar, um Personendaten ins Ausland bekanntzugeben.

Abs. 4

Eine politische Partei¹⁸³ begrüsst die Tatsache, dass eine Frist festgelegt wird. Gemäss dem Vorschlag eines Teilnehmers¹⁸⁴ sollte näher ausgeführt werden, dass der EDÖB gegebenenfalls seine Einwände dem Verantwortlichen mitteilen muss.

Die Frist von dreissig Tagen, die dem EDÖB für die Prüfung spezifischer Garantien vorgegeben ist, ist nach Auffassung einiger Teilnehmer¹⁸⁵ zu lang, insbesondere wenn Vertragsverhandlungen im Gang sind.

Abs. 5

Die Frist von sechs Monaten, die dem EDÖB für die Prüfung standardisierter Garantien und verbindlicher unternehmensinterner Datenschutzvorschriften vorgegeben ist, ist nach Auffassung sehr vieler Teilnehmer¹⁸⁶ zu lang und sollte verkürzt werden.

Abs. 6

Gewisse Teilnehmer¹⁸⁷ verlangen, dass dieser Absatz gestrichen wird. Viele weitere Teilnehmer¹⁸⁸ sind ebenfalls dieser Meinung und machen geltend, diese Bestimmung sei viel strenger als die europäischen Anforderungen.

Abs. 7

Nach Auffassung einiger Teilnehmer¹⁸⁹ sollte näher ausgeführt werden, dass der Bundesrat die Liste der Staaten, deren Gesetzgebung einen angemessenen Schutz gewährleistet, auf dem neuesten Stand halten muss. Für die Erstellung der Liste sollte dem Bundesrat eine

¹⁷⁹ GL.

¹⁸⁰ NW, OW.

¹⁸¹ GPS.

¹⁸² PPS.

¹⁸³ GLP.

¹⁸⁴ SBVg.

¹⁸⁵ Unter anderem swissICT.

¹⁸⁶ GLP, GPS; economiesuisse, sgV; VUD.

¹⁸⁷ Unter anderem GLP, FDP; SBVg.

¹⁸⁸ economiesuisse, sgV, SBVg.

¹⁸⁹ Unter anderem Widnau, TvT, UPC, swisscom, localsearch.

Frist von drei Monaten vorgegeben werden.¹⁹⁰ Einzelne Kantone¹⁹¹ sind der Ansicht, dass der EDÖB konsultiert werden sollte.

Art. 6 Bekantgabe ins Ausland in Ausnahmefällen

Abs. 1 Bst. a

Verschiedene betroffene Kreise¹⁹² sind der Meinung, dass der Ausdruck «im Einzelfall» gestrichen werden müsse, weil sie diesen als zu restriktiv erachten. Nach Auffassung einer politischen Partei¹⁹³ muss die Einwilligung der betroffenen Person zur Bekantgabe ihrer Personendaten ins Ausland «freiwillig, eindeutig und ausdrücklich» erteilt werden.

Abs. 1 Bst. b

Einzelne betroffene Kreise¹⁹⁴ sind der Meinung, diese Bestimmung sei restriktiver als die Verordnung (EU) 2016/679. Daher verlangen sie, dass der Ausnahmefall nicht nur den Abschluss oder die Abwicklung eines Vertrags zwischen dem Verantwortlichen und der betroffenen Person, sondern auch den Abschluss oder die Abwicklung eines Vertrags im Interesse der betroffenen Person zwischen dem Verantwortlichen und seinem Vertragspartner abdeckt.

Abs. 1 Bst. c

Um Abgrenzungsprobleme zu vermeiden, schlagen einzelne Teilnehmer¹⁹⁵ vor, die Begriffe «Gericht» und «Verwaltungsbehörde» zu streichen. Ein Kanton¹⁹⁶ wirft die Frage auf, ob der Ausdruck «Durchsetzung von Ansprüchen» lediglich «die aktive Durchsetzung» oder auch «die Abwehr und Verteidigung von Rechtsansprüchen» umfasse.

Abs. 1 Bst. d

Auch bei diesem Absatz verlangen einige betroffene Kreise¹⁹⁷, den Ausdruck «im Einzelfall» zu streichen.

Abs. 1 Bst. e

Einzelne Teilnehmer¹⁹⁸ verlangen, diese Bestimmung dahingehend zu ändern, dass Personendaten nur ins Ausland bekant gegeben werden dürfen, wenn die betroffene Person die Daten allgemein zugänglich gemacht und der Bekantgabe ausdrücklich zugestimmt hat. Wenn es um die Bekantgabe von Personendaten ins Ausland gehe, müsse nicht die Lösung des «Opt-out», sondern des «Opt-in» gelten, insbesondere im digitalen Umfeld unserer Zeit. Einzelne Teilnehmer¹⁹⁹ sind der Meinung, der Begriff Zugänglichkeit sei in einer digitalen Welt nicht ausreichend. Der Ausdruck «allgemein zugänglich» müsse durch den Ausdruck «öffentlich zugänglich» ersetzt bzw. ergänzt werden.

¹⁹⁰ VSE.

¹⁹¹ Unter anderem BL, NW, OW.

¹⁹² Unter anderem economiesuisse, SBVg; VUD.

¹⁹³ GPS.

¹⁹⁴ Unter anderem economiesuisse, SBVg; VUD.

¹⁹⁵ Unter anderem economiesuisse, SBVg, VUD.

¹⁹⁶ GL.

¹⁹⁷ Unter anderem SBVg; VUD.

¹⁹⁸ ACSI, SKS.

¹⁹⁹ GPS; FRC, ACSI, SKS.

Abs. 2

Viele Teilnehmer²⁰⁰ schlagen vor, Artikel 6 Absatz 2 vollständig oder teilweise zu streichen. Denn das europäische Recht gehe nicht so weit. Ausserdem generiere die Pflicht, den EDÖB zu informieren, sowohl für diesen als auch für die Unternehmen einen beträchtlichen Verwaltungsaufwand. Ein Kanton²⁰¹ bringt ebenfalls Vorbehalte an.

Art. 7 Auftragsdatenbearbeitung

Abs. 1

Nach Auffassung einzelner Teilnehmer²⁰² sind die Anforderungen, die sich aus der Richtlinie (EU) 2016/680 (Art. 22) ergeben, in Bezug auf die Bundesorgane nicht richtig formuliert. Ausserdem möchten zahlreiche Teilnehmer, dass von «Auftragsdatenbearbeitung» gesprochen wird.²⁰³ Ein Vernehmlassungsteilnehmer²⁰⁴ weist darauf hin, dass das Verhältnis zwischen Verantwortlichen und Auftragsbearbeitern im arbeitsrechtlichen Rahmen unklar sei und sich nicht erschliesse, warum Angestellte eines Verantwortlichen keine Auftragsbearbeiter im Sinne des Gesetzes sein sollen.

Gemäss einzelnen Teilnehmern²⁰⁵ sollte in Buchstabe a näher ausgeführt werden, dass der Verantwortliche mit wirksamen Massnahmen gewährleisten muss, dass die Daten nur so bearbeitet werden, wie er es selbst tun dürfte. Im Weiteren müsse im Gesetz auch festgelegt werden, dass der Auftragsbearbeiter verpflichtet ist, diese Rechte zu garantieren.²⁰⁶

Abs. 2

Nach Auffassung einiger Teilnehmer muss dieser Absatz mit näheren Angaben zu den Verpflichtungen des Verantwortlichen ergänzt werden, insbesondere in Bezug auf die Wahl des Auftragsbearbeiters und die zu treffenden Massnahmen. Dies könne auch auf Verordnungsebene geregelt werden.²⁰⁷

Nach Ansicht zahlreicher Teilnehmer²⁰⁸ muss die Verpflichtung des Verantwortlichen, sich zu vergewissern, dass der Auftragsbearbeiter in der Lage ist, die Rechte der betroffenen Person zu gewährleisten, gestrichen werden. Es sei nicht klar, um welche Rechte es sich dabei handle²⁰⁹, und für den Verantwortlichen bedeute dies einen sehr grossen administrativen Aufwand, was kontraproduktiv wäre²¹⁰. Ausserdem sei der Auftragsbearbeiter nicht immer in der Lage, alle Rechte der betroffenen Person zu gewährleisten.²¹¹ Einzelne Teilnehmer weisen darauf hin, diese Verpflichtung gehe über die europäischen Anforderungen hinaus.²¹² Teilweise wird die Streichung des gesamten Absatzes 2 verlangt.²¹³

²⁰⁰ Unter anderem GL; FDP, GLP; economiesuisse, SBVg, sgv; VUD.

²⁰¹ LU.

²⁰² Unter anderem AG, BL, BS, FR, GR, ZG; privatim.

²⁰³ Unter anderem AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, NW, OW, SH, ZG; privatim.

²⁰⁴ SPS.

²⁰⁵ Unter anderem AG, AI, AR, BL, BS, FR, TG, ZG, ZH; SPS; privatim.

²⁰⁶ Unter anderem TG.

²⁰⁷ Unter anderem AG, AI, AR, BL, BS, FR, GR, SG, SH, ZH; privatim.

²⁰⁸ Unter anderem sgv, SBVg.

²⁰⁹ Auch LU, wobei dieser Kanton nicht die Streichung der Bestimmung verlangt.

²¹⁰ Unter anderem economiesuisse, sgv; VUD.

²¹¹ Unter anderem sgv; VUD.

²¹² Unter anderem pdc.

²¹³ Unter anderem SBVg.

Der Umstand, dass dem Bundesrat die Zuständigkeit eingeräumt wird, die weiteren Pflichten des Auftragsbearbeiters zu präzisieren, wird stark kritisiert.²¹⁴ Es sei nicht klar, worin diese weiteren Pflichten bestehen.²¹⁵ Nach Ansicht einzelner Teilnehmer²¹⁶ sollte der Bundesrat nicht die Pflichten des Auftragsbearbeiters präzisieren, sondern vielmehr die Massnahmen vorsehen, die hinsichtlich des Verantwortlichen zu ergreifen sind, um sicherzustellen, dass der Auftragsbearbeiter nur genehmigte Datenbearbeitungen durchführt.

Abs. 3

Die Tatsache, dass als Bedingung eine vorgängige schriftliche Zustimmung eingeführt wird, wird von einigen Teilnehmern ausdrücklich begrüsst.²¹⁷ Andere²¹⁸ vertreten dagegen die Meinung, die Umsetzung dieser Bedingung verursache einen zu grossen Aufwand und sei wenig kohärent. Eine dokumentierte Zustimmung müsse genügen. Eine Möglichkeit sei auch eine allgemeine Zustimmung. Eine politische Partei bringt vor, die Formulierung solle klarer zum Ausdruck bringen, dass der Verantwortliche dem Auftragsdatenbearbeiter die Delegation an einen anderen Auftragsdatenbearbeiter summarisch bewilligen könne.²¹⁹

Art. 8 Erarbeitung von Empfehlungen der guten Praxis

Die Absicht, die Selbstregulierung zu fördern, wird begrüsst.²²⁰ Überdies befürworten einige Teilnehmer ausdrücklich den Mechanismus, der im VE-DSG vorgesehen ist.²²¹

Einzelne Teilnehmer²²², vor allem Kantone, sind jedoch der Ansicht, insbesondere wegen der mangelnden Mittel des EDÖB werde dieses Instrument wirkungslos bleiben. Laut einigen Teilnehmern gilt dies auch auf kantonaler Ebene.²²³ Vor allem wegen des zusätzlichen Aufwands, der mit der Erarbeitung dieser Empfehlungen der guten Praxis verbunden ist, lehnen es zwei Kantone ab, dieses Instrument in ihren Zuständigkeitsbereich zu übernehmen.²²⁴

Im Übrigen ist Artikel 8 nach Auffassung einiger Teilnehmer unnötig, da keine gesetzliche Grundlage erforderlich sei, um den Branchen die Erarbeitung von Regeln der guten Praxis zu gestatten, und da der EDÖB bereits solche Regeln erarbeite.²²⁵

Einige Teilnehmer kritisieren die Tatsache, dass die Empfehlungen nicht verbindlich sind.²²⁶ Von anderen Teilnehmern hingegen wird dieser fakultative Charakter ausdrücklich begrüsst.²²⁷

Eine politische Partei²²⁸ weist darauf hin, dass der Ausdruck «Datenschutzvorschriften» in den Absätzen 1 und 2 unklar und daher zu überarbeiten sei. Mit diesem Ausdruck könnten

²¹⁴ Unter anderem economiesuisse, sgv.

²¹⁵ Unter anderem GLP.

²¹⁶ Unter anderem SG, SO; SPS. Mit einer ähnlichen Argumentation verlangt die GPS, dass der Bundesrat beides regelt.

²¹⁷ Unter anderem AG.

²¹⁸ Unter anderem economiesuisse, sgv, SBVg; VUD.

²¹⁹ GPS.

²²⁰ Unter anderem BE, FR, JU, LU, SG; FDP, GLP, GPS, SPS; economiesuisse, SGB; FRC, ACSI.

²²¹ Unter anderem ETH-Rat, UNIL FDCA, BIS.

²²² AG, AI, AR, BS, FR, GR, NW, OW, ZG, ZH; GPS, SPS; sgv; privatim.

²²³ Unter anderem SH.

²²⁴ NW, OW.

²²⁵ Unter anderem SZ.

²²⁶ Unter anderem FRC.

²²⁷ Unter anderem CRIF, KKA.

²²⁸ GLP.

auch private Bestimmungen (im Gegensatz zu gesetzlichen Vorschriften bzw. Regelungen) gemeint sein, was kaum beabsichtigt sein dürfte.

Abs. 1

Viele Teilnehmer²²⁹ sprechen sich dagegen aus, dass der EDÖB dafür zuständig ist, Empfehlungen der guten Praxis zu erarbeiten, hauptsächlich wegen der damit verbundenen Machtkonzentration. Sie weisen insbesondere darauf hin, dass dem EDÖB in der Praxis gewissermassen eine gesetzgebende Rolle zukäme, da sich die Behörden an die abgegebenen Empfehlungen gebunden fühlen würden, obwohl diese nicht verbindlich wären. Als problematisch wird auch der Umstand erachtet, dass gegen die Empfehlungen des EDÖB keine Rechtsmittel zur Verfügung stehen.²³⁰ Einige Teilnehmer schlagen vor, dass die Empfehlungen von einer Ad-hoc-Kommission verabschiedet werden.²³¹ Verschiedene Kantone beurteilen es ebenfalls als problematisch, wenn dem EDÖB die Zuständigkeit eingeräumt wird, Regeln der guten Praxis zu erarbeiten.²³² Einige Kantone schlagen stattdessen vor, das Gesetz auf dem Verordnungsweg zu konkretisieren.²³³ Ein Teilnehmer²³⁴ vertritt die Meinung, die Branchen müssten für die Erarbeitung von Empfehlungen der guten Praxis zuständig sein. Auf diese Weise könne sichergestellt werden, dass sie die Empfehlungen auch tatsächlich umsetzen.

Nach Meinung einiger Teilnehmer sollte verdeutlicht werden, dass sich die Empfehlungen des EDÖB auf das Bundesrecht beziehen.²³⁵ Was den öffentlichen Sektor betrifft, wird verlangt, zumindest in der Botschaft näher auszuführen, dass sich die Empfehlungen an die Bundesorgane richten. Gegebenenfalls müsse eine enge Zusammenarbeit mit den kantonalen Beauftragten vorgesehen werden.²³⁶ Es wird auch verlangt, dass die Frage der Kompetenzverteilung zwischen dem EDÖB und den kantonalen Beauftragten in der Botschaft thematisiert wird.²³⁷ Ein Kanton möchte, dass eine Kann-Formulierung verwendet wird.²³⁸

Abs. 2

Einige Teilnehmer kritisieren die Tatsache, dass die Empfehlungen genehmigt werden müssen, damit sie von einer gewissen Bedeutung sind. In Verbindung mit der Fiktion in Artikel 9 Absatz 1 stärke dies die Rolle des EDÖB als Quasi-Gesetzgeber zusätzlich.²³⁹ In Frage gestellt werden im Weiteren auch die Art der Genehmigung durch den EDÖB und die Tatsache, dass keine Rechtsmittel zur Verfügung stehen, falls eine Empfehlung nicht genehmigt wird.²⁴⁰ Einige Teilnehmer schlagen ein obligatorisches Vernehmlassungsverfahren oder die Genehmigung durch eine Ad-hoc-Behörde vor.²⁴¹

Im Übrigen darf der EDÖB nach Auffassung verschiedener Teilnehmer nicht zu einer Art Zertifizierungsstelle werden, sondern muss sich auf seine wesentlichen Aufgaben konzentrieren.²⁴²

²²⁹ Unter anderem economiesuisse, sgv; VUD.

²³⁰ Unter anderem economiesuisse, sgv; VUD.

²³¹ Unter anderem AZ, SUISA.

²³² Unter anderem BE, LU, ZG.

²³³ Unter anderem BE.

²³⁴ SRK.

²³⁵ Unter anderem AG, AI, AR, BL, BS, SG, ZH; privatim.

²³⁶ Unter anderem AG, BL, BS, FR, SG, ZH; privatim.

²³⁷ Unter anderem SH.

²³⁸ JU.

²³⁹ Unter anderem economiesuisse.

²⁴⁰ Unter anderem PROMOSWISS, ASW.

²⁴¹ Unter anderem InselGruppe, SDV, IGEM.

²⁴² Unter anderem SZ.

Einzelne Teilnehmer sind der Meinung, der Begriff «interessierte Kreise» sei nicht ausreichend definiert.²⁴³

Art. 9 Einhaltung der Empfehlungen der guten Praxis

Zur Rechtsnatur und zum Geltungsbereich der Einhaltung der Empfehlungen der guten Praxis wurden zahlreiche Kommentare angebracht.

Einige Teilnehmer sind der Auffassung, Absatz 1 sei mangelhaft verfasst und aus der Formulierung müsse klar hervorgehen, dass es sich um eine Annahme und nicht um eine Fiktion handle.²⁴⁴ Davon ausgehend vertreten verschiedene Teilnehmer die Meinung, Artikel 9 sei unnötig und sollte gestrichen werden.²⁴⁵

Andere Teilnehmer sprechen sich gegen diese Bestimmung aus, weil sie der Ansicht sind, sie führe zur Umkehr der Beweislast zu Ungunsten der Person, die Daten bearbeitet²⁴⁶, oder sie räume in Verbindung mit Artikel 8 dem EDÖB zu weitreichende Kompetenzen ein²⁴⁷.

Zwei Kantone²⁴⁸ verlangen aus wirtschaftlichen Gründen die Streichung dieses Artikels. Sie machen geltend, die Erarbeitung von Empfehlungen der guten Praxis beanspruche zu viele Ressourcen.

Nach Auffassung einer politischen Partei²⁴⁹ muss im Gesetz näher ausgeführt werden, dass die vom EDÖB erlassenen oder genehmigten Empfehlungen für den Verantwortlichen verbindlich sind, jedoch nicht für die Gerichte.

Ein Teilnehmer²⁵⁰ möchte neben dem Verantwortlichen auch den Auftragsbearbeiter unter Absatz 1 fassen.

Art. 10 Zertifizierung

Mehrere Teilnehmer²⁵¹ sind der Meinung, der Wortlaut von Artikel 10 sei im Gegensatz zu den Ausführungen im erläuternden Bericht restriktiver als der geltende Artikel 11 DSGVO. Sie halten fest, die Zertifizierung von Produkten sei anscheinend nicht mehr zulässig, da zum einen im Gesetz die Datenbearbeitungssysteme und -programme nicht mehr erwähnt seien und zum anderen nur die Verantwortlichen und Auftragsbearbeiter ihre Datenbearbeitungsvorgänge zertifizieren lassen könnten.

Ein Teilnehmer²⁵² ist der Ansicht, der Begriff «Datenbearbeitungsvorgang» sei sehr vage und man könne daraus eine individuelle Zertifizierung individueller Vorgänge ableiten, was nicht wünschenswert sei.

²⁴³ Unter anderem Semsea, KKA.

²⁴⁴ Unter anderem AG, BL, BS, FR, JU, LU, VD, ZG; privatim, VUD.

²⁴⁵ Unter anderem AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, JU, LU, SH, TG, ZG; GPS; privatim.

²⁴⁶ Unter anderem IHK, SVV, SUISSDIGITAL.

²⁴⁷ Unter anderem SH, SZ; sgv.

²⁴⁸ NW und OW.

²⁴⁹ GLP.

²⁵⁰ SBVg.

²⁵¹ AG, AI, AR, BL, BS, FR, JU, SH, ZG; privatim.

²⁵² UNIL FDCA.

Einige Teilnehmer²⁵³ plädieren für die Einführung einer obligatorischen Zertifizierung, wobei der Kreis der Verpflichteten sorgfältig zu prüfen wäre. Andere Teilnehmer dagegen begrüssen ausdrücklich die Tatsache, dass die Zertifizierung fakultativ bleibt.

Ein Vernehmlassungsteilnehmer²⁵⁴ beantragt, Artikel 10 VE-DSG analog zu Artikel 42 der Verordnung (EU) 2016/679 zu ergänzen und vorzusehen, dass den besonderen Bedürfnissen von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen Rechnung getragen wird (insbesondere bei der Zertifizierung von Produkten und Dienstleistungen).

Art. 11 Sicherheit von Personendaten

Abs. 1

Einzelne Teilnehmer²⁵⁵ verlangen, dass die angestrebten Schutzziele – wie in der Verordnung (EU) 2016/679 – im Gesetz ausdrücklich erwähnt werden. Der Begriff des «unbefugten Bearbeitens» wird kritisch hinterfragt. Nach Ansicht einiger Teilnehmer²⁵⁶ muss im Gesetz auch näher ausgeführt werden, in welchem Umfang technische und organisatorische Massnahmen zu ergreifen sind.

Ein Kanton²⁵⁷ vertritt die Auffassung, diese Bestimmung überschneide sich mit Artikel 18, in dem es um den Datenschutz durch Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellungen geht.

Abs. 2

Einige Teilnehmer²⁵⁸ sprechen sich dagegen aus, dass der Bundesrat Bestimmungen über die Mindestanforderungen an die Datensicherheit erlässt. Eine politische Partei²⁵⁹ möchte dagegen, dass der Inhalt der Verordnung des Bundesrates im Gesetz näher ausgeführt wird.

Art. 12 Daten einer verstorbenen Person

Die Ansichten der Vernehmlassungsteilnehmer, die sich zu dieser Bestimmung geäußert haben, sind geteilt. Eine erhebliche Anzahl²⁶⁰ davon ist zwar der Meinung, die Bestimmung sei zu streichen, u. a. weil das europäische Recht keine solche Regelung vorsehe, die Bestimmung administrativen Aufwand verursache oder der Persönlichkeitsschutz mit dem Tod ende. Aber mehr als die Hälfte der Teilnehmer²⁶¹ begrüsst deren Einführung (bzw. die Verschiebung von der Verordnung ins Gesetz) grundsätzlich oder kritisiert lediglich einzelne Punkte. Eine politische Partei²⁶² hätte es als sinnvoller erachtet, nur gewisse Einzelprobleme – idealerweise in spezialgesetzlichen Vorschriften – zu regeln, sofern diese durch die Anwendung des erbrechtlichen Grundsatzes der Universalsukzession nicht gelöst werden können.

Verschiedentlich wird angeregt, insbesondere auch von Teilnehmern, die eine Streichung der Bestimmung im DSG befürworten, dass die Norm ins Zivilgesetzbuch oder in die Spezi-

²⁵³ Unter anderem FRC, ACSI.

²⁵⁴ MME.

²⁵⁵ AI, AR, BL, BS, FR, GR, LU, SH, ZG, ZH; GPS, SPS; SGB; privatim.

²⁵⁶ Unter anderem SGB.

²⁵⁷ LU.

²⁵⁸ Unter anderem sgV.

²⁵⁹ GPS.

²⁶⁰ Unter anderem AG; sgV, economiesuisse, SBVg; VUD.

²⁶¹ Unter anderem BL, BS, FR, GL, GR, SH, SO, TG, ZG; GLP, SPS; FRC, ACSI, privatim.

²⁶² GPS; vgl. auch VUD.

algesetzgebung aufzunehmen sei.²⁶³ Einzelne Teilnehmer sind der Ansicht, die Verordnungsbestimmung sei beizubehalten²⁶⁴ oder die Frage sei im Zusammenhang mit dem Recht auf Kopie zu lösen²⁶⁵.

Abs. 1

Verschiedentlich wird ausgeführt, ein ausdrückliches Verbot durch die verstorbene Person dürfte wohl selten vorliegen, sodass in den meisten Fällen eine Interessenabwägung erfolgen müsse, die nicht leicht vorzunehmen sei; eine restriktivere Formulierung sei deswegen zu bedenken.²⁶⁶ Insbesondere seien auch die Interessen des Verantwortlichen zu berücksichtigen.²⁶⁷

Abs. 2

Diese Vermutung wird teilweise begrüsst²⁶⁸, teilweise²⁶⁹ wird verlangt, dass auch diese Personen ein schutzwürdiges Interesse nachzuweisen hätten. Zwei Teilnehmer²⁷⁰ möchten, dass auch beim Testamentsvollstrecker von einem schutzwürdigen Interesse ausgegangen wird.

Abs. 3

Eine erhebliche Zahl der Teilnehmer²⁷¹ kritisiert die Aufhebung des Amts- und Berufsgeheimnisses auf dem Weg der Interessenabwägung. Lediglich die kantonalen Aufsichtsbehörden sollten für dessen Aufhebung zuständig sein. Nach Auffassung von zwei Teilnehmern²⁷² sollten alle Fälle, bei denen Informationen weitergegeben werden – selbst an Angehörige –, besser kontrolliert werden. Vereinzelt wird diese Bestimmung hingegen auch begrüsst.²⁷³

Abs. 4

Einzelne Teilnehmer²⁷⁴ weisen darauf hin, dass auch das Interesse des Verantwortlichen oder eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht einer Löschung entgegenstehen könnte. Einzelne Teilnehmer²⁷⁵ befürworten eine ausdrückliche Einwilligung zu Lebzeiten, u. a. weil z. B. im Medizinalbereich generell das Opt-in-Prinzip gelte. Verschiedentlich²⁷⁶ wird hervorgehoben, es sei nicht gerechtfertigt, vom Prinzip der Einstimmigkeit der Erbgemeinschaft abzuweichen, zumal sich auch Streitfälle zwischen den Erben ergeben könnten. Vereinzelt wird der Regelungsbedarf an sich bezweifelt.²⁷⁷ Ein Teilnehmer²⁷⁸ bezweifelt, dass der Verantwortliche in der Lage sei, die in Abs. 4 lit. b vorgesehene Interessenabwägung vorzunehmen. Zudem seien bei der Interessenabwägung auch die Interessen des Verantwortlichen mit zu berücksichtigen.

²⁶³ Unter anderem LU, SO; *economiesuisse*, SBVg.

²⁶⁴ SUVA, *santésuisse*.

²⁶⁵ SDA, *Laux Lawyers*.

²⁶⁶ Unter anderem AI, AR, BL, BS, FR, GR, TG, ZG, ZH; SPS; ACSI, FRC, *privatim*.

²⁶⁷ Unter anderem BS, GL.

²⁶⁸ Unter anderem GL.

²⁶⁹ Unter anderem AR, BS, SO, ZH; FRC, ACSI.

²⁷⁰ VbN, SNV/FSN.

²⁷¹ Unter anderem AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GL, GR, JU, LU, SG, SH, SO, TG, UR, VD, ZG, ZH; SPS; SBVg; FRC, ACSI, *privatim*.

²⁷² FRC, ACSI.

²⁷³ ETH-Rat.

²⁷⁴ Unter anderem BE, BL, BS, GL, GR, LU, SH, ZG, ZH; FRC, ACSI.

²⁷⁵ Unter anderem AG; PPS.

²⁷⁶ Unter anderem SPS; *sgv*; UNIL FDCA.

²⁷⁷ Unter anderem BS, LU.

²⁷⁸ SH.

Abs. 5

Verschiedentlich wird hier ein Vorbehalt auch zugunsten des kantonalen Rechts angeregt, weil dieses z. B. im Medizinalbereich relevante Vorschriften enthalte.²⁷⁹

4.3 3. Abschnitt: Pflichten des Verantwortlichen und des Auftragsbearbeiters

Einzelne Teilnehmer²⁸⁰ sind der Ansicht, dass die Pflichten des Auftragsbearbeiters so zu überarbeiten seien, dass sie klarer von den Pflichten des Verantwortlichen unterschieden werden können. Sie sollen nur Sachverhalte betreffen, die zum Aufgabenbereich des Auftragsbearbeiters gehören bzw. von ihm beeinflusst werden können.

Anstelle von Melde-, Informations- und Dokumentationspflichten schlagen mehrere Teilnehmer²⁸¹ vor, dass Unternehmen vom EDÖB innerhalb von dreissig Tagen eine verbindliche Beurteilung einer Datenbearbeitung verlangen können sollen (z. B. Negativattest, Comfort Letter).

Art. 13 Informationspflicht bei der Beschaffung von Personendaten

Abs. 1 und 2

Die Ausweitung der Informationspflicht wird von einzelnen Teilnehmern²⁸² begrüsst. Eine grössere Anzahl hingegen bezweifelt deren Wirksamkeit und befürchtet eine kontraproduktive Überinformation oder kritisiert, dass die Umsetzung zu erheblichem Aufwand führe.²⁸³ Eine risikobasierte Transparenzpflicht solle die Leitlinie sein.²⁸⁴ Zum Teil wird eine periodische Wiederholung der Information gefordert²⁸⁵ oder umgekehrt der Ausschluss einer Nachinformation²⁸⁶. Schliesslich wird auch gefordert, das Opt-in-Prinzip in geeigneter Weise umzusetzen²⁸⁷ oder eine spezielle Bestimmung betreffend Minderjährige einzufügen²⁸⁸.

Ein Teilnehmer²⁸⁹ begrüsst es ausdrücklich, dass die betroffene Person von der Beschaffung von Personendaten in Kenntnis zu setzen ist, auch wenn die Daten bei Dritten beschafft werden, schlägt aber vor, in der Verordnung weitere Präzisierungen vorzunehmen. Nach Auffassung einiger betroffener Kreise²⁹⁰ geht der VE-DSG in diesem Punkt über die europäischen Anforderungen hinaus. Mehrere Teilnehmer bringen vor, dass es möglich sein müsse, der Informationspflicht in allgemeiner Weise, z. B. im Internet, nachzukommen.²⁹¹ Mehrere Teilnehmer²⁹² sind der Ansicht, angesichts der strafrechtlichen Folgen genüge eine Beispielliste nicht. Es sei vielmehr eine abschliessende Liste vorzusehen. Vereinzelt wird hingegen

²⁷⁹ Unter anderem BS, GL, LU, SH, VD, ZH.

²⁸⁰ Unter anderem GLP.

²⁸¹ Unter anderem Widnau, TvT, Localnet, IBB, GGA, EnerCom, AGD, SUISSDIGITAL, QUICKLINE, wynet, WWZ, fga, EWB, telealpin.

²⁸² Unter anderem SSV.

²⁸³ Unter anderem GL; FDP; economiesuisse, sgV, SBVg; VUD.

²⁸⁴ Unter anderem economiesuisse.

²⁸⁵ PPS.

²⁸⁶ Unter anderem economiesuisse.

²⁸⁷ ACSI, SKS, FRC.

²⁸⁸ ADIDE.

²⁸⁹ GPS.

²⁹⁰ SDV, PROMOSWISS, ASW, IGEN.

²⁹¹ Unter anderem LU.

²⁹² Unter anderem LU, SH, ZH.

begrüssst, dass eine erheblich kürzere Liste als in der Verordnung (EU) 2016/679 (Art. 13 f.) bestehe.²⁹³

Abs. 3

Mehrere Teilnehmer²⁹⁴ sprechen sich dagegen aus, dass die Informationspflicht auf alle Empfängerinnen und Empfänger ausgeweitet wird, und verlangen, dass man sich wie im geltenden DSGVO auf die Kategorien der Empfängerinnen und Empfänger beschränkt. Andere Teilnehmer²⁹⁵ befürworten diese Bestimmung ausdrücklich. Einzelnen geht sie schliesslich zu wenig weit.²⁹⁶ Nach Einschätzung einzelner Teilnehmer²⁹⁷ muss definiert werden, was unter den Begriffen «Dritte» und «Empfänger» zu verstehen ist. Unklar sei auch, weshalb eine Differenzierung zwischen Beschaffung und Bearbeitung gemacht werde. Angeregt wird auch, die Bestimmung in Absatz 2 zu integrieren.²⁹⁸

Abs. 4

Rund ein Viertel der Teilnehmer²⁹⁹ verlangt die Streichung dieses Absatzes. Sie bringen u. a. vor, dabei würden Geschäftsgeheimnisse mitgeteilt. Andere Teilnehmer³⁰⁰ schlagen lediglich vor, den betreffenden Absatz zu ändern.

Abs. 5

Auch bei diesem Absatz ist ungefähr ein Viertel der Teilnehmer³⁰¹ der Meinung, die Bestimmung gehe über die europäischen Anforderungen hinaus; entweder müsse das europäische Recht zu diesem Punkt übernommen oder die Bestimmung müsse gestrichen werden. Andere begrüssen diese Bestimmung.³⁰²

Art. 14 Ausnahmen von der Informationspflicht und Einschränkungen

Nach Auffassung der Teilnehmer sollte der Ausnahmekatalog erweitert werden.³⁰³ Verlangt werden auch Beispielfälle im Gesetz.³⁰⁴

Abs. 1

Einzelne Teilnehmer³⁰⁵ lehnen diesen Absatz ab, da er eine zu grosse Rechtsunsicherheit zur Folge habe. Nach der ersten Inkennzeichnung der betroffenen Person komme diese Bestimmung einer Art Blankovollmacht für die Datenbearbeitung gleich. Ebenfalls sei eine Ausnahme vorzusehen, falls eine Geheimnispflicht bestehe.

²⁹³ Reader's Digest.

²⁹⁴ IHK, vsi, Widnau, TvT, Localnet, IBB, GGA, EnerCom, AGD, SUISSDIGITAL, QUICKLINE, wynet, WWZ, fga, EWB, telealpin.

²⁹⁵ GLP.

²⁹⁶ SKS.

²⁹⁷ Unter anderem sgV, economiesuisse; VUD.

²⁹⁸ GL; SBVg.

²⁹⁹ Unter anderem GR, SZ; economiesuisse, sgV, SBVg.

³⁰⁰ Unter anderem LU.

³⁰¹ Unter anderem sgV, SBVg, economiesuisse; VUD.

³⁰² GL.

³⁰³ Unter anderem GR; SVP; sgV, economiesuisse.

³⁰⁴ GLP.

³⁰⁵ GPS; SKS, FRC, ACSI.

Abs. 2

Verschiedentlich wird verlangt, die Ausnahme für gesetzlich vorgesehene Datenbearbeitungen auf weitere Fälle auszudehnen.³⁰⁶ Andere Teilnehmer bezweifeln, dass der Begriff des «unverhältnismässigen Aufwands» klar genug sei.³⁰⁷ Ein Kanton³⁰⁸ vertritt die Ansicht, dass anstelle des Ausdrucks «Bekanntgabe» der Ausdruck «Übermittlung» verwendet werden sollte. Ein Teilnehmer³⁰⁹ empfiehlt «Speicherung» mit «Beschaffung» und das Erfordernis der ausdrücklichen Erwähnung im Gesetz mit demjenigen der «rechtlichen Pflicht» zu ersetzen.

Abs. 3

Einzelne Teilnehmer³¹⁰ möchten insbesondere, dass jene Fälle hinzugefügt werden, in denen der Verantwortliche die Übermittlung der Informationen gemäss einem Vertrag einschränken, aufschieben oder darauf verzichten kann.

Abs. 4

Auch bei Absatz 4 sind verschiedene Teilnehmer³¹¹ der Meinung, die Bestimmung sei strikter formuliert als das europäische Recht. Rund ein Viertel der Teilnehmer³¹² verlangt die Streichung von Buchstabe a. Ein Teilnehmer³¹³ möchte eine weitere Ausnahme einfügen, wonach die Information eingeschränkt wäre, wenn sie dem Zweck der Bearbeitung in Frage stellen würde. Die Regelung in Buchstabe b wird aber auch ausdrücklich begrüsst.³¹⁴

Abs. 5

Einzelne Teilnehmer³¹⁵ verlangen die Streichung dieses Absatzes, da er für die Unternehmen eine ständige Prüfungspflicht zur Folge habe.

Art. 15 Informations- und Anhörungspflicht bei einer automatisierten Einzelentscheidung

Einzelne Teilnehmer³¹⁶ erachten diese Bestimmung als willkommene Ergänzung. Eine grössere Zahl von Teilnehmern begrüsst die Bestimmung, ist aber der Meinung, sie habe ihre Berechtigung lediglich im Bereich des Zivilrechts.³¹⁷ Sie schlagen vor, die Bestimmung systematisch im zivilrechtlichen Teil des Gesetzesentwurfs aufzunehmen. Andere Teilnehmer³¹⁸ sind dagegen der Ansicht, dass die Informationspflicht bei automatisierten Entscheidungen für den öffentlich-rechtlichen Bereich sogar noch um eine Begründungspflicht ergänzt werden sollte. Verschiedene Teilnehmer³¹⁹ machen geltend, dass im öffentlich-rechtlichen Bereich automatisierte Einzelentscheidungen, die nicht in Form einer Verfügung eröffnet werden, nur dann zuzulassen seien, wenn ein Gesetz (im formellen Sinn) dies ausdrücklich vorsehe und gleichzeitig geeignete Schutzmassnahmen zur Verfügung stelle.

³⁰⁶ Unter anderem GR, LU; sgv, economiesuisse.

³⁰⁷ Unter anderem AG; GPS; SSV.

³⁰⁸ GL.

³⁰⁹ SBVg.

³¹⁰ SVV, groupemutuel.

³¹¹ Unter anderem SBVg.

³¹² Unter anderem economiesuisse, sgv, SBVg; VUD.

³¹³ SBVg.

³¹⁴ SZ.

³¹⁵ Unter anderem economiesuisse, SBVg; VUD.

³¹⁶ Clusis.

³¹⁷ AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GR, SZ, UR, ZG; SPS; privatim.

³¹⁸ NW, OW.

³¹⁹ Unter anderem AG, AI, AR, BL, BS, FR, ZG; SPS; privatim.

Abs. 1

Etwa ein Viertel der Teilnehmer ist der Ansicht, die Kriterien der «rechtlichen Wirkung» und «erheblichen Auswirkung» seien besser zu klären.³²⁰ Gewisse Teilnehmer³²¹ vertreten die Meinung, dass die Bestimmung nur zur Anwendung kommen soll, wenn die automatisierte Einzelentscheidung einen gewissen Schweregrad erreiche. Andere hingegen sind der Ansicht, die Bestimmung gehe zu wenig weit und die Voraussetzungen in Absatz 1 liessen einen zu grossen Spielraum.³²² Vorgeschlagen wird auch, die betroffene Person müsste im Voraus entscheiden können, welchen automatisierten Bearbeitungen sie zustimmt.³²³ Verschiedentlich wird die Streichung verlangt³²⁴ mit der Begründung, die Bestimmung schränke die Vertragsfreiheit ein; andere wiederum begrüssen die Informationspflicht³²⁵. Einzelne schlagen auch vor, es sei zu prüfen, ob die Regelung der EU der betroffenen Person nicht besser diene.³²⁶

Abs. 2

Mehrere Teilnehmer bringen vor, die Rahmenbedingungen der Anhörungspflicht müssten geklärt werden, namentlich um den administrativen Aufwand für Unternehmen in Grenzen zu halten.³²⁷ Eine grössere Anzahl verlangt die Streichung der Bestimmung.³²⁸ Andere sind der Meinung, die betroffene Person müsse sich auch zum angewandten Verfahren äussern können³²⁹ oder Informationen über den Algorithmus erhalten³³⁰. Verschiedentlich wird befürchtet, die Anhörung würde zu einer Begründungspflicht führen, die Geschäftsgeheimnisse betreffen und die Vertragsfreiheit einschränken könne.³³¹ Ein Teilnehmer erachtet es nicht als sinnvoll, zu präzisieren, dass sich die betroffene Person zu den bearbeiteten Daten äussern kann.³³² Vorgeschlagen wird auch, die Anhörung auf Fälle zu beschränken, in denen die betroffene Person eine solche verlangt.³³³

Abs. 3

Mehrere Teilnehmer bringen vor, es seien weitere Ausnahmen vorzusehen, beispielsweise wenn eine automatisierte Einzelentscheidung vertraglich vorgesehen sei.³³⁴

Art. 16 **Datenschutz-Folgenabschätzung**

Die Datenschutz-Folgenabschätzung wird von einzelnen Teilnehmern ausdrücklich begrüsst.³³⁵ Andere wiederum erachten die Vorschrift als nicht haltbar bzw. beantragen die Streichung.³³⁶ Mehrere Teilnehmer³³⁷ schlagen vor, die Fragen der Datenschutz-Folgenabschätzung und der vorgängigen Konsultation des EDÖB in zwei verschiedenen Bestimmungen zu regeln.

³²⁰ Unter anderem JU, LU, ZH; *economiesuisse*, SBVg; VUD.

³²¹ Unter anderem LU, ZH.

³²² Unter anderem SKS, FRC, ACSI.

³²³ JU, NW, OW.

³²⁴ Unter anderem *sgv*.

³²⁵ DSF-CH.

³²⁶ GLP.

³²⁷ Unter anderem ZH; VUD.

³²⁸ Unter anderem *economiesuisse*, SBVg.

³²⁹ DigiGes, *grundrechte.ch*.

³³⁰ PPS.

³³¹ Unter anderem *economiesuisse*, SBVg.

³³² UNIL FDCA.

³³³ UPC.

³³⁴ Unter anderem SBVg, *economiesuisse*.

³³⁵ Unter anderem TI; SSV; SGB.

³³⁶ Unter anderem SVP; *sgv*, SBVg; kf.

³³⁷ Unter anderem AG, AI, AR, BS, FR, GR, JU, SH, ZG; *privatim*.

Abs. 1 und 2

Die Mehrheit der Teilnehmer, die sich zur Bestimmung geäußert haben, sind der Ansicht, die Bestimmung dürfe nicht weitergehen als das europäische Recht, so sei namentlich als Schwelle ein hohes Risiko vorzusehen und der Auftragsbearbeiter sei von der Pflicht auszunehmen.³³⁸ Auch seien Fälle, in denen eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen sei, unklar; diese seien daher zumindest beispielhaft aufzuzählen, insbesondere mit Blick auf die Strafdrohung.³³⁹ Vereinzelt wird auch die Zulässigkeit von modellhaften Datenschutz-Folgenabschätzungen z. B. für Standardsoftware verlangt oder die Ersetzung der Datenschutz-Folgenabschätzung durch Verhaltenskodizes.³⁴⁰ Ebenso werden Erleichterungen für KMU³⁴¹ oder für gemeinnützige Organisationen³⁴² beantragt. Andere sind hingegen mit dem erhöhten Risiko einverstanden.³⁴³ Einzelne sind sogar der Ansicht, die Datenschutz-Folgenabschätzung sei in jedem Fall periodisch oder bei Änderung des Risikos zu wiederholen und eine solche sei auch für jedes Gesetz zu erstellen.³⁴⁴ Drei Kantone³⁴⁵ sind der Auffassung, dass der Begriff «hohes Risiko» zu vage ist. Ein Teilnehmer³⁴⁶ will, dass der Bundesrat Fälle definiert in denen ein hohes Risiko vorliegt. Ein anderer Teilnehmer³⁴⁷ macht dagegen geltend, dass bei jedem Vorhaben einer Datenbearbeitung eine Datenschutz-Folgenabschätzung stattzufinden haben.

Abs. 3 und 4

Nach Ansicht einzelner Teilnehmer³⁴⁸ wird die vorgängige Konsultation, die in Artikel 8^{bis} des Übereinkommens SEV 108 und in Artikel 28 der Richtlinie (EU) 2016/680 vorgesehen ist, nicht ausreichend umgesetzt. Andere Teilnehmer³⁴⁹ sind der Auffassung, diese beiden Absätze würden zu weit gehen, insbesondere das Verfahren für die Benachrichtigung des EDÖB, das weder im Übereinkommen noch im europäischen Recht vorgesehen sei. Vielmehr sei auch hier nicht über das europäische Recht hinauszugehen. Ein Teilnehmer befürchtet eine «Meldeflut», die für den EDÖB kontraproduktiv wäre. Die Meldung sei auf Konstellationen nach ergriffenen Schutzmassnahmen mit verbleibendem grossem Restrisiko zu beschränken.³⁵⁰ Unternehmen mit einem Datenschutzberater seien zudem gänzlich von der Meldepflicht auszuschliessen.³⁵¹ Schliesslich erachten zahlreiche Teilnehmer³⁵² die Frist von drei Monaten als zu lang. Sie verlangen daher, diese Frist entsprechend dem im europäischen Recht vorgesehenen Zeitraum zu kürzen. Eine politische Partei³⁵³ erachtet es dagegen als fraglich, ob der EDÖB die Frist von drei Monaten einhalten kann.

³³⁸ Unter anderem BE, BL, GL, GR, TG, ZH; GLP; economiesuisse, SBVg; VUD.

³³⁹ Unter anderem BE, GR, LU, SG, SH, SZ, TI, VD; SBVg; VUD.

³⁴⁰ ISSS, KMU-Forum.

³⁴¹ KMU-Forum.

³⁴² proFonds.

³⁴³ AG.

³⁴⁴ DigiGes.

³⁴⁵ SG, TI, VD.

³⁴⁶ SBVg.

³⁴⁷ privatim.

³⁴⁸ Unter anderem AG, AI, BL, BS, FR, NW, OW, SH, ZG; privatim.

³⁴⁹ Unter anderem GL, TG, ZH; economiesuisse, SBVg; VUD.

³⁵⁰ economiesuisse.

³⁵¹ Unter anderem VUD.

³⁵² Unter anderem BE, GL; sgv, economiesuisse, SBVg; VUD.

³⁵³ SVP.

Art. 17 Meldung von Verletzungen des Datenschutzes

Einzelne Teilnehmer³⁵⁴ begrüßen diese Bestimmung. Ein Kanton³⁵⁵ äussert sich skeptisch. Ein weiterer Teilnehmer³⁵⁶ verlangt die ersatzlose Streichung.

Abs. 1

Eine grössere Anzahl von Teilnehmern verlangt, dass der Begriff der «Verletzung des Datenschutzes» im Gesetz definiert werde.³⁵⁷ Etwa die Hälfte der Teilnehmer, die sich dazu geäussert haben, ist der Meinung, die Vorschrift solle nicht über das europäische Recht hinausgehen, namentlich sei eine höhere Schwelle für die Meldung vorzusehen und diese solle nicht «unverzüglich», sondern ohne unnötigen Verzug erfolgen können.³⁵⁸ Zudem bestehe aufgrund der Sanktionsdrohung eine Verletzung des Nemo-tenetur-Grundsatzes.³⁵⁹ Ein Teilnehmer³⁶⁰ verlangt, dass die Bestimmung auf Verletzungen die zu einem hohen Risiko für die Persönlichkeit der Betroffenen führen können, beschränkt wird.

Abs. 2

Mehrere Teilnehmer³⁶¹ lehnen diese Informationspflicht ab, da sie nicht aus dem Übereinkommen SEV 108 hervorgehe. Vereinzelt wird auch eine Benachrichtigung der betroffenen Person in jedem Fall verlangt.³⁶²

Abs. 3

Einzelne Teilnehmer bringen vor, die Information müsse auch unterbleiben können, wenn sie nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich sei, wie dies das Recht der europäischen Union vorsehe.³⁶³

Abs. 4

Mehrere Teilnehmer³⁶⁴ wünschen sich eine bessere Abstimmung zwischen den Absätzen 1 und 4. In Absatz 1 werde auch der Verlust von Personendaten erwähnt, während dies in Absatz 4 nicht übernommen worden sei.

Art. 18 Datenschutz durch Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellungen

Diese Bestimmung wird von mehreren Teilnehmern begrüsst.³⁶⁵ Für eine grössere Zahl von Teilnehmern ist die Abgrenzung der Bestimmung zu den allgemeinen Grundsätzen zu wenig klar und sie regen an, die Norm systematisch den allgemeinen Datenschutzbestimmungen zuzuordnen.³⁶⁶ Ein Teilnehmer³⁶⁷ erachtet die Formulierung von Artikel 18 VE-DSG als zu restriktiv, da sie einen einklagbaren Anspruch einzelner Personen nach sich ziehen könne.

³⁵⁴ Unter anderem GLP.

³⁵⁵ TI.

³⁵⁶ sgV.

³⁵⁷ Unter anderem AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GR, SH, UR, VD, ZG, ZH; SPS; economiesuisse; privatim.

³⁵⁸ Unter anderem AR, GL, GR, LU, SH, SZ, TI; economiesuisse, SBVg; VUD.

³⁵⁹ Unter anderem SZ; SPS; SBVg, economiesuisse, sgV; VUD.

³⁶⁰ SBVg.

³⁶¹ Unter anderem sgV.

³⁶² PPS.

³⁶³ BE.

³⁶⁴ Unter anderem SBVg.

³⁶⁵ Unter anderem TI; GLP, SPS; SSV; FRC, SKS, ACSI.

³⁶⁶ Unter anderem AG, AI, AR, BL, BS, FR, GL, GR, JU, SH, UR, ZH; SPS; economiesuisse; VUD, privatim.

³⁶⁷ Scienceindustries.

Einige verlangen auch die Streichung der Norm bzw. deren Anpassung an das europäische Recht, namentlich in Bezug auf den Auftragsbearbeiter.³⁶⁸

Es wird jedoch verlangt, diese Pflicht auf Konstrukteure, Hersteller und Entwickler auszuweiten.³⁶⁹ Einzelne sind auch der Ansicht, «angemessene» Massnahmen zur «Verringerung» reichten nicht aus, vielmehr sei das Risiko gänzlich zu eliminieren.³⁷⁰

Ausserdem gehen die Pflichten des Verantwortlichen nach Auffassung einiger Teilnehmer³⁷¹ aus der Bestimmung nicht genügend klar hervor. Angeregt wird auch eine Präzisierung durch den Bundesrat.³⁷²

Schliesslich bedauert ein Vernehmlassungsteilnehmer³⁷³, dass das Konzept «Control by Design» betreffend die Rechte von Personen, die im Besitz oder Eigentum eines netzwerkfähigen Gerätes sind, nicht in den VE-DSG aufgenommen wurde.

Abs. 2

Gewisse Teilnehmer³⁷⁴ begrüssen diesen Absatz ausdrücklich. Nach Ansicht eines Teilnehmers³⁷⁵ wird mit dem Wortlaut von Absatz 2 lediglich der Grundsatz der Zweckbindung nochmals festgehalten. Deshalb verlangt dieser Teilnehmer, dass der Absatz genauer ausgeführt wird. Ebenfalls wird vorgebracht, die Bestimmung müsse – statt an der Art bzw. am Umfang der Personendaten – an den Zweck anknüpfen.³⁷⁶ Für die Bearbeitung von Daten, die für den fraglichen Zweck nicht erforderlich sind, sei standardmässig eine Opt-in-Möglichkeit vorzusehen.³⁷⁷ Einzelne Teilnehmer³⁷⁸ machen geltend, dass Absatz 2 nur für den privatrechtlichen Bereich sinnvoll sei, da die Bundesorgane die Datenbearbeitung auf eine gesetzliche Grundlage stützen, weshalb die Formulierung der Bestimmung entsprechend anzupassen sei.

Art. 19 Weitere Pflichten

Bst. a

Einigen Teilnehmern geht die vorgesehene Dokumentationspflicht zu wenig weit, weil nicht wie im europäischen Recht vorgesehen sei, dass der Verantwortliche damit die Einhaltung der Datenschutzvorschriften nachweisen muss.³⁷⁹ Die Mehrheit der Teilnehmer, die sich dazu geäußert haben, befürchtet hingegen, dass die Dokumentationspflicht insbesondere für KMU zu einem unverhältnismässigen Aufwand führe und ist der Meinung, die Vorschrift dürfe nicht über die Pflicht zur Führung eines Verzeichnisses nach europäischem Recht hinausgehen.³⁸⁰ Es sei ein vernünftiger Ausgleich zu finden zwischen dem Aufwand für die Unternehmen und der Dokumentation, die für die Tätigkeit des EDÖB erforderlich sei.³⁸¹ Begrüss

³⁶⁸ Unter anderem LU; sgv, economiesuisse, SBVg.

³⁶⁹ Unter anderem FRC, ACSI.

³⁷⁰ SKS, FRC, ACSI.

³⁷¹ Unter anderem AR, NW, OW.

³⁷² ISSS.

³⁷³ SPS.

³⁷⁴ Unter anderem ACSI, FRC.

³⁷⁵ UNIL FDCA.

³⁷⁶ SBVg.

³⁷⁷ ACSI, FRC.

³⁷⁸ Unter anderem BS, GR; privatim.

³⁷⁹ Unter anderem AG, AI, AR, BL, BS, FR, SH, ZH; privatim.

³⁸⁰ Unter anderem GL, JU, LU, SZ; sgv, economiesuisse, SBVg; VUD.

³⁸¹ GLP.

wird indes von gewissen Teilnehmern³⁸², dass nicht mehr Datensammlungen beim EDÖB zu melden sind. Andere³⁸³ lehnen diese Entwicklung ab. Ein Kanton³⁸⁴ hält eine klarere Regelung für erforderlich, da das Fehlen einer Dokumentation strafrechtlich sanktioniert werden soll (Art. 51 Abs. 1 lit. f VE-DSG).

Schliesslich kritisieren verschiedene Teilnehmer³⁸⁵, dass die Bestimmungen zum betrieblichen Datenschutzverantwortlichen gestrichen worden sind. Die Funktion des betrieblichen Datenschutzverantwortlichen habe sich in der Schweiz etabliert. Es wird – im Hinblick auf die Förderung der Selbstregulierung – vorgeschlagen, Unternehmen, die freiwillig einen (unabhängigen) betrieblichen Datenschutzverantwortlichen bezeichnen, gewisse Erleichterungen zu gewähren, z. B. bei den Meldepflichten oder Sanktionen. Die Einsetzung eines Datenschutzverantwortlichen würde den betriebsinternen Massnahmen zur Sicherstellung des Datenschutzes sowie der Entlastung des EDÖB dienen. Einzelne Teilnehmer³⁸⁶ möchten darüber hinaus eine gesetzliche Verpflichtung zur formellen Bezeichnung eines betrieblichen Datenschutzverantwortlichen schaffen, während ein anderer Teilnehmer³⁸⁷ vorschlägt, die Einsetzung eines betrieblichen Datenschutzverantwortlichen nur dann obligatorisch zu erklären, wenn grosse Datenvolumen oder besonders schützenswerte Daten bearbeitet werden oder wenn öffentliche Institutionen Daten bearbeiten.

Bst. b

Die Mehrheit der Teilnehmer, die sich dazu geäußert haben, ist der Ansicht, der Auftragsbearbeiter sei aus dieser Bestimmung zu streichen.³⁸⁸ Zudem solle die Mitteilungspflicht nach Buchstabe b nicht für Verletzungen des Datenschutzes und die Einschränkung der Bearbeitung gelten.³⁸⁹ Die Mitteilung von Verletzungen des Datenschutzes verstosse zudem gegen den Nemo-tenetur-Grundsatz oder sei sogar gegen die Interessen der betroffenen Person.³⁹⁰ Eine grössere Zahl verlangt daher, die Bestimmung gänzlich zu streichen, weil sie unpraktikabel sei, oder auf diejenigen Fälle zu beschränken, in denen die betroffene Person die Mitteilung verlangt.³⁹¹ Ein Kanton hält eine Begrenzung auf Fälle, in denen die betroffene Person ein schützenswertes Interesse hat, für notwendig.³⁹²

4.4 4. Abschnitt: Rechte der betroffenen Person

Ein Kanton³⁹³ kritisiert, dass die Rechte der betroffenen Personen im 4. Abschnitt (und in den folgenden Abschnitten) zu wenig klar und unvollständig dargestellt werden.

³⁸² Unter anderem GL.

³⁸³ Unter anderem SGB.

³⁸⁴ BS.

³⁸⁵ Unter anderem FDP; economiesuisse; VUD.

³⁸⁶ Unter anderem Sicherheitsteam.ch, Infosec, ISSS.

³⁸⁷ Clusis.

³⁸⁸ Unter anderem SZ; VUD.

³⁸⁹ Unter anderem VUD.

³⁹⁰ Unter anderem GR, SH; VUD.

³⁹¹ Unter anderem LU; sgv, economiesuisse, SBVg; VUD.

³⁹² GR.

³⁹³ VD.

Art. 20 Auskunftsrecht

Abs. 1

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmer begrüssen, dass das Auskunftsrecht kostenlos ist.³⁹⁴ Beinahe ein Drittel ist hingegen der Ansicht, dass wie bisher Ausnahmen von der Kostenlosigkeit möglich sein sollten, wie z. B. in Artikel 12 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679.³⁹⁵ Dies sei insbesondere notwendig, um eine sachfremde Verwendung des Auskunftsrechts zu bekämpfen.³⁹⁶ Über ein Viertel der Teilnehmer bringt vor, es seien Massnahmen zur Missbrauchsbekämpfung vorzusehen, insbesondere im Hinblick auf den geänderten Anwendungsbereich des Gesetzes.³⁹⁷

Abs. 2

Mehrere Teilnehmer³⁹⁸ begrüssen es, dass im Gesetz die Informationen aufgelistet werden, die der betroffenen Person mitgeteilt werden müssen. Einzelne Teilnehmer verlangen hingegen die Streichung der Buchstaben e und f.³⁹⁹ Andere Teilnehmer⁴⁰⁰ verlangen überdies, den Verweis in Buchstabe g auf Absatz 3 von Artikel 13 zu beschränken. Andere wiederum verlangen eine noch stärkere Ausdehnung des Auskunftsrechts, etwa unter Angabe der Identität und Kontaktdaten des Auftragsbearbeiters, der Daten (nicht nur der Datenkategorien), der Rechtsgrundlage, der Empfänger und der Betroffenenrechte sowie die Gewährung der Datenportabilität.⁴⁰¹

Abs. 3

Rund ein Drittel der Teilnehmer⁴⁰² ist der Auffassung, dieser Absatz gehe über die europäischen Anforderungen hinaus. Die betreffenden Teilnehmer verlangen daher, dass der Absatz gestrichen oder auf automatisierte Einzelentscheidungen beschränkt wird. Einzelne halten hingegen fest, das Auskunftsrecht genüge nicht, die betroffene Person müsse sich auch äussern können.⁴⁰³

Abs. 4

Verschiedene Teilnehmer schlagen vor, die betroffene Person solle den Anspruch haben, direkt über die eigenen Gesundheitsdaten informiert zu werden bzw. dass sie einwilligen muss, wenn ihr die Daten über einen Arzt oder eine Ärztin bekannt gegeben werden sollen.⁴⁰⁴ Ebenfalls solle die Auskunft nicht nur über einen Arzt oder eine Ärztin möglich sein, sondern generell über eine Gesundheitsfachperson.⁴⁰⁵

³⁹⁴ Unter anderem AG, BE, BS, FR, GR, LU, NW, OW, SG, SH; SPS; SGB; privatim, FRC, ACSI.

³⁹⁵ Unter anderem BE, GL, GR, NW, OW, SZ; SBVg, economiesuisse; VUD.

³⁹⁶ Unter anderem economiesuisse; VUD.

³⁹⁷ Unter anderem SBVg, economiesuisse; VUD.

³⁹⁸ AG, BS, FR, SG, SH; GLP, SPS; privatim.

³⁹⁹ Unter anderem sgV.

⁴⁰⁰ Unter anderem SBVg.

⁴⁰¹ Unter anderem GPS; SGB.

⁴⁰² Unter anderem GR; economiesuisse, SBVg, sgV; VUD.

⁴⁰³ NW, OW.

⁴⁰⁴ Unter anderem TG, VD.

⁴⁰⁵ Unter anderem VD.

Abs. 5

Nach Ansicht einzelner Teilnehmer ist es nicht einsichtig, weshalb der Auftragsbearbeiter die Identität des Verantwortlichen nicht bekannt geben muss.⁴⁰⁶ Andere sind der Ansicht, der zweite Satz der Bestimmung sei zu streichen.⁴⁰⁷ Ein Teilnehmer⁴⁰⁸ erachtet es für angemessen, die Auskunftspflicht beim Verantwortlichen zu belassen.

Abs. 6

Gemäss einzelnen Teilnehmern soll festgehalten werden, dass es sich beim Auskunftsrecht um ein subjektives höchstpersönliches Recht handelt.⁴⁰⁹

Art. 21 Einschränkung des Auskunftsrechts

Einige Teilnehmer sind der Meinung, die Voraussetzungen zur Einschränkung des Auskunftsrechts seien ausdrücklich und nicht über einen Verweis aufzuführen.⁴¹⁰ Verschiedene Teilnehmer verlangen, dass der Verantwortliche generell ein überwiegendes privates Interesse geltend machen kann, unabhängig von der Bekanntgabe an Dritte, insbesondere bei der Weitergabe innerhalb des Konzerns.⁴¹¹ Andere verlangen eine Einschränkung für persönliche Notizen⁴¹² oder falls Daten im Hinblick auf einen Prozess bearbeitet werden⁴¹³. Mehrere plädieren für eine Einschränkung, falls ein Ersuchen nicht datenschutzrechtlichen Zwecken diene, und schlagen vor typische Fallgruppen direkt im Gesetz aufzuführen.⁴¹⁴ Mehrere sind der Ansicht, die Informationspflicht solle wie im europäischen Recht entfallen, wenn die Information nicht möglich oder unzumutbar sei sowie generell wenn die Datenbearbeitung nach gesetzlicher Vorschrift erfolge.⁴¹⁵ Ein Teilnehmer⁴¹⁶ erachtet es für wichtig, dass die Auskunft Informationen über die Algorithmen, die automatisierte Einzelentscheidungen treffen, enthalte. Ein Teilnehmer⁴¹⁷ schlägt die Einführung eines Mechanismus zur Verhinderung des Missbrauchs des Auskunftsrechtes in Anlehnung an Art. 8 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (BPI; SR 361) vor.

Art. 22 Einschränkung des Auskunftsrechts für Medienschaffende

Zu dieser Bestimmung hat sich kaum jemand geäußert. Einzelne Teilnehmer hielten fest, die Medienlandschaft habe sich in den letzten Jahren gewandelt, weshalb auf die Kriterien «beruflich» und «periodisch» zu verzichten⁴¹⁸ bzw. wie im europäischen Recht auf die Tätigkeit der Presse zu journalistischen Zwecken abzustellen sei⁴¹⁹. Einzelne Teilnehmer⁴²⁰ möchten jedoch, dass auch die anderen Verschwiegenheitspflichten, insbesondere die berufliche Schweigepflicht, erwähnt werden. Ein Teilnehmer⁴²¹ begrüsst es, dass der geltende Arti-

⁴⁰⁶ ACSI, FRC, SKS.

⁴⁰⁷ Unter anderem SBVg.

⁴⁰⁸ SBVg.

⁴⁰⁹ Unter anderem SBVg.

⁴¹⁰ Unter anderem GL.

⁴¹¹ Unter anderem SBVg; VUD.

⁴¹² FMH.

⁴¹³ AudioVision, Warner Bros.

⁴¹⁴ Unter anderem SBVg.

⁴¹⁵ Unter anderem SBVg.

⁴¹⁶ SGB.

⁴¹⁷ SBVg.

⁴¹⁸ grundrechte.ch, DigiGes.

⁴¹⁹ Reader's Digest.

⁴²⁰ Unter anderem ACSI, FRC.

⁴²¹ Impressum.

kel 10 DSG, in dem es um Einschränkungen des Auskunftsrechts für Medienschaffende geht, beibehalten wird.

4.5 5. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für die Datenbearbeitung durch private Personen

Art. 23 Persönlichkeitsverletzungen

Abs. 2

Eine grössere Zahl der Teilnehmer, die sich dazu geäußert haben, regt die Streichung von Buchstabe d betreffend das Profiling an, u. a. weil die Anforderung der ausdrücklichen Einwilligung bereits aus Artikel 4 Absatz 6 hervorgehe und so die Voraussetzungen für eine Persönlichkeitsverletzung und deren Rechtfertigung vermischert würden.⁴²²

Ein Teilnehmer regt an zu prüfen, ob auch die Verletzung von Artikel 7 eine Fiktion der Persönlichkeitsverletzung darstellen soll.⁴²³ Einzelne Teilnehmer sind der Meinung, die Vorschriften der Buchstaben b–d würden die Datenbearbeitung zur Vorbereitung eines Prozesses erschweren.⁴²⁴ Ein Teilnehmer⁴²⁵ verlangt die Streichung von Buchstabe d.

Abs. 3

Die Beibehaltung dieser Bestimmung wird von mehreren Teilnehmern⁴²⁶ ausdrücklich begrüßt. Einige Teilnehmer regen an, «allgemein zugänglich» durch «öffentlich zugänglich» zu ergänzen bzw. zu ersetzen, und die betroffene Person müsse der Bearbeitung ausdrücklich zustimmen.⁴²⁷

Art. 24 Rechtfertigungsgründe

Abs. 1

Einzelne verlangen eine Erweiterung der Rechtfertigung durch Gesetz.⁴²⁸

Abs. 2

Verschiedene Teilnehmer regen eine andere Formulierung des Einleitungssatzes an⁴²⁹, wobei sie sich mehrheitlich für eine Rückkehr zur alten Formulierung aussprechen⁴³⁰. Einzelne stimmen den aufgezählten Rechtfertigungsgründen generell nicht zu.⁴³¹ Einzelne Teilnehmer verlangen einen ausdrücklichen Rechtfertigungsgrund für die Vorbereitung von Verfahren⁴³², für die Betrugsbekämpfung und Rechtfertigung von Profiling⁴³³ oder für Direktwerbung⁴³⁴. Ein

⁴²² Unter anderem AG, AI, AR, BE, BS, FR, JU, TG; FDP, SPS; sgv, economiesuisse, SBVg; VUD.

⁴²³ GLP.

⁴²⁴ AudioVision, Warner Bros.

⁴²⁵ SBVg.

⁴²⁶ Unter anderem SDV, PROMOSWISS, ASW, IGEM, pdc, Swissfundraising, Schober.

⁴²⁷ Unter anderem SKS, FRC, ACSI.

⁴²⁸ Unter anderem SBVg.

⁴²⁹ Unter anderem BE, LU, SO, TG, ZH; SPS; sgv, SBVg, economiesuisse.

⁴³⁰ Unter anderem LU; economiesuisse; VUD.

⁴³¹ Unter anderem SKS.

⁴³² Unter anderem SBVg.

⁴³³ Unter anderem SBVg.

⁴³⁴ Rembrand.

Teilnehmer⁴³⁵ will die Vermutung aufstellen, dass die bearbeitende Person ein überwiegendes Interesse habe.

Abs. 2 Bst. a

Einige Teilnehmer sind der Meinung, dieser Rechtfertigungsgrund müsse weitere Personen umfassen, z. B. vom Vertrag Begünstigte.⁴³⁶ Andere sind der Ansicht, das Wort «unmittelbar» sei zu streichen.⁴³⁷

Abs. 2 Bst. c

Einige Teilnehmer weisen darauf hin, dass das Profiling durch Wirtschaftsauskunfteien ohne zusätzliche Anforderungen erlaubt sei, und regen an, strengere Anforderungen zu definieren oder zumindest zu verlangen, dass die Daten richtig und aktuell sein müssen.⁴³⁸ Mehrere Teilnehmer begrüßen die Einführung der Altersgrenze⁴³⁹, während andere deren Streichung verlangen⁴⁴⁰. Einige fordern, der Ausschluss der Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten sei zu streichen.⁴⁴¹ Vereinzelt wird die ersatzlose Streichung dieses Rechtfertigungsgrunds verlangt.⁴⁴²

Abs. 2 Bst. d und e

Einzelne Teilnehmer führen aus, die Medienlandschaft habe sich in der letzten Zeit gewandelt, sodass die Einschränkung auf periodisch erscheinende Medien in Buchstabe d nicht mehr gerechtfertigt sei.⁴⁴³

Vereinzelt wird die Ansicht vertreten, dass die verschärften Vorschriften in Buchstabe e ein zusätzliches Hindernis für Forschende darstelle, halten aber dafür, dies entspreche den hohen ethischen Standards der Forschungsgemeinschaft.⁴⁴⁴

Art. 25 Rechtsansprüche

Abs. 1

Einige Teilnehmer sind der Meinung, die Bestimmung müsste dahingehend präzisiert werden, dass jeweils von einer «bestimmten» Datenbearbeitung die Rede sei.⁴⁴⁵ Einzelne Teilnehmer⁴⁴⁶ begrüßen den Umstand, dass das Recht auf Löschung ausdrücklich vorgesehen wird. Ein Teilnehmer möchte verankern, dass bei jeder Persönlichkeitsverletzung eine Genugtuung ausbezahlt sei.⁴⁴⁷ Einige sind dafür, explizite Ausnahmen von der Löschung vorzusehen, z. B. analog Artikel 34 Absatz 4.⁴⁴⁸

⁴³⁵ sgv.

⁴³⁶ Unter anderem SBVg, economiesuisse; VUD.

⁴³⁷ Unter anderem sgv.

⁴³⁸ Unter anderem AG, AI, AR, BL, BS, FR, SH, ZG; SPS; privatim.

⁴³⁹ Unter anderem UNIL FDCA.

⁴⁴⁰ Unter anderem sgv.

⁴⁴¹ Unter anderem LU; SBVg.

⁴⁴² PPS.

⁴⁴³ DigiGes, grundrechte.ch.

⁴⁴⁴ SNF.

⁴⁴⁵ IHK, Bisnode.

⁴⁴⁶ GLP; FRC, ACSI.

⁴⁴⁷ PPS.

⁴⁴⁸ Unter anderem SBVg.

Abs. 2

Einzelne Teilnehmer⁴⁴⁹ möchten, dass die Pflicht zum Anbringen des Bestreitungsvermerks gestrichen wird. Andere wiederum sind der Ansicht, die Beschränkung der Bearbeitung sei zu entfernen.⁴⁵⁰

Abs. 3

Mit der Begründung, Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a–c sei ausreichend, verlangen einige Teilnehmer⁴⁵¹ die Streichung dieses Absatzes.

4.6 6. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für die Datenbearbeitung durch Bundesorgane

Für einen Teilnehmer⁴⁵² ist die Unterscheidung zwischen privaten Personen und Bundesorganen nicht plausibel.

Art. 26 Verantwortliches Organ und Kontrolle

Nach Auffassung einzelner Teilnehmer⁴⁵³ sollte der Zusammenhang zwischen dieser Bestimmung und Artikel 3 Buchstabe h verdeutlicht werden. Bearbeitet ein Bundesorgan Personendaten zusammen mit kantonalen Organen, bedeutet dies nach Ansicht eines Kantons⁴⁵⁴ nicht, dass dem Bundesrat die Kompetenz übertragen wird, die Verfahren in Bezug auf die Kontrolle und die Verantwortung für den Datenschutz zu regeln. Massgebend muss sein, wer bei der Datenbearbeitung aufgrund der gesetzmässigen Aufgabenzuweisung die Federführung hat.

Art. 27 Rechtsgrundlagen

Einige Teilnehmer⁴⁵⁵ verlangen, dass zumindest in der Botschaft des Bundesrates die Stufe der Rechtsgrundlage genau geklärt werden soll, die für die Bearbeitung von «gewöhnlichen» Personendaten erforderlich ist. Die genaueren Ausführungen im VE-DSG bezüglich der Anforderungen an die Stufe der Rechtsgrundlage, abhängig davon, ob es sich um schützenswerte Personendaten handelt oder nicht, werden von einzelnen Teilnehmern⁴⁵⁶ ausdrücklich begrüsst. Nach Auffassung eines Kantons⁴⁵⁷ sollte in Absatz 1 genauer ausgeführt werden, dass eine Rechtsgrundlage nur für systematische Bearbeitungen von Personendaten verlangt wird. Zwei andere Kantone⁴⁵⁸ sind der Meinung, dass in Absatz 1 die Bundesorgane auch ermächtigt werden sollten, Personendaten zu bearbeiten, wenn dies für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist. Für einzelne Kantone⁴⁵⁹ bedeutet die Lockerung der Anforderungen an die Rechtsgrundlage jedoch, dass die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen stark eingeschränkt werden.

⁴⁴⁹ Unter anderem sgV.

⁴⁵⁰ Unter anderem SDV.

⁴⁵¹ Unter anderem sgV.

⁴⁵² kf.

⁴⁵³ AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GR, SH; privatim.

⁴⁵⁴ SZ.

⁴⁵⁵ AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GR; privatim.

⁴⁵⁶ Unter anderem GL.

⁴⁵⁷ TI.

⁴⁵⁸ JU, TG.

⁴⁵⁹ NW, OW.

Ein Kanton⁴⁶⁰ begrüsst ausdrücklich die Änderungen, die am Absatz 2 angebracht wurden. Nach Auffassung verschiedener Teilnehmer⁴⁶¹ muss das Profiling immer auf einer gesetzlichen Grundlage im formellen Sinn beruhen. Diese müsse überdies ausreichende Garantien vorsehen, um die Grundrechte der betroffenen Personen zu schützen. Einige Teilnehmer⁴⁶² sind dagegen der Meinung, das Erfordernis einer gesetzlichen Grundlage im formellen Sinn für das Profiling und automatisierte Einzelentscheidungen solle für den Bereich der obligatorischen Krankenversicherung und Unfallversicherung nicht gelten. Solche Datenbearbeitungen seien zu gestatten, wenn sie für die Erfüllung eines Versicherungsvertrags erforderlich seien, beispielsweise für die automatisierte Bearbeitung von Erstattungsanträgen.

Ein Kanton⁴⁶³ verlangt die Streichung der Buchstaben a und b von Absatz 2. Ein Teilnehmer⁴⁶⁴ vertritt die Meinung, die in den Buchstaben a und b vorgesehenen Voraussetzungen müssten alternativ und nicht kumulativ gelten.

Die Tatsache, dass die Ausnahmen vom Erfordernis einer gesetzlichen Grundlage im formellen Sinn im Absatz 3 aufgeführt sind, wird von einem Kanton⁴⁶⁵ ausdrücklich begrüsst. Ein anderer Kanton⁴⁶⁶ verlangt die Streichung des Begriffs «ausnahmsweise». Gemäss einem Kanton⁴⁶⁷ sollte die Ausnahme nach Absatz 3 Buchstabe a ausgeweitet werden. Nicht nur der Bundesrat, sondern auch die Bundesorgane sollten befugt sein, bestimmte Bearbeitungen von Personendaten zu bewilligen. Einige Teilnehmer⁴⁶⁸ verlangen, dass in Buchstabe b der privatrechtliche Ausdruck «die Persönlichkeit» gestrichen wird. Einzelne Teilnehmer⁴⁶⁹ möchten, dass der Ausdruck « allgemein zugänglich » (Abs. 3 Bst. b) durch den Ausdruck «öffentlich zugänglich» ersetzt bzw. ergänzt wird (siehe obige Bemerkung zu Art. 6 Abs. 1 Bst. e, VE-DSG).

Art. 28 Automatisierte Datenbearbeitung im Rahmen von Pilotversuchen

Verschiedene Teilnehmer aus der Wirtschaft⁴⁷⁰ verlangen, dass Artikel 28 entweder gestrichen oder so geändert wird, dass er auch für private Einrichtungen gilt. Ein Teilnehmer⁴⁷¹ begrüsst diese Bestimmung, da sie eine grössere Flexibilität für Pilotprojekte biete. Mit der Begründung, es müsse immer eine gesetzliche Grundlage verlangt werden, fordert ein anderer Teilnehmer⁴⁷² die Streichung dieser Bestimmung.

Art. 29 Bekanntgabe von Personendaten

Diese Bestimmung wird von einigen Teilnehmern⁴⁷³ ausdrücklich begrüsst. Zwei Kantone⁴⁷⁴ verlangen, dass der Wortlaut des geltenden Artikels 19 beibehalten wird. Ein Kanton⁴⁷⁵ ver-

⁴⁶⁰ GL.

⁴⁶¹ AG, BL, BS, FR, SO, ZG; SPS; privatim.

⁴⁶² Unter anderem sgV; VUD.

⁴⁶³ TI.

⁴⁶⁴ ETH-Rat.

⁴⁶⁵ GL.

⁴⁶⁶ TI.

⁴⁶⁷ TI.

⁴⁶⁸ Unter anderem AG, AI, AR, BL, BS, FR, GR; privatim.

⁴⁶⁹ Unter anderem SKS.

⁴⁷⁰ Unter anderem sgV.

⁴⁷¹ ETH-Rat.

⁴⁷² PPS.

⁴⁷³ Unter anderem GL, ZH.

⁴⁷⁴ NW, OW.

⁴⁷⁵ JU.

tritt die Meinung, dass Bundesorgane in Absatz 1 auch ermächtigt werden sollten, Personendaten bekannt zu geben, wenn dies für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist.

Einige Teilnehmer⁴⁷⁶ begrüßen es ausdrücklich, dass die Bestimmung zum Erfordernis einer spezifischen gesetzlichen Grundlage für die Abrufverfahren aufgehoben wurde. Drei Kantone⁴⁷⁷ sind jedoch mit dieser Aufhebung nicht einverstanden.

Von einem Kanton⁴⁷⁸ werden die in Absatz 2 festgehaltenen Ausnahmen ausdrücklich begrüßt. Ein Kanton⁴⁷⁹ ist der Meinung, die in Absatz 2 Buchstabe a vorgesehene Ausnahme sei zu restriktiv. Der Begriff «unentbehrlich» müsse durch den Begriff «erforderlich» ersetzt werden. Bezüglich Absatz 2 Buchstabe d möchten einzelne Teilnehmer⁴⁸⁰, dass der Ausdruck «allgemein zugänglich» durch den Ausdruck «öffentlich zugänglich» ersetzt bzw. ergänzt wird.

Einzelne Teilnehmer⁴⁸¹ bringen Vorbehalte zu Absatz 4 an. Ihrer Auffassung nach sollten Name, Vorname, Adresse und Geburtsdatum einer Person ohne gesetzliche Grundlage nicht bekannt gegeben werden. Dieser Absatz müsse folglich gestrichen werden.

Art. 30 Widerspruch gegen die Bekanntgabe von Personendaten

Ein Kanton⁴⁸² verlangt, dass der gegenwärtig verwendete Begriff «Sperrung» beibehalten wird, da dieser besser verständlich sei. Nach Meinung einzelner Teilnehmer⁴⁸³ sollte die Voraussetzung in Absatz 2 Buchstabe b gestrichen werden, weil sie überflüssig sei.

Art. 31 Angebot von Unterlagen an das Bundesarchiv

Einige Teilnehmer⁴⁸⁴ begrüßen es, dass diese Bestimmung im VE-DSG beibehalten wird. Nach Auffassung einzelner Teilnehmer⁴⁸⁵ werden in Artikel 31 Organe nicht berücksichtigt, die ihre Personendaten selbst archivieren müssen. Die Revision des DSG sei daher eine Gelegenheit, um beispielsweise die Archivierung der Personendaten der ETH an das Bundesarchiv zu vergeben. Ein Teilnehmer⁴⁸⁶ weist darauf hin, dass die von Bundesorganen bearbeiteten Krankengeschichten nicht gegen den Willen der Patientinnen und Patienten aufbewahrt oder archiviert werden dürften, es sei denn, es liege ein hinreichender Rechtfertigungsgrund vor.

Einige Teilnehmer⁴⁸⁷ halten fest, in Absatz 2 sei nur von «Vernichtung», nicht jedoch von «Löschung» die Rede. Doch in Artikel 3 Buchstabe d VE-DSG werde zwischen diesen beiden Begriffen unterschieden. Die betreffenden Teilnehmer werfen daher die Frage auf, ob die beiden Begriffe nicht im Absatz 2 enthalten sein sollten.

⁴⁷⁶ Unter anderem GL.

⁴⁷⁷ FR, NW, OW.

⁴⁷⁸ GL.

⁴⁷⁹ ZH.

⁴⁸⁰ Unter anderem FRC, ACSI, SKS.

⁴⁸¹ Unter anderem SO.

⁴⁸² GL.

⁴⁸³ DigiGes, grundrechte.ch.

⁴⁸⁴ Unter anderem VSA-AAS, SGG.

⁴⁸⁵ ETH-Rat, Métille, SAV-FSA.

⁴⁸⁶ IDS.

⁴⁸⁷ Unter anderem AG, AI, AR, BL, BS, FR, JU; privatim.

Art. 32 Datenbearbeitung für Forschung, Planung und Statistik

Ein Teilnehmer⁴⁸⁸ begrüsst den Ausbau des Schutzes besonders schützenswerter Personendaten, die für Forschungszwecke weitergegeben werden. Gleichzeitig weist er darauf hin, dass das Privileg der Forschenden im Vergleich zum geltenden Gesetz eingeschränkt werde. Gemäss dem Teilnehmer wird diese Einschränkung für den Verantwortlichen, der die Einwilligung der betroffenen Personen einholen muss, bevor er ihre Personendaten an andere Forschende weiterleitet, voraussichtlich einen Mehraufwand zur Folge haben.

Nach Auffassung eines Teilnehmers⁴⁸⁹ wäre es angemessen, zum einen Bearbeitungen von Personendaten zu Planungs- und Statistikzwecken und zum andern Bearbeitungen von Personendaten zu Forschungszwecken unterschiedlich zu regeln. Ausserdem müssten in Artikel 32 auch Bearbeitungen von Personendaten im Bereich der Qualitätssicherung geregelt werden.

Ein Teilnehmer⁴⁹⁰ begrüsst diese Bestimmung. Gleichzeitig verlangt er aber, dass die in Absatz 2 vorgesehenen Ausnahmen auf die Informations- und Kommunikationspflicht ausgeweitet werden.

Einzelne Teilnehmer⁴⁹¹ verlangen, dass ein Vorbehalt in Bezug auf das Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Forschung am Menschen (SR 810.30) angebracht wird, da dieses spezielle Datenschutzbestimmungen enthalte.

Art. 34 Ansprüche und Verfahren

Bezüglich Absatz 1 verlangen einige Teilnehmer⁴⁹² eine Änderung der deutschen Fassung der Bestimmung und möchten, dass der Begriff «betreffenden» gestrichen wird.

Der Anspruch auf die Beschränkung der Datenbearbeitung (Abs. 2) wird von einem Teilnehmer⁴⁹³ als zu weitgehend bzw. unverhältnismässig betrachtet. Es wird angeregt, einen Kausalzusammenhang zwischen der Unrichtigkeit von Personendaten und der fehlerhaften Datenbearbeitung zu verlangen.

Ein Kanton⁴⁹⁴ verlangt, dass das Recht auf Berichtigung in einer separaten Bestimmung geregelt wird. Im Gegensatz zu den anderen Ansprüchen, die in Artikel 34 festgelegt sind, setze das Recht, die Berichtigung unrichtiger Personendaten zu verlangen, keine Widerrechtlichkeit der Bearbeitung voraus.

Soweit sie sich überhaupt zu Absatz 4 geäussert haben, wird diese Bestimmung von den Teilnehmern mehrheitlich begrüsst.⁴⁹⁵ Vereinzelt wird die Regelung als zu weitgehend kritisiert.⁴⁹⁶

⁴⁸⁸ SNF.

⁴⁸⁹ IDS.

⁴⁹⁰ ETH-Rat.

⁴⁹¹ Unter anderem VD.

⁴⁹² AG, BS, FR; privatim.

⁴⁹³ Assura.

⁴⁹⁴ GL.

⁴⁹⁵ Unter anderem AG.

⁴⁹⁶ SO.

Eine politische Partei⁴⁹⁷ verlangt, in Artikel 34 die Voraussetzungen für Verbandsklagen zu schaffen.

Art. 36 Register

Einzelne Teilnehmer⁴⁹⁸ begrüssen die Tatsache, dass für die Bundesorgane eine allgemeine Meldepflicht beibehalten wird. Doch nach Auffassung einzelner Teilnehmer⁴⁹⁹ ist diese Pflicht für den Verantwortlichen mit einem grossen Arbeitsaufwand verbunden.

Einige Teilnehmer⁵⁰⁰ schlagen vor, sich an der Gesetzgebung des Kantons BS zu orientieren und das Register auf ein Register der Datenbearbeitungstätigkeiten zu reduzieren. Diese enthält eine Liste der Bearbeitungstätigkeiten im Zusammenhang mit Personendaten.

Einzelne Teilnehmer⁵⁰¹ bedauern es, dass im VE-DSG keine Ausnahme von der Anmeldepflicht mehr vorgesehen ist, wenn der Verantwortliche einen unabhängigen Datenschutzverantwortlichen bezeichnet hat.

Einzelne Teilnehmer⁵⁰² begrüssen ausdrücklich den Verzicht auf die Anmeldung von Datensammlungen durch private Personen.

4.7 7. Abschnitt: Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter bzw. -beauftragte

Art. 37 Ernennung und Stellung

Mehrere Teilnehmer⁵⁰³ verlangen, dass in der deutschen Fassung der Begriff «Ernennung» durch den Begriff «Wahl» ersetzt wird.

Mehrere Teilnehmer⁵⁰⁴ möchten, dass der EDÖB vom Parlament gewählt wird. Zwei politische Parteien⁵⁰⁵ lehnen das vorgesehene Ernennungsverfahren ab und verlangen, dass eine Wahl durch das Parlament geprüft wird.

Nach Ansicht einzelner Teilnehmer⁵⁰⁶ ist die Unabhängigkeit des EDÖB unzureichend. Insbesondere gegenüber der Bundesverwaltung müsse sie ausgebaut werden. Verschiedene Teilnehmer⁵⁰⁷ wünschen sich budgetäre Unabhängigkeit des EDÖB in Analogie zur Budgethoheit der Eidgenössischen Finanzkontrolle. Mehrere Teilnehmer⁵⁰⁸ verlangen, dass das Budget des EDÖB vom Parlament genehmigt wird.

⁴⁹⁷ GPS.

⁴⁹⁸ Unter anderem SZ.

⁴⁹⁹ Unter anderem GR, SH.

⁵⁰⁰ AG, AI, AR, BL, BS, SH, ZG; privatim.

⁵⁰¹ ETH-Rat, curafutura, santésuisse.

⁵⁰² Unter anderem GLP.

⁵⁰³ Unter anderem AG, AI, AR, BS, FR, GR, LU, SH, ZG; privatim.

⁵⁰⁴ Unter anderem GPS; sgv.

⁵⁰⁵ GLP, SVP.

⁵⁰⁶ Métille, vsi.

⁵⁰⁷ AG, AI, AR, BS, FR, SH; privatim.

⁵⁰⁸ Unter anderem sgv.

Nach Auffassung eines Kantons⁵⁰⁹ sollte die Amtsdauer des EDÖB sechs Jahre betragen.

Art. 38 Wiederwahl und Beendigung der Amtsdauer

Mehrere Teilnehmer⁵¹⁰ lehnen eine Begrenzung der Zahl der Amtszeiten des EDÖB ab, da dessen Unabhängigkeit dadurch beeinträchtigt werde und eine limitierte Anzahl Amtszeiten im europäischen Recht nicht verlangt werde. Ein Teilnehmer⁵¹¹ spricht sich jedoch ausdrücklich für diese Lösung aus.

Nach Ansicht mehrerer betroffener Kreise⁵¹² ist die Amtsdauer nicht stillschweigend zu verlängern. Es sei vielmehr jedes Mal eine neue Ernennung vorzunehmen. Eine politische Partei⁵¹³ lehnt auch die Bedingungen für eine Wiederwahl ab.

Art. 39 Nebenbeschäftigung

Nach Auffassung einiger Teilnehmer⁵¹⁴ ist es nicht notwendig, dem EDÖB zu verbieten, ein Amt in einem anderen Kanton oder in einer Gemeinde zu bekleiden. Im Gegensatz dazu begrüssen einzelne Teilnehmer⁵¹⁵ dieses Verbot ausdrücklich und sprechen sich gegen die in Absatz 2 vorgesehenen Ausnahmen aus. Mehrere Teilnehmer⁵¹⁶ verlangen, die Bestimmung dahingehend zu ändern, dass die Entscheide des Bundesrates öffentlich gemacht werden.

Ein Teilnehmer⁵¹⁷ verlangt, in Absatz 1 den Begriff «Verwaltung» durch den Begriff «Verwaltungsrat» zu ersetzen. Nach Ansicht eines Kantons⁵¹⁸ sollte verdeutlicht werden, dass dem EDÖB in Artikel 39 auch untersagt wird, ein Amt in einer Gemeinde zu bekleiden, wobei der betreffende Kanton selbst in Zweifel zieht, ob eine solche Massnahme zweckmässig ist.

Art. 40 Aufsicht

Nach Ansicht eines Teilnehmers⁵¹⁹ ist Absatz 2 zu streichen, da er die Verfahren unnötig verlängere. Nach Auffassung zwei anderer Teilnehmer⁵²⁰ wäre es angemessen, eine Bestimmung zu Kompetenzstreitigkeiten vorzusehen.

Art. 41 Untersuchung

Einige Teilnehmer⁵²¹ begrüssen es ausdrücklich, dass die Untersuchungsmittel des EDÖB erweitert werden. Andere Teilnehmer⁵²² werfen die Frage auf, ob die geltende Regelung unter Berücksichtigung der europäischen Anforderungen nicht als ausreichend betrachtet wer-

⁵⁰⁹ LU.

⁵¹⁰ Unter anderem AG, AI, AR, BE, FR, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SH, SO, SZ, TG; GLP; SBVg; privatim.

⁵¹¹ UNIL FDCA.

⁵¹² Unter anderem sgV.

⁵¹³ GLP.

⁵¹⁴ AG, AI, AR, BE, FR, GR, TG; privatim.

⁵¹⁵ Unter anderem SKS.

⁵¹⁶ Unter anderem sgV.

⁵¹⁷ SBVg.

⁵¹⁸ LU.

⁵¹⁹ DSF-CH.

⁵²⁰ Métille, SAV-FSA.

⁵²¹ Unter anderem AG, BS, FR; GLP, SPS; SGB; privatim.

⁵²² Unter anderem LU.

den könnte. Eine politische Partei⁵²³ lehnt untersuchungsrichterliche Kompetenzen des EDÖB ab.

Nach Ansicht einzelner Teilnehmer⁵²⁴ sollte in Artikel 41 nicht die Möglichkeit, sondern die Pflicht zur Eröffnung einer Untersuchung vorgesehen werden. Ein Kanton⁵²⁵ begrüsst dagegen die Tatsache, dass in Artikel 41 ein gewisser Spielraum für den Entscheid eingeräumt wird, ob eine Untersuchung zu eröffnen ist. Nach Auffassung einiger Teilnehmer⁵²⁶ sollte der EDÖB eine Untersuchung nur eröffnen dürfen, wenn eine grosse Zahl von Personen von einem Verstoss gegen Datenschutzvorschriften betroffen ist. Verschiedene Teilnehmer⁵²⁷ schlagen vor, dem EDÖB künftig die gleichen Aufgaben zuzuweisen wie derzeit und dass er nur in einigen bestimmten Fällen eine Untersuchung eröffnen dürfe. Bei einem Verdacht auf eine strafbare Handlung könnte der EDÖB den Fall an eine Kommission weiterleiten, die gegebenenfalls einen anfechtbaren Entscheid erlassen würde.⁵²⁸

Nach Einschätzung einiger Teilnehmer⁵²⁹ gehen die in Absatz 3 vorgesehenen Untersuchungsmassnahmen zu weit. Nach Ansicht einer politischen Partei⁵³⁰ sollten diese Massnahmen näher ausgeführt werden. Mehrere Teilnehmer aus der Wirtschaft sind der Meinung, die Vertraulichkeit von Personendaten und Informationen, die der EDÖB im Rahmen einer Untersuchung beschafft, müsse gewährleistet werden. Sie befürchten insbesondere, die im Öffentlichkeitsgesetz (SR 152.3) vorgesehenen Ausnahmen seien nicht ausreichend. Nach Auffassung der Ärzteschaft⁵³¹ muss der Schutz der ärztlichen Schweigepflicht garantiert werden. Ein Teilnehmer⁵³² schlägt vor, dass der EDÖB die Möglichkeit haben sollte, anonym Stichproben durchzuführen.

Mehrere Teilnehmer⁵³³ verlangen die Streichung von Absatz 4, zumindest was private Personen betrifft. Ein anderer Teilnehmer⁵³⁴ verlangt, den Geltungsbereich dieser Bestimmung näher auszuführen.

Hinsichtlich Absatz 5 sind mehrere Teilnehmer⁵³⁵ der Auffassung, der EDÖB sollte verpflichtet werden, die Anzeige einer betroffenen Person gemäss den Anforderungen der Richtlinie (EU) 2016/680 zu bearbeiten. Ausserdem solle dem EDÖB eine Frist gesetzt werden.⁵³⁶ Die anzeigende Person müsse die Möglichkeit haben, gegen den Entscheid des EDÖB Einsprache zu erheben. Nach Ansicht eines anderen Teilnehmers⁵³⁷ sollte der EDÖB in Absatz 5 verpflichtet werden, den Interessen der betroffenen Person Rechnung zu tragen und sie über das Ergebnis der Untersuchung zu informieren.

⁵²³ SVP.

⁵²⁴ Unter anderem FR, JU, LU, SH; SPS; privatim.

⁵²⁵ GL.

⁵²⁶ Unter anderem SBVg.

⁵²⁷ Unter anderem SBVg.

⁵²⁸ Unter anderem economiesuisse.

⁵²⁹ Unter anderem GL, SZ; FDP, SVP; SBVg.

⁵³⁰ GLP.

⁵³¹ KKA, KAeg SG.

⁵³² SKS.

⁵³³ Unter anderem GLP; sgv.

⁵³⁴ Unter anderem SBVg.

⁵³⁵ Unter anderem AG, AI, AR, BS, FR, JU, ZG; SPS; SGB; privatim.

⁵³⁶ Unter anderem AG, AI, AR, BS, FR; SPS; SGB; privatim.

⁵³⁷ SBVg.

Mehrere Teilnehmer⁵³⁸ befürchten, insbesondere im Personalbereich würden die dem EDÖB zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen. Zum Teil wird verlangt, dass sich der Ressourcenausbau in Zeiten von Sparmassnahmen dennoch auf das Nötigste beschränken soll und der Ressourcenbedarf mit der Botschaft genauer ausgewiesen werden soll.⁵³⁹

Art. 42 Vorsorgliche Massnahmen

Die Tatsache, dass dem EDÖB die Kompetenz eingeräumt wird, vorsorgliche Massnahmen zu verfügen, wird von einigen Teilnehmern⁵⁴⁰ ausdrücklich begrüsst. Im Gegensatz dazu sind mehrere Teilnehmer der Auffassung, das bestehende System habe sich bewährt und müsse unverändert beibehalten werden. Nach Auffassung einzelner Teilnehmer⁵⁴¹ sollten vorsorgliche Massnahmen von Gerichten verfügt werden. Sie schlagen demzufolge vor, Artikel 42 zu streichen.

Art. 43 Verwaltungsmassnahmen

Einzelne Teilnehmer⁵⁴² begrüssen es ausdrücklich, dass dem EDÖB Verfügungskompetenzen eingeräumt werden. Andere Teilnehmer⁵⁴³ sprechen sich dagegen aus. Zwei politische Parteien⁵⁴⁴ sind der Ansicht, dass die Stellung des EDÖB zu stark ausgefallen ist und erachten dessen Kompetenzen als zu weit. Es wird befürchtet, dass der EDÖB eine Institution mit quasi-legislatorischen und justiziellen Kompetenzen werden könnte.

Nach Ansicht verschiedener Teilnehmer⁵⁴⁵ sollte der EDÖB die Möglichkeit haben, zumindest gegenüber Privatpersonen richtige Verwaltungssanktionen, darunter Bussen, auszusprechen. Ein Kanton⁵⁴⁶ verlangt, dass diese Frage geprüft wird. Eine politische Partei⁵⁴⁷ spricht sich jedoch ausdrücklich gegen eine Kompetenz des EDÖB aus, Sanktionen mit Strafcharakter zu verhängen. Ein Teilnehmer⁵⁴⁸ schlägt als Alternative zur Sanktionskompetenz vor, dass der EDÖB in Konsumentenstreitigkeiten als Mediator – z.B. nach dem Modell der Ombudscom – wirken könnte.

Nach Meinung einzelner Teilnehmer⁵⁴⁹ sollte der Ausbau der Kompetenzen des EDÖB auf den Schutz von Personendaten begrenzt werden. Insbesondere solle der EDÖB nicht die Möglichkeit haben, die Aufschiebung der Bekanntgabe von Personendaten zu verfügen, wenn gegen Gesetzesbestimmungen in anderen Bundesgesetzen verstossen wurde.

Nach Ansicht einzelner Teilnehmer⁵⁵⁰ kann der EDÖB eine Verwaltungsmassnahme nur anordnen, wenn dies nicht gegen eine Gesetzesbestimmung oder einen Entscheid verstösst und nicht den Interessen von Dritten zuwiderläuft. Mehrere Teilnehmer⁵⁵¹ sprechen sich dagegen aus, dass der EDÖB die Vernichtung von Daten verfügen kann.

⁵³⁸ Unter anderem AG, AI, AR, BS, FR, LU, SH; CVP, GPS, GLP, SPS; FRC, SKS, privatim.

⁵³⁹ Unter anderem CVP.

⁵⁴⁰ Unter anderem UNIL FDCA, Amnesty, SGHVR.

⁵⁴¹ Unter anderem sgV, SBVg.

⁵⁴² Unter anderem GE.

⁵⁴³ Unter anderem SZ; SBVg, sgV.

⁵⁴⁴ FDP, SVP.

⁵⁴⁵ Unter anderem AG, AI, AR, BS, FR, SH; FRC, privatim.

⁵⁴⁶ ZH.

⁵⁴⁷ SVP.

⁵⁴⁸ FRC.

⁵⁴⁹ Unter anderem VUD.

⁵⁵⁰ Unter anderem SBVg.

⁵⁵¹ Unter anderem sgV, SBVg.

Ein Teilnehmer⁵⁵² schlägt vor, dass der EDÖB zwar keine Verfügungskompetenzen erhalten soll, jedoch eine neue Bundesspruchbehörde – möglicherweise angesiedelt im EJPD – zu schaffen sei, welche mit Verfügungskompetenzen, der Kompetenz zur Durchführung eines Verwaltungsstrafverfahrens sowie der Kompetenz zur Verhängung von Verwaltungsanktionen auszustatten wäre. Datenschutzverletzungen, von denen der EDÖB Kenntnis erhält, könnte er nach seinem Ermessen an diese Bundesspruchbehörde melden. Mit diesem Vorschlag würde dem Grundsatz der Gewaltenteilung sowie einer einheitlichen Rechtsanwendung Rechnung getragen.

Art. 44 Verfahren

Mehrere Teilnehmer⁵⁵³ begrüßen die Tatsache, dass die betroffene Person nicht Partei einer Untersuchung ist, die vom EDÖB gegen ein Bundesorgan oder eine private Person eröffnet wurde. Nach Ansicht eines Kantons⁵⁵⁴ sollte Bundesorganen in einem Verfahren keine Parteistellung zukommen.

Eine erhebliche Zahl der Teilnehmer⁵⁵⁵ ist der Auffassung, dass Beschwerden gegen vorsorgliche Massnahmen im Gegensatz zur Lösung, die im VE-DSG vorgesehen ist, aufschiebende Wirkung haben sollten. Nach Auffassung mehrerer Teilnehmer⁵⁵⁶ haben die Gerichte darüber zu befinden, ob eine Beschwerde gegen vorsorgliche Massnahmen aufschiebende Wirkung hat oder nicht.

Art. 45 Anzeigepflicht

Einige Teilnehmer⁵⁵⁷ betonen, es sollte auch ein Anzeigerecht hinzugefügt werden, wie dies in Artikel 301 der Strafprozessordnung (SR 312.0) vorgesehen sei. Einige Teilnehmer⁵⁵⁸ möchten, dass die Anzeigepflicht gestrichen und durch ein Anzeigerecht ersetzt wird.

Art. 46 Amtshilfe zwischen schweizerischen Behörden

Für einzelne Kantone⁵⁵⁹ ist nicht klar, welcher Mehraufwand sich für die kantonalen und kommunalen Behörden ergeben wird. Ausserdem müssten die abzugebenden Informationen in einer Verordnung genauer ausgeführt werden. Ein Kanton⁵⁶⁰ verlangt, es sei klar festzuhalten, dass die Übertragung von Daten nur erfolgen dürfe, wenn der EDÖB einen entsprechenden Antrag bei den zuständigen Behörden eingereicht habe. Nach Ansicht eines anderen Kantons⁵⁶¹ muss näher ausgeführt werden, auf welche Behörden Absatz 2 Buchstabe a dieser Bestimmung ausgerichtet ist.

⁵⁵² scienceindustries.

⁵⁵³ Unter anderem GL.

⁵⁵⁴ GL.

⁵⁵⁵ Unter anderem LU; sgv, SBVg.

⁵⁵⁶ Unter anderem sgv; VUD.

⁵⁵⁷ AI, AR, BS, FR, SH, TG; privatim.

⁵⁵⁸ Unter anderem AG; sgv, SBVg.

⁵⁵⁹ Unter anderem TG.

⁵⁶⁰ VD.

⁵⁶¹ BE.

Nach Auffassung mehrerer Teilnehmer⁵⁶² aus der Wirtschaft dürfen Informationen, die Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnissen entsprechen, im Rahmen eines Amtshilfeverfahrens nicht bekannt gegeben werden.

Art. 47 Amtshilfe zwischen schweizerischen und ausländischen Behörden

Ein Teilnehmer⁵⁶³ bemängelt die Systematik von Artikel 47. Denn abhängig davon, ob der EDÖB die ersuchende oder die ersuchte Behörde sei, würden für die Bekanntgabe von Informationen nicht die gleichen Bedingungen gelten.

Ein Teilnehmer⁵⁶⁴ verlangt, in Absatz 1 sei ein Verweis auf Artikel 5 VE-DSG (Bekanntgabe ins Ausland) vorzusehen.

Nach Auffassung mehrerer Teilnehmer⁵⁶⁵ dürfen Informationen, die Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnissen entsprechen, im Rahmen eines Amtshilfeverfahrens zwischen dem EDÖB und einer ausländischen Datenschutzbehörde ohne Gewährleistung des Schutzes dieser Geheimnisse oder ohne Einwilligung des Geheimnisträgers nicht bekannt gegeben werden.

Art. 48 Information

Nach Ansicht mehrerer Teilnehmer aus der Wirtschaft⁵⁶⁶ sollte der EDÖB seine Verfügungen nicht veröffentlichen, sondern lediglich die Sachverhalte, über die eine Untersuchung eröffnet wurde. So könnten die Persönlichkeitsrechte der betreffenden Personen gewährleistet werden. Einzelne Teilnehmer⁵⁶⁷ vertreten dagegen die Meinung, dass alle Verfügungen des EDÖB veröffentlicht werden sollten. Ausserdem sei im Gesetz festzuhalten, dass jährlich ein Tätigkeitsbericht veröffentlicht werde.⁵⁶⁸

Art. 49 Weitere Aufgaben

Einzelne Teilnehmer⁵⁶⁹ verlangen die Streichung dieser Bestimmung, da ihre Umsetzung für den EDÖB erhebliche finanzielle Konsequenzen zur Folge hätte. Nach Auffassung von zwei Teilnehmern⁵⁷⁰ sollte der EDÖB auch computergestützte Hilfsmittel von öffentlichem Interesse erarbeiten können, die interessierten Personen kostenlos zur Verfügung gestellt werden könnten.

Was die Bestimmung in Buchstabe a betrifft, wird dem EDÖB mit dem Begriff «berät» nach Ansicht mehrerer Teilnehmer⁵⁷¹ eine neue Kompetenz übertragen, die eine Aufsicht über kantonale Organe zur Folge hätte. Diese Teilnehmer verlangen daher, dass weiterhin das Verb «unterstützt» verwendet wird.

⁵⁶² Unter anderem Widnau, TvT, SUISSDIGITAL, wynet, UPC.

⁵⁶³ UNIL FDCA.

⁵⁶⁴ SBVg.

⁵⁶⁵ Unter anderem Widnau, TvT, SUISSDIGITAL, QUICKLINE, UNIL FDCA.

⁵⁶⁶ Unter anderem Widnau, TvT, SUISSDIGITAL, QUICKLINE, KS/CS.

⁵⁶⁷ SAV-FSA, Métille.

⁵⁶⁸ UNIL FDCA.

⁵⁶⁹ Unter anderem sgV.

⁵⁷⁰ SAV-FSA, Métille.

⁵⁷¹ AG, AI, AR, BE, BS, FR, GR, JU, LU, SH, UR, VD, ZG, ZH; privatim.

Ein Teilnehmer⁵⁷² verlangt die Streichung von Buchstabe b. Er befürchtet, dass der EDÖB unter dem Einfluss ausländischer Behörden, die für den Schutz von Personendaten zuständig sind, stehen könnte.

Ein Teilnehmer⁵⁷³ möchte, dass in Buchstabe c auch Minderjährige aufgeführt werden.

Nach Ansicht mehrerer Teilnehmer⁵⁷⁴ ist Buchstabe d zu streichen, da der EDÖB nicht gleichzeitig eine Aufsichts- und eine Konsumentenschutzfunktion ausüben könne.

4.8 8. Abschnitt: Strafbestimmungen

Allgemeine Bemerkungen

Zu den Strafbestimmungen wurden zahlreiche Kommentare angebracht.

Einzelne Teilnehmer⁵⁷⁵ begrüßen es ausdrücklich, dass die Strafbestimmungen verschärft werden. Nach Auffassung eines Teils der Teilnehmer⁵⁷⁶ ist der Katalog der strafbaren Verhaltensweisen jedoch unvollständig, da der Verstoß gegen die Grundprinzipien des Gesetzes nicht enthalten sei. Einige Teilnehmer verlangen, dass auch Unternehmen strafrechtlich belangt werden können.⁵⁷⁷ Nach Meinung anderer Teilnehmer⁵⁷⁸ geht der VE-DSG bei bestimmten Punkten jedoch zu weit. Nach Einschätzung einzelner Teilnehmer⁵⁷⁹ sind die in Artikel 292 StGB aufgeführten Verfügungskompetenzen des EDÖB ein wirksames Mittel zur Umsetzung des Gesetzes. Diese Teilnehmer schlagen daher vor, den Katalog der strafbaren Verhaltensweisen entsprechend einzuschränken. Einzelne Teilnehmer⁵⁸⁰ verlangen eine Strafbestimmung, die klar zwischen Unternehmen und privaten Personen unterscheidet. Kritisiert wird auch die Strafbarkeit fahrlässigen Verhaltens.⁵⁸¹

Sehr viele Teilnehmer⁵⁸² wünschen sich eine vollständige Überarbeitung des vorgesehenen Systems. Dabei plädieren viele für ein Modell mit Verwaltungssanktionen, die direkt gegen die Unternehmen verhängt werden könnten. Die Hauptkritik bezieht sich auf die Tatsache, dass die strafrechtlichen Sanktionen in erster Linie auf natürliche Personen ausgerichtet sind, während laut den Teilnehmern die Unternehmen direkt strafbar sein müssten. Es wird insbesondere befürchtet, dass einfache Angestellte verurteilt würden, die innerhalb des Unternehmens keine Entscheidungs- und Vertretungsbefugnis haben. Im Übrigen werde das Spektrum der strafrechtlichen Sanktionen die Anstellung von qualifiziertem und motiviertem Personal erschweren, vor allem von Datenschutzverantwortlichen.

Nach Einschätzung einzelner Teilnehmer wäre das System der strafrechtlichen Sanktionen mit dem E-SEV 108 und der Richtlinie (EU) 2016/680 nicht vereinbar, da diese Verwaltungs-

⁵⁷² IHK.

⁵⁷³ ADIDE.

⁵⁷⁴ Unter anderem Widnau, TvT, SUISSDIGITAL, QUICKLINE.

⁵⁷⁵ Unter anderem GLP; ACSI, FRC.

⁵⁷⁶ Unter anderem ACSI, FRC.

⁵⁷⁷ Unter anderem SGB; ACSI, FRC.

⁵⁷⁸ Unter anderem SVP.

⁵⁷⁹ Unter anderem GLP.

⁵⁸⁰ kf.

⁵⁸¹ Unter anderem VUD.

⁵⁸² Unter anderem AI, AR, BE, BL, BS, FR, GL, GR, JU, NW, OW, SH, SO, TI, UR, VD, ZG, ZH; BDP, CVP, GPS, FDP, SPS; economiesuisse; VUD, FRC, privatim, SKS.

sanktionen verlangen würden.⁵⁸³ Im Übrigen habe die Höhe der Bussen keine abschreckende Wirkung.⁵⁸⁴ Zahlreiche strafbare Handlungen werden als zu wenig klar definiert erachtet.⁵⁸⁵ Einzelne Teilnehmer halten auch fest, die Strafbestimmungen des DSG seien bislang nur wenig angewandt worden, und machen geltend, dass Verwaltungssanktionen wirksamer wären.⁵⁸⁶

Verschiedene Teilnehmer⁵⁸⁷ sind der Meinung, die Bussen seien zu hoch und der Katalog der strafbaren Verhaltensweisen sei zu umfangreich.

Zahlreiche Teilnehmer aus der Wirtschaft⁵⁸⁸ schlagen ein Modell vor, das auf Verwaltungssanktionen für Unternehmen beruht, wobei die Sanktionen von einer Ad-hoc-Kommission verhängt würden (die dem EDI oder dem EJPD angegliedert sein könnte). Gemäss diesem Modell müsste der Sanktionenkatalog so weit wie möglich der Verordnung (EU) 2016/679 angenähert werden, ohne darüber hinauszugehen. Doch im Gegensatz zur Verordnung würden die Bussen höchstens 500 000 Franken betragen.

Die Kantone sprechen sich mehrheitlich⁵⁸⁹ dagegen aus, dass die Verfolgung und die Beurteilung strafbarer Handlungen auch weiterhin den Kantonen obliegen. Ihrer Auffassung nach werden die Verfahren aufgrund der höheren Anzahl rechtswidriger Verhaltensweisen und der schärferen Sanktionen zunehmen, was die Anstellung spezialisierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfordere. Auch andere Vernehmlassungsteilnehmer⁵⁹⁰ sprechen sich gegen die Strafverfolgung durch die Kantone aus. Unter anderem wird geltend gemacht, dass dadurch ein einheitlicher Vollzug des Datenschutzrechts erschwert werde.

Einzelne Teilnehmer⁵⁹¹ begrüssen es ausdrücklich, dass darauf verzichtet wurde, Verwaltungssanktionen vorzusehen.

Ein Teilnehmer⁵⁹² beantragt einen eindeutigen Straftatbestand für die Videoüberwachung durch Private auf öffentlichem Grund auszuarbeiten.

Art. 50 Verletzung der Auskunfts-, Melde- und Mitwirkungspflichten

Nach Auffassung einzelner Teilnehmer⁵⁹³ sind die in Artikel 50 vorgesehenen Bussen nicht ausreichend abschreckend, während andere Teilnehmer⁵⁹⁴ sie im Gegenteil als zu hoch erachten. Es wurde Kritik an der Bestimmtheit der Regelung geäussert.⁵⁹⁵ Ein Kanton⁵⁹⁶ begrüsst die Verschärfung des Sanktionenregimes ausdrücklich. Ausserdem kritisieren einige Teilnehmer⁵⁹⁷, dass sich die aufgeführten strafbaren Handlungen nur auf private Personen beziehen.

⁵⁸³ Unter anderem AI, BE, BS, SH; FDP, SPS; economiesuisse.

⁵⁸⁴ Unter anderem AI, FR, NW, OW, SH; SPS; privatim.

⁵⁸⁵ Unter anderem AI, AR, BS, FR, GR, LU, SH, SO, ZH; SPS; privatim, VUD.

⁵⁸⁶ Unter anderem AI, AR, BE, BS, FR, GR, SH, ZG; SPS; privatim.

⁵⁸⁷ Unter anderem BS, GR, LU, TI; GLP, SVP; economiesuisse, sgV.

⁵⁸⁸ Unter anderem economiesuisse.

⁵⁸⁹ Unter anderem AI, BE, FR, LU, SH, SO, VD. Der Kanton GE ist nicht dagegen.

⁵⁹⁰ Unter anderen SPS; privatim.

⁵⁹¹ Unter anderem SZ.

⁵⁹² SSV.

⁵⁹³ Unter anderem FR, JU; privatim.

⁵⁹⁴ Unter anderem SG, TG, TI, UR; sgV.

⁵⁹⁵ Unter anderem AI, AR, BS, FR, GR, SH, ZH; privatim.

⁵⁹⁶ VS.

⁵⁹⁷ Unter anderem SH; contra: SZ; sgV.

Abs. 1

Ein Kanton⁵⁹⁸ wirft die Frage auf, wie bewiesen werden solle, dass die Pflichten zur Information der betroffenen Person verletzt wurden.

Abs. 2

Nach Auffassung einzelner Teilnehmer ist die strafbare Handlung im Zusammenhang mit der Verletzung der Pflicht, den Beauftragten über Verstösse gegen Datenschutzvorschriften zu informieren, unter dem Gesichtspunkt des Verbots der Selbstbelastung problematisch.⁵⁹⁹

Abs. 3

Ein Kanton⁶⁰⁰ wirft die Frage auf, wie bewiesen werden solle, dass die Pflicht zur Information der Empfänger verletzt wurde.

Abs. 4

Einzelne Teilnehmer sprechen sich gegen die Strafbarkeit der Fahrlässigkeit aus.⁶⁰¹ In Frage gestellt wird auch die Höhe der Busse.⁶⁰²

Art. 51 Verletzung der Sorgfaltspflichten

Abs. 1

Einzelne Teilnehmer sind der Ansicht, diese Vorschrift sei zu wenig bestimmt⁶⁰³ und unverhältnismässig⁶⁰⁴, insbesondere in Bezug auf die Höhe der Busse⁶⁰⁵. Nach Meinung eines Kantons⁶⁰⁶ sollte die Busse für Unternehmen erhöht werden.

Abs. 2

Einige Teilnehmer sprechen sich gegen die Strafbarkeit der Fahrlässigkeit aus.⁶⁰⁷ Von einzelnen Teilnehmern wird auch die Höhe der Busse in Frage gestellt.⁶⁰⁸

Art. 52 Verletzung der beruflichen Schweigepflicht

Ein Kanton begrüsst diese Bestimmung, äussert jedoch Zweifel an der Stichhaltigkeit des Wortlauts.⁶⁰⁹

Mehrere Teilnehmer⁶¹⁰ erachten die Bestimmung als zu vage und verlangen eine genauere Formulierung. Insbesondere der Zusammenhang mit den Artikeln 320 und 321 StGB müsse besser geklärt werden. Einzelne Teilnehmer⁶¹¹ verlangen, dass zumindest in der Botschaft näher ausgeführt wird, ob der Auftragsbearbeiter der Geheimhaltungspflicht untersteht. Ein

⁵⁹⁸ SG.

⁵⁹⁹ Unter anderem VUD.

⁶⁰⁰ SG.

⁶⁰¹ Unter anderem SO.

⁶⁰² Unter anderem SG.

⁶⁰³ Unter anderem FR, GR, SG, SH, ZH; privatim.

⁶⁰⁴ Unter anderem GL.

⁶⁰⁵ Unter anderem SG; sgv.

⁶⁰⁶ JU.

⁶⁰⁷ Unter anderem IHK, SBB, Bisnode.

⁶⁰⁸ Unter anderem SG.

⁶⁰⁹ SG.

⁶¹⁰ Unter anderem AG, AI, AR, BS, FR, GR, LU, SH, SO, VD, ZH; privatim; sgv.

⁶¹¹ Unter anderem AG.

Teilnehmer⁶¹² möchte, dass in der Bestimmung wie in Artikel 35 DSG festgehalten wird, dass die Bekanntgabe unbefugt erfolgen muss.

Mehrere Teilnehmer⁶¹³ sprechen sich gegen die Einführung dieser neuen Bestimmung aus. Einzelne Teilnehmer verlangen, den geltenden Artikel 35 DSG beizubehalten⁶¹⁴ oder auf jegliche strafrechtliche Sanktion zu verzichten⁶¹⁵.

Art. 53 Übertretungen in Geschäftsbetrieben

Diese Bestimmung wird von einigen Teilnehmern⁶¹⁶ ausdrücklich begrüsst. Nach Meinung einzelner Teilnehmer⁶¹⁷ sollte jedoch der Höchstbetrag der Busse für juristische Personen nicht reduziert werden.

Nach Auffassung einzelner Teilnehmer⁶¹⁸ muss die Bestimmung nicht die Möglichkeit, sondern die Pflicht vorsehen, bei strafbaren Handlungen einen Geschäftsbetrieb strafrechtlich zu verfolgen.

Mehrere Teilnehmer verlangen die Streichung dieser Bestimmung.⁶¹⁹

Art. 54 Anwendbares Recht und Verfahren

Einzelne Teilnehmer⁶²⁰, hauptsächlich Kantone, sprechen sich dagegen aus, dass die Verfolgung und Beurteilung strafbarer Handlungen den Kantonen obliegt. Ihrer Auffassung nach werden die Verfahren aufgrund der höheren Anzahl rechtswidriger Verhaltensweisen und der schärferen Sanktionen zunehmen, woraus sich ein beträchtlicher Bedarf an zusätzlichen Mitteln ergebe. Im Übrigen wurden die finanziellen Auswirkungen für die Kantone nach Einschätzung einzelner Teilnehmer⁶²¹ im erläuternden Bericht nicht ausreichend erläutert.

Ein Kanton⁶²² möchte, dass der Bundesrat die Möglichkeit prüft, die Zuständigkeit für die Verfolgung von Straftaten, die im Rahmen der Aktivitäten von Bundesorganen begangen werden, den Strafbehörden des Bundes zu übertragen. Für die übrigen strafbaren Handlungen sollen nach Ansicht des betreffenden Kantons weiterhin die Kantone zuständig sein.

Nach Auffassung eines Teilnehmers⁶²³ ist diese Bestimmung unnötig, da alles durch das Prozessrecht geregelt werde.

⁶¹² GLP.

⁶¹³ Unter anderem JU, ZG; SGB.

⁶¹⁴ Unter anderem GL, ZG, ZH; SGB; VUD.

⁶¹⁵ Unter anderem AR, BS, JU; sgv.

⁶¹⁶ Unter anderem AG, BS, FR, JU, SH; privatim.

⁶¹⁷ Unter anderem FR, JU, SH; privatim.

⁶¹⁸ Unter anderem SBB, Raiffeisen.

⁶¹⁹ Unter anderem SGHVR, UPC.

⁶²⁰ AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GL, SH, ZG, ZH; sgv; privatim.

⁶²¹ Unter anderem ZH.

⁶²² JU.

⁶²³ SBVg.

Art. 55 Verfolgungsverjährung für Übertretungen

Nach Ansicht einzelner Teilnehmer⁶²⁴ muss die Verjährungsfrist nicht verlängert werden. Ein Kanton⁶²⁵ räumt ein, dass die Frist gemäss Art. 109 StGB problematisch sein könne, ersucht den Bund aber darum, zu prüfen, ob eine längere Verjährungsfrist sachdienlich sei.

4.9 9. Abschnitt: Abschluss von Staatsverträgen

Art. 56

Einzelne Teilnehmer⁶²⁶ verlangen, dass die in Artikel 56 erwähnten Staatsverträge nicht dazu dienen können, eine im Ausland verhängte Sanktion in der Schweiz umsetzen zu lassen.

Nach Auffassung einzelner Teilnehmer⁶²⁷ müssen die Verträge vom Parlament genehmigt werden.

4.10 10. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 57 Vollzug durch die Kantone

Mehrere Teilnehmer⁶²⁸ verlangen die Streichung dieser Bestimmung. Denn die Kantone müssten gemäss den europäischen Anforderungen einen angemessenen Schutz von Personendaten gewährleisten. Artikel 57 sei daher überflüssig. Einzelne Teilnehmer⁶²⁹ begrüssen diese Bestimmung.

Art. 59 Übergangsbestimmung

Nach Ansicht einer grossen Zahl der Teilnehmer⁶³⁰ ist die in Artikel 59 vorgesehene Übergangsregelung ungenügend. Einzelne Teilnehmer⁶³¹ sind insbesondere der Meinung, die Frist von zwei Jahren müsste auf den gesamten Gesetzesentwurf oder für alle neuen Gesetzesbestimmungen angewandt werden. Andere Teilnehmer⁶³² verlangen eine generelle Frist von drei Jahren. Ein Kanton⁶³³ verlangt, dass die Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe c, 51 Absatz 1 Buchstabe d bis f erst nach der zweijährigen Frist in Kraft treten.

Nach Ansicht mehrerer Teilnehmer sollte der Gesetzesentwurf keine retroaktive Wirkung haben.⁶³⁴

⁶²⁴ Unter anderem AI, AR, SG, SO; SBVg, sgv; VUD.

⁶²⁵ JU.

⁶²⁶ Métille, SAV-FSA.

⁶²⁷ Unter anderem sgv.

⁶²⁸ Unter anderem AG, AI, AR, BL, BS, FR, GR, JU, LU, SG, SH, ZG, ZH; privatim.

⁶²⁹ GPS.

⁶³⁰ Unter anderem GL, GR, LU, SG; sgv, economiesuisse, SBVg; VUD.

⁶³¹ Unter anderem GL, GR, LU; economiesuisse, sgv; VUD.

⁶³² Unter anderem SBVg.

⁶³³ SG.

⁶³⁴ Unter anderem economiesuisse.

Art. 60 Referendum und Inkrafttreten

Einzelne Teilnehmer⁶³⁵ weisen darauf hin, dass ein schnelles Inkrafttreten des totalrevidierten DSG erforderlich sei, insbesondere im Hinblick auf die Kompatibilität und Koordination mit dem europäischen Recht. Ausserdem seien der Entwurf des Gesetzes und die dazugehörige Botschaft möglichst schnell zu veröffentlichen, damit sich die Verantwortlichen rechtzeitig auf die darin vorgesehenen Änderungen des Datenschutzrechts sowie die internationale Koordination vorbereiten können.

4.11 Stellungnahmen zur Änderung anderer Bundesgesetze

4.11.1 Nachrichtendienstgesetz vom 25. September 2015 (SR ...)

Ein Teilnehmer beantragt, die Tätigkeit des Nachrichtendienstes sei vom Anwendungsbereich des DSG auszunehmen und der Nachrichtendienst sei zum Profiling zu berechtigen.⁶³⁶

4.11.2 Bürgerrechtsgesetz vom 29. September 1952 (SR 141.0)

Ein Kanton⁶³⁷ weist darauf hin, dass nicht das Gesetz vom 29. September 1952, sondern das Gesetz vom 20. Juni 2014 geändert werden müsse.

4.11.3 Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005 (SR 142.20)

Ein Kanton⁶³⁸ ist nicht überzeugt davon, dass im Vorentwurf der Begriff «Persönlichkeitsprofil» nicht durch den Begriff «Profiling» ersetzt wurde.

4.11.4 Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (SR 142.31)

Ein Kanton⁶³⁹ ist nicht überzeugt davon, dass im Vorentwurf der Begriff «Persönlichkeitsprofil» nicht durch den Begriff «Profiling» ersetzt wurde. Ein Kanton⁶⁴⁰ verlangt, dass in das Asylgesetz ein Artikel eingefügt wird, der Artikel 97 des Ausländergesetzes zur Amtshilfe entspricht. Ein anderer Kanton⁶⁴¹ verlangt, dass die kantonalen Migrationsbehörden der Liste in Artikel 102 Absatz 2 hinzugefügt werden.

4.11.5 Öffentlichkeitsgesetz vom 17. Dezember 2004 (SR 152.3)

Nach Auffassung eines Kantons⁶⁴² geht aus dem geänderten Artikel 11 VE-BGÖ nicht hervor, dass die Behörde die betroffenen juristischen Personen konsultieren muss.

⁶³⁵ Unter anderem SAV-FSA, Métille, UNIL FDCA.

⁶³⁶ VSN.

⁶³⁷ VD.

⁶³⁸ TI.

⁶³⁹ TI.

⁶⁴⁰ ZH.

⁶⁴¹ LU.

⁶⁴² GL.

4.11.6 Zivilgesetzbuch (SR 210)

Mehrere Teilnehmer⁶⁴³ befürchten einen Kompetenzkonflikt zwischen dem EDÖB, den kantonalen Datenschutzbehörden, den Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen und den Zivilgerichten. Nach Ansicht einzelner Teilnehmer⁶⁴⁴ sollte für Infostar eine Sonderregelung erarbeitet werden. Ein Kanton⁶⁴⁵ wirft die Frage auf, ob es noch gerechtfertigt sei, eine Haftung der kantonalen Behörden im Bereich des Schutzes von in Infostar erfassten Personendaten aufrechtzuerhalten. Ausserdem sollte nach Auffassung einzelner Teilnehmer⁶⁴⁶ ausschliesslich der EDÖB für die Aufsicht zuständig sein.

4.11.7 Bundesgesetz vom 24. März 2000 über die Bearbeitung von Personendaten im Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (SR 235.2)

Nach Ansicht einiger Teilnehmer⁶⁴⁷ muss die gesetzliche Grundlage für das Profiling bestimmter formuliert werden, um dem Profiling hinreichend Grenzen zu setzen.

4.11.8 Zivilprozessordnung (SR 272)

Etwas mehr als die Hälfte der Vernehmlassungsteilnehmer, die sich dazu äussern, begrüsst die vorgeschlagene Anpassung der Zivilprozessordnung.⁶⁴⁸ Verschiedene Befürworter sind allerdings der Ansicht, die vorgeschlagenen Änderungen gingen nicht weit genug, vielmehr sei z. B. auch eine Umkehr der Beweislast vorzusehen.⁶⁴⁹ Einige andere Teilnehmer sind der Ansicht, die Befreiung von den Gerichtskosten sei unnötig.⁶⁵⁰ Sie belaste lediglich die Kantone.⁶⁵¹ Ein Kanton⁶⁵² beantragt, dass die Streitwertgrenze, bis zu welcher die Kostenlosigkeit Anwendung finden solle, wie im Bereich des Arbeits- oder Gleichstellungsrechts bei Fr. 30'000.- liegen solle.

Ein Teilnehmer⁶⁵³ hebt hervor, dass vor Bundesgericht die Kostenlosigkeit weiterhin nicht gelte.

4.11.9 Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht (SR 291)

Einzelne Vernehmlassungsteilnehmer⁶⁵⁴ sind der Ansicht, Artikel 139 Absatz 3 IPRG sei dahingehend anzupassen, dass ein ausländischer Erfolgsort nicht bereits dadurch begründet werden könne, dass Daten im betreffenden Land gespeichert sind.

⁶⁴³ Unter anderem GR, SO, TI, ZH.

⁶⁴⁴ TI.

⁶⁴⁵ ZG.

⁶⁴⁶ Unter anderem TI.

⁶⁴⁷ Unter anderem AG, BL, BS, FR, JU, SO; privatim.

⁶⁴⁸ Unter anderem AG, AI, AR, BL, BS, FR; GLP, GPS; SGB; FRC, ACSt, privatim.

⁶⁴⁹ Unter anderem AG, AI, AR, BL, BS, FR, SG; SSV; privatim.

⁶⁵⁰ Unter anderem SH, SO; sgv; VUD.

⁶⁵¹ Unter anderem VUD.

⁶⁵² GL.

⁶⁵³ BGer.

⁶⁵⁴ Unter anderem VUD.

4.11.10 Strafgesetzbuch (SR 311.0)

Art. 179^{novies}

Die Ausweitung dieser Bestimmung auf alle besonders schützenswerten Daten wird von einzelnen Teilnehmern ausdrücklich begrüsst.⁶⁵⁵ Einige Teilnehmer⁶⁵⁶ verlangen, dass die Frage geklärt wird, ob diese Bestimmung für juristische Personen noch gilt.

Einzelne Teilnehmer⁶⁵⁷ stellen die Bestimmung in Frage. Sie sind insbesondere der Meinung, sie werde zu einer Zunahme der Strafuntersuchungen führen.

Angesichts der redaktionellen Änderung der Bestimmung verlangen einzelne Teilnehmer⁶⁵⁸, näher auszuführen, was unter «unbefugt» zu verstehen sei. Ein Teilnehmer⁶⁵⁹ schlägt vor, in der Botschaft zu erläutern, dass mit «unbefugter Datenbeschaffung» weiterhin eine Datenbeschaffung gegen den Willen des Verantwortlichen einer Datenbearbeitung gemeint sei und nicht eine gegen den Datenschutz verstossende Datenbearbeitung.

Nach Auffassung einzelner Teilnehmer⁶⁶⁰ ist diese Bestimmung zu weit gefasst.

Die Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren wird von einzelnen Teilnehmern als viel zu hoch erachtet.⁶⁶¹

Art. 179^{decies}

Nach Einschätzung mehrerer Teilnehmer⁶⁶² wird die Einführung des Straftatbestands Identitätsmissbrauch allgemein begrüsst. Nach Ansicht eines Kantons⁶⁶³ sollte man weiter gehen und eine übliche Strafandrohung von drei Jahren sowie die Streichung des Antragserfordernisses vorsehen. Nach Auffassung einzelner Teilnehmer⁶⁶⁴ sollte die Bestimmung auf Fälle ausgeweitet werden, in denen der Straftäter die Absicht hat, einem Dritten zu schaden. Im Übrigen wird auch verlangt, den Begriff «unrechtmässiger Vorteil» aus der Bestimmung zu streichen.⁶⁶⁵

Nach Ansicht eines Kantons⁶⁶⁶ wurde diese Bestimmung zu allgemein abgefasst.

4.11.11 Bundesgesetz vom 13. Juni 2008 über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (SR 361)

Nach Ansicht einiger Teilnehmer⁶⁶⁷ muss die gesetzliche Grundlage bestimmter formuliert werden.

⁶⁵⁵ Unter anderem GL.

⁶⁵⁶ Unter anderem GL.

⁶⁵⁷ Unter anderem VD.

⁶⁵⁸ Unter anderem BS; SPS; VUD.

⁶⁵⁹ Unter anderem VUD.

⁶⁶⁰ Unter anderem AG, LU, SG.

⁶⁶¹ Unter anderem sgv.

⁶⁶² Unter anderem BS, GL, SG; GLP.

⁶⁶³ GE.

⁶⁶⁴ Unter anderem SG.

⁶⁶⁵ Unter anderem SG.

⁶⁶⁶ AG.

⁶⁶⁷ Unter anderem AG, AR, BL, BS, FR, JU, SO; privatim.

4.11.12 ETH-Gesetz vom 4. Oktober 1991 (SR 414.110)

Ein Teilnehmer⁶⁶⁸ verlangt, dass die gesetzlichen Grundlagen zu den Bearbeitungen von Personendaten erweitert werden. Es solle auch eine Kompetenzdelegation zugunsten der ETH-Leitung vorgesehen werden, damit eine gesetzliche Grundlage verabschiedet werden könne, welche die Bearbeitung anderer Personendaten erlaube.

4.11.13 Sportförderungsgesetz vom 17. Juni 2011 (SR 415.0)

Ein Kanton⁶⁶⁹ verlangt die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, welche die Bekanntgabe von Personendaten bei Sexualdelikten gegen Minderjährige erlaubt.

4.11.14 Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992 (SR 431.01)

Ein Kanton⁶⁷⁰ verlangt, dass in Artikel 12 BStatG der Begriff «Datenbank» statt des Begriffs «andere Bearbeitungssysteme» verwendet wird. Was den Artikel 14a BStatG betrifft, bezweifelt der betreffende Kanton, ob es sinnvoll ist, den Begriff «Profiling» zu verwenden, weil das BFS nur Datenverknüpfungen durchführe. Ausserdem erachtet er es als zu restriktiv, dass die Daten nach Abschluss der statistischen Auswertungsarbeiten gelöscht werden müssen. Eine Anonymisierung der Daten wäre nach Auffassung dieses Kantons ausreichend. In Bezug auf Artikel 14a schlägt ein anderer Kanton⁶⁷¹ vor, dass Personendaten anonymisiert werden müssten, sobald es der Zweck der Datenbearbeitung zulasse, wie dies in Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe a DSG vorgesehen sei.

4.11.15 Militärgesetz vom 3. Februar 1995 (SR 510.10)

Nach Ansicht einzelner Teilnehmer⁶⁷² muss die gesetzliche Grundlage für das Profiling ausgebaut werden.

4.11.16 Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 über die militärischen Informationssysteme (SR 510.91)

Nach Ansicht einiger Kantone⁶⁷³ muss die gesetzliche Grundlage für das Profiling ausgebaut werden.

4.11.17 Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz vom 4. Oktober 2002 (SR 520.1)

Nach Ansicht einiger Teilnehmer⁶⁷⁴ muss die gesetzliche Grundlage für das Profiling bestimmter formuliert werden.

⁶⁶⁸ ETH-Rat.

⁶⁶⁹ ZH.

⁶⁷⁰ GE.

⁶⁷¹ AG.

⁶⁷² Unter anderem FR, JU.

⁶⁷³ Unter anderem AG, BL, BS, FR, JU, SO; privatim.

⁶⁷⁴ Unter anderem AG, AR, BL, BS, FR, SO; privatim.

4.11.18 Luftfahrtgesetz vom 21. Dezember 1948 (SR 748.0)

Nach Ansicht einiger Teilnehmer⁶⁷⁵ muss die gesetzliche Grundlage für das Profiling bestimmter formuliert werden.

4.11.19 Fernmeldegesetz vom 30. April 1997 (SR 784.10)

Gemäss mehreren Teilnehmern⁶⁷⁶ soll im Gesetz klar festgehalten werden, dass die speziellen Datenschutzvorschriften im Fernmeldegesetz in Bezug auf die allgemeinen Bestimmungen im DSG als *lex specialis* zu betrachten sind. Einzelne Teilnehmer⁶⁷⁷ regen an, Artikel 45c des Fernmeldegesetzes betreffend Cookies in die Revision des DSG miteinzubeziehen und unter Berücksichtigung des Entwurfs zur E-Privacy-Verordnung der EU anzupassen.

4.11.20 Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.10)

Nach Auffassung eines Kantons⁶⁷⁸ müssen die zuständigen Behörden trotz der Aufhebung der gesetzlichen Grundlage zum Persönlichkeitsprofil weiterhin die Möglichkeit haben, besonders schützenswerte Personendaten zu bearbeiten. Im gegenteiligen Fall müsse die erforderliche gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

4.11.21 Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.40)

Einige betroffene Kreise⁶⁷⁹ verstehen nicht, weshalb der Begriff «Persönlichkeitsprofil» aus Artikel 85a BVG gestrichen wurde. Nach Meinung dieser Kreise muss dieser Begriff durch den Begriff «Profiling» ersetzt werden. Es müsse auch eine gesetzliche Grundlage für die automatisierten Einzelentscheidungen geschaffen werden. Überdies müssten die geltenden Bedingungen für die Einwilligung der betroffenen Person zur Bekanntgabe von Personendaten an Dritte gelockert werden (Art. 86a Abs. 5 Bst. b).

4.11.22 Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (SR 832.10)

Einzelne Teilnehmer⁶⁸⁰ kritisieren die Aufhebung der gesetzlichen Grundlage zu den Persönlichkeitsprofilen. Sie schlagen vor, gesetzliche Grundlagen für das Profiling und die automatisierten Einzelentscheidungen zu schaffen. Ausserdem schlagen sie vor, eine gesetzliche Grundlage für die Realisierung von Massnahmen im Bereich Managed Care und für das Management alternativer Versicherungsmodelle sowie für Case-Management-Massnahmen vorzusehen. Im Weiteren schlagen sie vor, in Artikel 84a neue gesetzliche Grundlagen einzuführen, welche die zuständigen Organe berechtigen, in bestimmten Fällen Personendaten gegenüber Leistungserbringern und privaten Versicherern bekannt zu geben. Schliesslich

⁶⁷⁵ Unter anderem AG, AR, BL, BS, FR, JU; privatim.

⁶⁷⁶ Unter anderem Widnau, TvT, Localnet, IBB, GGA, EnerCom, AGD, SUISSDIGITAL, QUICKLINE, wynet, WWZ, fga, EWB, telealpin, UPC.

⁶⁷⁷ Unter anderem SAV-FSA, Métille.

⁶⁷⁸ AG.

⁶⁷⁹ SVV, ASIP, patronfonds.

⁶⁸⁰ Unter anderem groupemutuel, santésuisse, SVV, ASA.

verlangen diese Teilnehmer, dass die Form, in der die Einwilligung erteilt werden muss, gelockert wird (Art. 84a Abs. 5).

4.11.23 Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (SR 832.20)

Einzelne Teilnehmer⁶⁸¹ schlagen vor, gesetzliche Grundlagen für das Profiling, die automatisierten Einzelentscheidungen und die Genehmigung von Case-Management-Massnahmen zu schaffen. Ausserdem verlangen sie, dass die Form, in der die Einwilligung der betroffenen Person erteilt werden muss, gelockert wird. Einzelne Teilnehmer⁶⁸² schlagen im Weiteren vor, in Artikel 97 neue gesetzliche Grundlagen einzuführen, welche die zuständigen Organe berechtigen, in bestimmten Fällen Personendaten gegenüber privaten Versicherern bekannt zu geben und die Form zu lockern, in der die betroffene Person ihre Einwilligung erteilt.

4.11.24 Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997 (SR 955.0)

Einige betroffene Kreise⁶⁸³ verlangen, das Geldwäschereigesetz zu ergänzen, damit der Informationsaustausch innerhalb einer Finanzgruppe in der Schweiz und im Ausland erlaubt ist, sofern der betreffende Austausch von Informationen erforderlich ist, um in diesem Gesetz vorgesehene Pflichten zu erfüllen.

5 Weitere Stellungnahmen

5.1 Stellungnahmen zu den Änderungen von Bundesgesetzen, mit denen die Anforderungen der Richtlinie (EU) 2016/680 umgesetzt werden

Ein Kanton⁶⁸⁴ schlägt die Schaffung eines Einheits-Datenschutzgesetzes vor, das die verschiedenen spezialgesetzlichen Grundlagen für Datenbearbeitungen beinhalten soll.

5.1.1 Strafgesetzbuch (SR 311.0)

Ein Kanton⁶⁸⁵ begrüsst die in Artikel 349b VE-StGB vorgesehene Sonderregelung.

Ein Kanton⁶⁸⁶ verlangt, dass die in Artikel 349d VE-StGB enthaltene Definition des Ausdrucks «unmittelbar drohende ernsthafte Gefahr für die öffentliche Sicherheit» nicht auf einer ausländischen, sondern ausschliesslich auf der schweizerischen Definition beruht.

5.1.2 Strafprozessordnung (SR 312.0)

Ein Kanton⁶⁸⁷ verlangt, dass Artikel 95a VE-StPO gestrichen wird, während drei andere Kantone⁶⁸⁸ die Meinung vertreten, dessen Umsetzung werde kompliziert sein. Zwei Kantone⁶⁸⁹

⁶⁸¹ SVV, SUVA.

⁶⁸² Unter anderem SVV.

⁶⁸³ Unter anderem SBVg.

⁶⁸⁴ VS.

⁶⁸⁵ GL.

⁶⁸⁶ VD.

⁶⁸⁷ TG.

⁶⁸⁸ BS, SO, ZH.

ziehen die Unterscheidung zwischen auf Fakten beruhenden Personendaten und auf persönlichen Einschätzungen beruhenden Personendaten in Zweifel. Ein Kanton⁶⁹⁰ weist darauf hin, dass die Umsetzung von Artikel 98 Absatz 2 StPO für die Kantone schwierig und nur mit zusätzlichem Aufwand umzusetzen sei. Er ersucht darum, dass insbesondere auf die Verpflichtung zur «unverzöglichen» Benachrichtigung verzichtet werde oder dass im Rahmen der Harmonisierung der Informatik in der Strafjustiz entsprechende technische Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden.

5.1.3 Rechtshilfegesetz vom 20. März 1981 (SR 351.1)

Einzelne Kantone⁶⁹¹ verlangen genauere Ausführungen im erläuternden Bericht zum Geltungsbereich der Artikel 11*b* und 11*i* VE-IRSG. Ein Kanton⁶⁹² befürchtet, die Regelung zur Bekanntgabe von Personendaten ins Ausland schränke die internationale Zusammenarbeit zwischen Schweizer und ausländischen Behörden ein. Ein Kanton⁶⁹³ begrüsst ausdrücklich die in Artikel 11*b* VE-IRSG vorgesehene Pflicht der Behörde, die betroffene Person über die Eröffnung eines Rechtshilfeverfahrens zu informieren, das auf Ersuchen eines anderen Staates eingeleitet worden ist. Ein Kanton⁶⁹⁴ verlangt, dass die Ausnahmen von der Informationspflicht näher ausgeführt werden.

5.2 Stellungnahmen zum Entwurf für die Revision des Übereinkommens SEV 108

Einige Teilnehmer⁶⁹⁵ kritisieren, dass der Geltungsbereich des künftigen Übereinkommens SEV 108 ausgebaut wird. Sie vertreten auch die Auffassung, eine Verabschiedung des neuen Übereinkommens sei überflüssig, da der Vorentwurf für die Revision des DSG auf die Reform der Europäischen Union ausgerichtet sei. Laut den gleichen Teilnehmern überlässt es der Revisionsentwurf den Vertragsstaaten, die Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde im Bereich des Datenschutzes zu regeln. Der Entwurf verlange nicht, den Aufsichtsbehörden Verfügungskompetenzen einzuräumen.

5.3 Weitere von den Teilnehmern vorgeschlagene Massnahmen

Mehrere Teilnehmer haben Massnahmen vorgeschlagen, die sich nicht aus dem in die Vernehmlassung gegebenen VE-DSG ergeben. Diese sind in diesem Kapitel aufgeführt. Die mit Sanktionen zusammenhängenden Massnahmen werden im Kapitel zu den strafrechtlichen Massnahmen behandelt (Ziff. 4.8).

5.3.1 Opt-in-Prinzip im Bereich des Datenschutzes

Einige Teilnehmer⁶⁹⁶ verlangen, dass sich der Datenschutz in der Schweiz am «Opt-in»-Prinzip orientiert. Dies bedeutet, dass Datenbearbeitungen nur vorgenommen werden dürfen, wenn die betroffene Person ausdrücklich zustimmt.

⁶⁸⁹ GE, SG.

⁶⁹⁰ NE.

⁶⁹¹ Unter anderem TG.

⁶⁹² GE.

⁶⁹³ GL.

⁶⁹⁴ BS.

⁶⁹⁵ Unter anderem sgv.

⁶⁹⁶ Unter anderem NW, OW; FRC, ACSI, SKS.

5.3.2 Recht auf Datenportabilität

Mehrere Teilnehmer⁶⁹⁷ halten fest, im Gegensatz zum europäischen Recht sei im VE-DSG kein Recht auf Datenportabilität vorgesehen, das den Anspruch gewährleiste, die eigenen personenbezogenen Daten in einem Standardformat zu einem anderen Anbieter zu übertragen. Nach Auffassung dieser Teilnehmer ist der Verzicht auf ein Recht auf Datenportabilität zu bedauern, da dieses eine bessere Kontrolle der Daten ermöglicht sowie deren Wiederverwendung und die Entwicklung neuer Dienste gefördert hätte. Ein Vernehmlassungsteilnehmer⁶⁹⁸ macht geltend, dass der Bundesrat, der EDÖB und die Verwaltung freiwillige Initiativen der Branche, die in diese Richtung gehen, ermöglichen und fördern sollen. Als möglicher Zwischenschritt sei zu prüfen, ob das Auskunftsrecht um ein eigentliches «Recht auf Kopie» der betroffenen Personen, wie in dem vom Bundesrat zur Annahme beantragten Postulat 15.4045 vorgeschlagen, erweitert werden kann.

Im Gegensatz dazu befürworten einzelne Teilnehmer⁶⁹⁹ die Tatsache, dass im VE-DSG kein Recht auf Datenportabilität enthalten ist, da ein solches Recht nicht direkt auf den Schutz der Persönlichkeit ausgerichtet sei und erhebliche Mehrkosten zur Folge hätte.

5.3.3 Umkehr der Beweislast

Verschiedene Teilnehmer⁷⁰⁰ halten fest, im VE-DSG sei keine Umkehr der Beweislast zugunsten der Person vorgesehen, deren Daten bearbeitet werden und bemängeln diesen Umstand. Bei einer Umkehr der Beweislast müsste der Verantwortliche nachweisen, dass er die Daten rechtmässig bearbeitet.

Von einzelnen Teilnehmern wird die Tatsache, dass keine Umkehr der Beweislast vorgesehen ist, hingegen ausdrücklich begrüsst.⁷⁰¹

5.3.4 Sammelklage

Im VE-DSG ist keine Sammelklage vorgesehen. Nach Auffassung einiger Teilnehmer⁷⁰² hätte eine Zusammenlegung von Verfahren vor dem EDÖB oder die Einführung einer Sammelklage oder eines Klagerechts für Organisationen die Arbeit sowohl für die Verantwortlichen als auch für die betroffenen Personen erleichtert.

Einzelne Teilnehmer⁷⁰³ begrüssen dagegen den Umstand, dass im VE-DSG diesbezüglich nichts vorgesehen ist.

5.3.5 Verbot von Bonitätsdatenbanken

Einzelne Teilnehmer⁷⁰⁴ verlangen, dass Bonitätsdatenbanken im DSG verboten werden. Sie machen geltend, solche Datenbanken, die Informationen zur Bonität von privaten Personen enthalten, würden die Privatsphäre der Betroffenen gegebenenfalls erheblich beeinträchtigen.

⁶⁹⁷ Unter anderem AI, AR, BL, BS, FR, GR, JU, ZG; GLP, GPS, SPS; SGB; ACSI, FRC, privatim, SKS.

⁶⁹⁸ GLP.

⁶⁹⁹ Unter anderem asut, AZ, FMH, SMSR.

⁷⁰⁰ Unter anderem AG, AI, AR, BL, BS, FR, SH, ZG; GPS, SPS; SSV; SGB; ACSI, FRC, privatim, SKS.

⁷⁰¹ Unter anderem asut, CRIF.

⁷⁰² Unter anderem GPS; SSV; SGB; ACSI, FRC.

⁷⁰³ Unter anderem asut, CRIF.

⁷⁰⁴ Unter anderem ACSI, FRC.

gen. Zum einen seien die Informationen in diesen Datenbanken oftmals fehlerhaft, zum anderen sei das Verfahren, mit dem die Löschung der Dateien verlangt werden kann, in vielen Fällen eher unklar, oder es gebe überhaupt kein solches Verfahren. Da jeder zum Opfer einer missbräuchlichen Erfassung in einer Datenbank werden könne, erachten es die oben erwähnten Teilnehmer als wichtig, diese Frage im Gesetz zu regeln.

Andere Teilnehmer⁷⁰⁵ verlangen, dass zumindest geprüft wird, ob es nicht angemessen wäre, das Gesetz in Bezug auf Unternehmen, die Bonitätsdatenbanken führen, zu verschärfen.

5.3.6 Anwendung des DSG auf Unternehmen ohne Sitz in der Schweiz

Nach Ansicht einzelner Teilnehmer⁷⁰⁶ sollte das DSG auch auf Unternehmen angewandt werden können, die keinen Sitz in der Schweiz haben, aber Datenbearbeitungen vornehmen, die sich in der Schweiz auswirken. Solche Unternehmen sollten insbesondere über einen Vertreter in der Schweiz verfügen. Vorgeschlagen wird auch ein internationales Abkommen, das die Rechtsdurchsetzung gegenüber ausländischen Unternehmen erleichtert.⁷⁰⁷

5.3.7 Recht auf Vergessenwerden

Nach Meinung mehrerer Teilnehmer⁷⁰⁸ sollte ein Recht auf Vergessenwerden vorgesehen werden. Diese Teilnehmer machen geltend, es handle sich dabei um einen wichtigen Aspekt des europäischen Rechts, der im VE-DSG fehle.

Im Gegensatz dazu sprechen sich einzelne betroffene Kreise⁷⁰⁹ gegen die Einführung eines allgemeinen Rechts auf Vergessenwerden aus.

5.3.8 Schaffung von verschiedenen Gesetzen

Nach Auffassung einzelner Teilnehmer⁷¹⁰ muss das DSG in zwei Bundesgesetze aufgeteilt werden: eines für die Bundesorgane und das andere für den privaten Bereich. Einzelne Teilnehmer⁷¹¹ weisen darauf hin, dass auf diese Weise die Vorschriften über die Datenbearbeitung durch Bundesorgane und das Öffentlichkeitsgesetz (SR 152.3) in einem einzigen Erlass geregelt werden könnten. Zudem könne längerfristig ein schweizweit einziges Gesetz für die Datenbearbeitung durch öffentliche Organe geschaffen werden.⁷¹²

5.3.9 Schutz von Minderjährigen

Einzelne Teilnehmer verlangen verschiedene spezifische Massnahmen zum Schutz minderjähriger Personen.⁷¹³ Angeregt werden u. a. eine zusätzliche Bestimmung bei der Informationspflicht, umfassende Vorschriften bei der Bearbeitung durch Private, eine Regelung betreffend die Einwilligung sowie dass der EDÖB minderjährige und schutzbedürftige Personen besonders zu sensibilisieren habe.

⁷⁰⁵ Unter anderem AG, BL, BS, SH, ZG; SPS.

⁷⁰⁶ Unter anderem GPS; SGB; ACSI, FRC, SKS.

⁷⁰⁷ JU.

⁷⁰⁸ Unter anderem AI, AR, BL, BS, FR, GR, JU, SH, VD, ZG; GPS, SPS; privatim, SKS.

⁷⁰⁹ Unter anderem AZ, ASW, IGEM, PROMOSWISS, SDV, UNIL FDCA.

⁷¹⁰ Unter anderem BS, LU; FDP, SPS; privatim.

⁷¹¹ FDP, SPS; privatim.

⁷¹² SPS; privatim.

⁷¹³ ADIDE, EXPERTSuisse, Thelisson.

5.3.10 Besonderheiten der journalistischen Tätigkeit

Verschiedene Teilnehmer sind der Ansicht, der VE-DSG berücksichtige die Besonderheiten der journalistischen Tätigkeit nicht ausreichend und sei dahingehend zu überarbeiten.⁷¹⁴ So wird kritisiert, dass den Aufgaben und der Funktion der Medien im VE-DSG zu wenig Rechnung getragen werde.⁷¹⁵ Ein Teilnehmer⁷¹⁶ macht konkret geltend, im Rahmen der Revision des DSG sei explizit festzuhalten, dass das DSG auf redaktionelle Medienpublikationen keine Anwendung finde. Dies lasse sich klar aus den Materialien zum heutigen DSG ableiten, werde aber im VE-DSG bzw. in den Erläuterungen nicht mehr erwähnt.

5.3.11 Weitere Bemerkungen

Im Rahmen der externen Vernehmlassung haben verschiedene Teilnehmer Bemerkungen zu anderen Bundesgesetzen angebracht, die sich wie folgt zusammenfassen lassen:

- Öffentlichkeitsgesetz (SR 152.3): Nach Meinung eines Kantons⁷¹⁷ sollte im Vorentwurf der Zusammenhang zwischen dem Öffentlichkeitsgesetz und dem DSG verdeutlicht werden.
- Obligationenrecht (SR 220): Einzelne Teilnehmer⁷¹⁸ verlangen eine Klärung des Verhältnisses zwischen Artikel 328b OR und dem DSG. Ein Teilnehmer⁷¹⁹ verlangt eine Änderung von Artikel 328b OR: Im Gesetz solle klar festgehalten werden, dass Personendaten des Arbeitnehmers, die vom Arbeitgeber im Zusammenhang mit der Ausübung von dessen beruflichen Tätigkeit bearbeitet werden, nicht dem DSG unterstehen.
- Versicherungsvertragsgesetz (SR 221.229.1): Zwei Teilnehmer⁷²⁰ verlangen, dass Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g gestrichen wird. Sie machen geltend, diese Bestimmung überschneide sich in Bezug auf die Transparenz mit den Bestimmungen im E-DSG.
- Luftfahrtgesetz (SR 748.0): Gemäss einem Teilnehmer⁷²¹ soll das Luftfahrtgesetz mit Bestimmungen zum Datenschutz beim Einsatz von Drohnen ergänzt werden.
- Humanforschungsgesetz (SR 810.30): Ein Teilnehmer⁷²² regt an, den Vorrang des Humanforschungsgesetzes als *lex specialis* klarzustellen, was die Bearbeitung von Personendaten im Forschungskontext betrifft. Es sei eine redaktionelle Anpassung bzw. eine Neuregelung von Artikel 42 Absatz 2 HFG bezüglich der Bekanntgabe von Personendaten ins Ausland erforderlich. Ausserdem bestehe Klärungsbedarf, was das Verhältnis des HFG zu Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe e des Vorentwurfs anbelange.
- Versicherungsaufsichtsgesetz (SR 961.01): Zwei Teilnehmer⁷²³ verlangen, dass Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe e gestrichen wird. Als Begründung geben sie an, diese Bestimmung überschneide sich in Bezug auf die Transparenz mit den Bestimmungen im E-DSG.

⁷¹⁴ SRG, Ringier.

⁷¹⁵ SRG, VSM.

⁷¹⁶ SRG.

⁷¹⁷ LU.

⁷¹⁸ Unter anderem SBVg.

⁷¹⁹ SBVg.

⁷²⁰ SVV, curafutura.

⁷²¹ Métille.

⁷²² H+

⁷²³ SVV, curafutura.

- Entwurf des Geldspielgesetzes (BBl 2015 8387): Nach Ansicht von zwei Teilnehmern⁷²⁴ muss Artikel 1 Absatz 2 dieses Gesetzes so ergänzt werden, dass die zwingende Bereitstellung von Personendaten, die für einen anderen Zweck als die Bekanntgabe des Gewinns verwendbar sind, wie ein Geldeinsatz betrachtet wird, wenn sie auf die Chance auf einen finanziellen Gewinn hoffen lässt.

Verschiedene Teilnehmer haben auch zu den folgenden Problemen Stellung genommen:

- Gesundheitsdaten: Für einige Teilnehmer⁷²⁵ stellt sich die Frage nach der Regelung des Schutzes von Gesundheitsdaten im DSG. So soll etwa die Möglichkeit geprüft werden, für Gesundheitsdaten – wie für besonders schützenswerte Daten – eigene Vorschriften vorzusehen. Einzelne Teilnehmer⁷²⁶ würden insbesondere eine Regelung des Umgangs mit Personendaten im Zusammenhang mit biologischen Proben begrüßen. Eine solche Regelung könnte zunächst im DSG, danach in einem Bundesgesetz über Biobanken vorgesehen werden. Weiter wird vorgeschlagen, für die medizinische Praxis Ausnahmen zu gewissen Verpflichtungen vorzusehen (z. B. betreffend Datenschutz-Folgenabschätzung und Informations- bzw. Mitteilungspflichten)⁷²⁷.
- Datenbearbeitung zum Zweck der Direktwerbung: Einzelne Teilnehmer⁷²⁸ kritisieren, dass – anders als in der Verordnung (EU) 2016/679 – weder im VE-DSG noch im erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage das Interesse, Personendaten für Direktwerbung und insbesondere für die Akquisition von Neukunden oder zur Ausweitung von bestehenden Geschäftsbeziehungen zu verwenden, anerkannt werde.
- Externer Datenschutzaudit: Eine politische Partei⁷²⁹ fordert, dass Verantwortliche, welche intensiv und in grösserem Umfang Daten bearbeitet, ihre Datenschutzkonformität mit einem regelmässigen Datenschutzaudit von zertifizierten externen Stellen bestätigen lassen und über die Resultate öffentlich informieren müssen.
- Regelung von Bewertungsplattformen im Internet und in Smartphone-Applikationen: Ein Teilnehmer⁷³⁰ verlangt eine ausdrückliche Regelung von Bewertungsplattformen im Internet und in Smartphone-Applikationen im DSG, um dem damit verbundenen Datenmissbrauch entgegenzuwirken. Insbesondere soll ein rasches und einfaches Lösungsverfahren für die betroffenen Personen zur Verfügung gestellt werden.
- Personendaten im Zwangsvollstreckungsverfahren: Ein Teilnehmer⁷³¹ möchte prüfen lassen, wie der Zugriff auf die eigenen Daten im Fall eines Zwangsvollstreckungsverfahrens gegen den Verantwortlichen oder den Auftragsbearbeiter verbessert werden kann.
- Eine politische Partei möchte auch für das bewusste Einführen oder Hinterlassen einer Sicherheitslücke («Backdoor») einen Straftatbestand schaffen.⁷³²

⁷²⁴ SAV-FSA, Métille.

⁷²⁵ Unter anderem a+, ERSP, GAeSO, KKA, SPB, SSPH+.

⁷²⁶ Unter anderem ERSP, SPB, SSPH+.

⁷²⁷ a+; GAeSO.

⁷²⁸ Unter anderem AZ, KBDirect.

⁷²⁹ GPS.

⁷³⁰ HEV-Schweiz.

⁷³¹ GLP.

⁷³² GPS.

- Ein Teilnehmer⁷³³ schlägt vor, zu prüfen, ob Verantwortliche inskünftige verpflichtet werden sollen, entscheidungsrelevante Informationen betreffend die Datenerhebung und den Umgang mit Daten in Allgemeinen Geschäftsbedingungen hervorzuheben.
- Erweiterung der Kompetenzen der kantonalen Datenschutzaufsichtsbehörden: Eine Teilnehmerin⁷³⁴ erachtet es als notwendig, dass die kantonalen Datenschutzaufsichtsbehörden auf kantonaler Ebene für dieselbe Materie zuständig sind wie der EDÖB auf Bundesebene. Eine solche Kompetenzerweiterung der kantonalen Datenschutzaufsichtsbehörde sei in erster Linie als Entlastungsmassnahme für den EDÖB zu betrachten.
- Aushandlung eines «One-Stop-Shop-Konzepts» mit der EU: Um eine Doppelaufsicht über schweizerische Unternehmen, die eine Tätigkeit in der EU ausüben, durch den EDÖB und die Datenschutzaufsichtsbehörden der EU-Mitgliedstaaten zu vermeiden, schlugen verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer⁷³⁵ vor, dass die Schweiz mit der EU den Einbezug in das Konzept des «One-Stop-Shop» nach Artikel 56 der Verordnung (EU) 2016/679 aushandeln soll. Damit sollen Rechtsunsicherheiten und administrative Zusatzbelastungen der schweizerischen Unternehmen verringert werden.
- Berücksichtigung weiterer Erlasse zum Datenschutzrecht der EU: Ein Teilnehmer⁷³⁶ ist der Ansicht, dass im Rahmen der Revision des DSG auch der Entwurf zur E-Privacy-Verordnung der EU berücksichtigt werden sollte.
- Englische Abkürzung des Datenschutzgesetzes: Einzelne Teilnehmer⁷³⁷ regen an, in der englischen Sprachfassung die Abkürzung «FADP» («Federal Act on Data Protection») für das DSG zu verwenden statt der Abkürzung «DPA», da diese grundsätzlich für den Begriff «Data Protection Authority» stehe.
- Finanzielle Auswirkungen auf die Kantone: Nach Ansicht von drei Kantonen⁷³⁸ wurden die finanziellen Auswirkungen des Vorentwurfs auf die Kantone nicht ausreichend genau ausgeführt.

Anhänge:

- Liste der Vernehmlassungsadressaten
- Stellungnahmen

⁷³³ kf.

⁷³⁴ SKS.

⁷³⁵ Unter anderem Widnau, TvT, Localnet, IBB, GGA, EnerCom, AGD, SUISSDIGITAL, QUICKLINE, wynet, WWZ, fga, EWB, telealpin.

⁷³⁶ SAV-FSA.

⁷³⁷ Unter anderem SAV-FSA, Métille.

⁷³⁸ GL, SG, ZH.

Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf zum Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes

Procédure de consultation relative à l'avant-projet de loi fédérale sur la révision totale de la loi sur la protection des données

Procedura di consultazione relativa al avamprogetto di legge federale concernente la revisione totale della legge sulla protezione dei dati

Liste der Vernehmlassungsadressaten / Liste des destinataires / Lista dei destinatari

1. Eidgenössische Gerichte / Tribunaux fédéraux / Tribunali federali

Bundesgericht – BGer	1000 Lausanne 14 direktion@bger.ch
Bundesverwaltungsgericht – BVGer	Kreuzackerstrasse 12 9023 St. Gallen behoerden@bvger.admin.ch
Bundesstrafgericht – BStGer	Postfach 2720 6501 Bellinzona Info@bstger.ch
Bundespatentgericht – BPatGer	St. Leonhardstrasse 49 9001 St. Gallen Kanzlei@bpatger.ch

2. Kantone / Cantons / Cantoni

Staatskanzlei des Kantons Zürich	Neumühlequai 10 8090 Zürich staatskanzlei@sk.zh.ch
Staatskanzlei des Kantons Bern	Postgasse 68 3000 Bern 8 info@sta.be.ch
Staatskanzlei des Kantons Luzern	Bahnhofstrasse 15 6002 Luzern staatskanzlei@lu.ch
Standeskanzlei des Kantons Uri	Rathausplatz 1 6460 Altdorf

Staatskanzlei des Kantons Schwyz	ds.la@ur.ch Regierungsgebäude Bahnhofstrasse 9 Postfach 1260 6431 Schwyz stk@sz.ch
Staatskanzlei des Kantons Obwalden	Rathaus 6061 Sarnen staatskanzlei@ow.ch
Staatskanzlei des Kantons Nidwalden	Dorfplatz 2 Postfach 1246 6371 Stans staatskanzlei@nw.ch
Staatskanzlei des Kantons Glarus	Rathaus 8750 Glarus staatskanzlei@gl.ch
Staatskanzlei des Kantons Zug	Seestrasse 2 Regierungsgebäude am Postplatz 6300 Zug info@zg.ch
Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg	Rue des Chanoines 17 1701 Fribourg chancellerie@fr.ch relations.exterieures@fr.ch
Staatskanzlei des Kantons Solothurn	Rathaus Barfüssergasse 24 4509 Solothurn kanzlei@sk.so.ch
Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt	Marktplatz 9 4001 Basel staatskanzlei@bs.ch
Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft	Regierungsgebäude Rathausstrasse 2 4410 Liestal landeskanzlei@bl.ch
Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen	Beckenstube 7 8200 Schaffhausen staatskanzlei@ktsh.ch

Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden	Regierungsgebäude 9102 Herisau Kantonskanzlei@ar.ch
Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden	Marktgasse 2 9050 Appenzell info@rk.ai.ch
Staatskanzlei des Kantons St. Gallen	Regierungsgebäude 9001 St. Gallen info.sk@sg.ch
Standeskanzlei des Kantons Graubünden	Reichsgasse 35 7001 Chur info@gr.ch
Staatskanzlei des Kantons Aargau	Regierungsgebäude 5001 Aarau staatskanzlei@ag.ch
Staatskanzlei des Kantons Thurgau	Regierungsgebäude Zürcherstrasse 188 8510 Frauenfeld staatskanzlei@tg.ch
Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino	Palazzo delle Orsoline 6501 Bellinzona can-scads@ti.ch
Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud	Place du Château 4 1014 Lausanne info.chancellerie@vd.ch
Chancellerie d'Etat du Canton du Valais	Planta 3 1950 Sion Chancellerie@admin.vs.ch
Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel	Le Château Rue de la Collégiale 12 2000 Neuchâtel Secretariat.chancellerie@ne.ch
Chancellerie d'Etat du Canton de Genève	Rue de l'Hôtel-de-Ville 2 Case postale 3964 1211 Genève 3 service-adm.ce@etat.ge.ch
Chancellerie d'Etat du Canton du Jura	2, rue de l'Hôpital 2800 Delémont chancellerie@jura.ch

Konferenz der Kantonsregierungen (KdK)
Conférence des gouvernements cantonaux (CdC)
Conferenza dei Governi cantonali (CdC)

Sekretariat
Haus der Kantone
Speichergasse 6
Postfach
3001 Bern
mail@kdk.ch

3. In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien / partis politiques représentés à l'Assemblée fédérale / partiti rappresentati nell' Assemblea federale

Bürgerlich-Demokratische Partei BDP
Parti bourgeois-démocratique PBD
Partito borghese democratico PBD

Postfach 119
3000 Bern 6
mail@bdp.info

Christlichdemokratische Volkspartei CVP
Parti démocrate-chrétien PDC
Partito popolare democratico PPD

Generalsekretariat
Klaraweg 6
Postfach
3001 Bern
info@cvp.ch

Christlich-soziale Partei Obwalden csp-ow

Frau Linda Hofmann
St. Antonistrasse 9
6060 Sarnen
ch.schaeli@gmx.net

Christlichsoziale Volkspartei Oberwallis

Geschäftsstelle
Postfach 132
3930 Visp
info@cspo.ch

Evangelische Volkspartei der Schweiz EVP
Parti évangélique suisse PEV
Partito evangelico svizzero PEV

Nägeligasse 9
Postfach
3001 Bern
vernehmlassungen@evppev.ch

FDP.Die Liberalen
FDP.Les Libéraux-Radicaux
PLR.I Liberali Radicali

Generalsekretariat
Neuengasse 20
Postfach
3001 Bern
jean-richard@fdp.ch
hofer@fdp.ch

Grüne Partei der Schweiz GPS
Parti écologiste suisse PES
Partito ecologista svizzero PES

Waisenhausplatz 21
3011 Bern
gruene@gruene.ch

Grünliberale Partei GLP
Parti vert'libéral PVL

Laupenstrasse 2
3008 Bern
schweiz@grunliberale.ch

Lega dei Ticinesi (Lega)

Via Monte Boglia 3
Case postale 4562
6904 Lugano
lorenzo.quadri@mattino.ch

Mouvement Citoyens Romand (MCR)

Case postale
1211 Genève 17
info@mcge.ch

Partei der Arbeit PDA
Parti suisse du travail PST

Postfach 8640
8026 Zürich
pdaz@pda.ch

Schweizerische Volkspartei SVP
Union Démocratique du Centre UDC
Unione Democratica di Centro UDC

Generalsekretariat
Postfach 8252
3001 Bern
info@svp.ch

Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS
Parti socialiste suisse PSS
Partito socialista svizzero PSS

Zentralsekretariat
Spitalgasse 34
Postfach
3001 Bern
verena.loembe@spschweiz.ch

4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete / associations faîtières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvrent au niveau national / associazioni mantello nazionali dei Comuni delle città e delle regioni di montagna

Schweizerischer Gemeindeverband
Association des communes suisses
Associazione die comuni svizzeri

Laupenstrasse 35
3001 Bern
verband@chgemeinden.ch

Schweizerischer Städteverband
Union des villes suisses
Unione delle città svizzere

Monbijoustrasse 8
Postfach
3001 Bern
info@staedteverband.ch

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete
Groupement suisse pour les régions de montagne
Gruppo svizzero per le regioni di montagna

Seilerstrasse 4
Postfach
3001 Bern
info@sab.ch

5. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / associations faïtières de l'économie qui œuvrent au niveau national / associazioni mantello nazionali dell'economia

economiesuisse Verband der Schweizer Unternehmen Fédération des entreprises suisses Federazione delle imprese svizzere Swiss business federation	Hegibachstrasse 47 Postfach 8032 Zürich info@economiesuisse.ch bern@economiesuisse.ch
Schweizerischer Gewerbeverband (SGV) Union suisse des arts et métiers (USAM) Unione svizzera delle arti e mestieri (USAM)	Schwarztorstrasse 26 Postfach 3001 Bern info@sgv-usam.ch
Schweizerischer Arbeitgeberverband Union patronale suisse Unione svizzera degli imprenditori	Hegibachstrasse 47 Postfach 8032 Zürich verband@arbeitgeber.ch
Schweiz. Bauernverband (SBV) Union suisse des paysans (USP) Unione svizzera dei contadini (USC)	Laurstrasse 10 5201 Brugg info@sbv-usp.ch
Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg) Association suisse des banquiers (ASB) Associazione svizzera dei banchieri (ASB) Swiss Bankers Association	Postfach 4182 4002 Basel office@sba.ch
Schweiz. Gewerkschaftsbund (SGB) Union syndicale suisse (USS) Unione sindacale svizzera (USS)	Monbijoustrasse 61 Postfach 3000 Bern 23 info@sgb.ch
Kaufmännischer Verband Schweiz Société suisse des employés de commerce Società svizzera degli impiegati di commercio	Hans-Huber-Strasse 4 Postfach 1853 8027 Zürich stephan.alexander@kfmv.ch manuel.Keller@kfmv.ch
Travail.Suisse	Hopfenweg 21 Postfach 5775 3001 Bern info@travailsuisse.ch

6. Im Einzelfall interessierte ausserparlamentarische Kommissionen und weitere Kreise / Autres milieux et commissions extraparlimentaires concernés par le projet dans le cas d'espèce / altri ambienti e commissioni extraparlamentari interessati nel singolo caso

Privatim	Henric Petri-Strasse 15 Postfach 205 4010 Basel beat.rudin@dsb.bs.ch
Verein Unternehmens-Datenschutz VUD	Verein Unternehmens-Datenschutz VUD c/o IT & Law Consulting GmbH Grafenaustrasse 5, 6300 Zug info@vud.ch
Fédération romande des consommateurs	Rue de Genève 17 CP 6151 1002 Lausanne info@frc.ch
Comité international de la Croix-Rouge	19 Avenue de la paix 1202 Genève mmarelli@icrc.org
Associazione consumatrici e consumatori della Svizzera italiana ACSI	Strada di Pregassona 33 6963 Pregassona info@acsi.ch
Schweizerisches Konsumentenforum kf	Geschäftsstelle Konsumentenforum kf Belpstrasse 11 3007 Bern forum@konsum.ch
Stiftung für Konsumentenschutz SKS	Monbijoustrasse 61 Postfach 3000 Bern 23 info@konsumentenschutz.ch
Commission fédérale de la consommation CFC	Bundeshaus Ost 3003 Bern konsum@gs-wbf.admin.ch

Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf zum Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes

Procédure de consultation relative à l'avant-projet de loi fédérale sur la révision totale de la loi sur la protection des données

Procedura di consultazione relativa al avamprogetto di legge federale concernente la revisione totale della legge sulla protezione dei dati

Stellungnahmen / Prises de position / Pareri

1. Kantone / Cantons / Cantoni

AG	Aargau / Argovie / Argovia
AI	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rh.-Int. / Appenzello Interno
AR	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rh.-Ext. / Appenzello Esterno
BE	Bern / Berne / Berna
BL	Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea-Campagna
BS	Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea-Città
FR	Freiburg / Fribourg / Friburgo
GE	Genf / Genève / Ginevra
GL	Glarus / Glaris / Glarona
GR	Graubünden / Grisons / Grigioni
JU	Jura / Giura
LU	Luzern / Lucerne / Lucerna
NE	Neuenburg / Neuchâtel
NW	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
OW	Obwalden / Obwald / Obvaldo
SG	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
SH	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa

SO	Solothurn / Soleure / Soletta
SZ	Schwyz / Svitto
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI	Tessin / Ticino
UR	Uri
VD	Waadt / Vaud
VS	Wallis / Valais / Vallese
ZG	Zug / Zoug / Zugo
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo
PPDT JU/NE	Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter der Kantone Jura und Neuenburg / Préposé à la protection des données et à la transparence des cantons du Jura et de Neuchâtel / Incaricato della protezione dei dati e della trasparenza dei cantoni Giura e Neuchâtel.

2. Politische Parteien / Partis politiques / Partiti politici

BDP/PBD/PBD	Bürgerlich-Demokratische Partei Parti bourgeois-démocratique Partito borghese democratico
CVP/PDC/PPD	Christlichdemokratische Volkspartei Parti démocrate-chrétien Partito popolare democratico
FDP/PLR/PLR	Die Liberalen Les Libéraux-Radicaux Liberali Radicali
GLP/PVL/PVL	Grünliberale Schweiz Vert'libéraux Suisse Verdi liberali Svizzera
GPS/PES/PES	Grüne Partei der Schweiz Parti écologiste suisse Partito ecologista svizzero
PPS/PPS/PPS	Piratenpartei Schweiz Parti Pirate Suisse Partito Pirata Svizzera
SVP/UDC/UDC	Schweizerische Volkspartei Union démocratique du Centre

Unione Democratica di Centro

SPS/PSS/PSS

Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Parti socialiste suisse
Partito socialista svizzero

3. Betroffene Kreise / Milieux concernés / Ambienti interessati

a+	Akademien der Wissenschaften Schweiz
Aad	Imad Aad
ACSI	Associazione consumatrici e consumatori della Svizzera italiana
ADIDE	Association pour le dictionnaire des droits de l'enfant
AGD	Antennen-Genossenschaft Dintikon
AGVS	Auto Gewerbe Verband Schweiz
AMAG	AMAG Automobil und Motoren AG
Amnesty	Amnesty International
AMSuisse	AM Suisse
AROPI	Association romande de propriété intellectuelle
ASIP	Schweizerischer Pensionskassenverband
Assura	Assura-Basis SA und Assura SA
asut	Schweizerischer Verband der Telekommunikation
ASW	Allianz Schweizer Werbeagenturen
AudioVision	AudioVision Schweiz
auto-schweiz	auto-schweiz
AZ	AZ Direct AG
BGer	Bundesgericht
BIS	Bibliothek Information Schweiz
Bisnode	Bisnode D&B Schweiz AG
BPatGer	Bundespatentgericht
BVGer	Bundesverwaltungsgericht
CallNet	CallNet.ch Schweizerischer Branchenverband für Kundendialog Management

Cigarette	Swiss Cigarette
CloudReady	CloudReady.ch
Clusis	Association suisse de la sécurité de l'information
Coop	Coop Genossenschaft, Wirtschaftspolitik
CP	Centre Patronal
Creditreform	Schweizerischer Verband Creditreform
CRIF	CRIF AG, CHE-107.708.282
CS	Credit Suisse AG
curafutura	curafutura – Die innovativen Krankenversicherer
digitalswitzerland	digitalswitzerland
DigiGes	Digitale Gesellschaft
DSF-CH	Datenschutz-Forum Schweiz
DuG	Verein Daten & Gesundheit
economiesuisse	economiesuisse – Verband der Schweizer Unternehmen
EnerCom	EnerCom Kirchberg AG
ERSP	Ecole Romande de Santé Publique
ETH-Rat	ETH-Rat
EWB	Elektrizitäts- und Wasserwerk der Stadt Buchs SG
EXPERTsuisse	EXPERTsuisse – Schweizer Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand
FER	Fédération des entreprises romandes
fga	Fernsehgenossenschaft Aarburg
FMH	Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte FMH
FRC	Fédération romande des consommateurs
FtargetingGL	Future Targeting GmbH / Geschäftsleitung
GAeSO	Gesellschaft der Ärztinnen und Ärzte des Kantons Solothurn
GCL	Grand Casino Luzern AG

GGA	Genossenschaft GGA Maur
Goldbach	Goldbach Group AG
groupemutuel	groupemutuel
grundrechte.ch	grundrechte.ch
H+	H+ Die Spitäler der Schweiz
HEV	Hauseigentümerverband Schweiz
HKBB	Handelskammer beider Basel
hotelleriesuisse	hotelleriesuisse
IAB	Interactive Advertising Bureau Switzerland Association
IBB	IBB ComNet AG
ICTswitzerland	ICTswitzerland
IDS	Institut de droit de la santé, Université de Neuchâtel
IG DHS	Interessengemeinschaft Detailhandel Schweiz
IG eHealth	Interessengemeinschaft eHealth
IGE	Eidg. Institut für Geistiges Eigentum
IGEM	IGEM – Interessengemeinschaft elektronische Medien
IHK	Industrie- und Handelskammer St.Gallen-Appenzell
IHZ	Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz
impressum	impressum – Die Schweizer Journalist ^{innen}
Infosec	Swiss Infosec AG
InselGruppe	Insel Gruppe AG
Interpharma	Interpharma
ISSS	Information Security Society Switzerland
KAeG SG	Ärztegesellschaft des Kantons St. Gallen
KARTAC	KARTAC Interessengemeinschaft der Zahlkartenindustrie
KAZ	Konferenz der Kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst
KBDirect	KünzlerBachmann Directmarketing AG

kf	Konsumentenforum
KKA	Konferenz der kantonalen Ärztesgesellschaften
KMU-Forum	KMU-Forum
Kettiger	Kettiger Daniel
KS/CS	Kommunikation Schweiz
Laux Lawyers	LAUX LAWYERS AG, Zürich
Lehmann	Beat Lehmann
LES	Licensing Executives Society
Localnet	Localnet AG
localsearch	localsearch – Swisscom Directories AG
Lünenburger	Dr. Lars Lünenburger
Manor	Manor AG
Mastercard	Mastercard
Métille	Sylvain Métille
mfe	Haus- und Kinderärzte Schweiz
MGB	Migros-Genossenschafts-Bund
MME	Dr. Martin Eckert, MME Legal AG
Mohler	Markus Mohler
MS Direct	MS Direct AG
NüGlarus	Verein NüGlarus
NZZ	NZZ-Mediengruppe
Parldigi	Parlamentarische Gruppe Digitale Nachhaltigkeit
patronfonds	Verband der patronalen Wohlfahrtsfonds
pdc	pdc Marketing und Information Technology AG
pharmaSuisse	Schweizerischer Apothekerverband
Post	Post CH AG
privatim	privatim

proFonds	proFonds, Dachverband gemeinnütziger Stiftungen der Schweiz
PROMOSWISS	Verband der Schweizerischen Werbeartikelindustrie
QUICKLINE	Quickline AG
Raiffeisen	Raiffeisen Schweiz
Reader's Digest	Das Beste aus Reader's Digest AG
Rembrand	Rembrand AG
Ringier	Ringier AG
Rosenthal	David Rosenthal
santésuisse	santésuisse, die Schweizer Krankenversicherer
SAV-FSA	Schweizerischer Anwaltsverband
SBB	SBB
SBP	Swiss Biobanking Platform
SBVg	Schweizerische Bankiervereinigung
Schober	Schober Information Group (Schweiz) AG
scienceindustries	scienceindustries
SDA	Swiss Data Alliance
SDV	Schweizer Dialogmarketing Verband
Semsea	Semsea
SFTI	Swiss Finetech Innovations
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
SGG	Schweizerische Gesellschaft für Geschichte
SGHVR	Schweizerische Gesellschaft für Haftpflicht- und Versicherungsrecht
sgv	Schweizerischer Gewerbeverband
Sicherheits- team.ch	Sicherheitsteam.ch Fritz Abbühl
simsa	Swiss Internet Industry Association
SKS	Stiftung für Konsumentenschutz
SLV	Schweizerischer Leasingverband

SMSR	Société médicale suisse romande
SNF	Schweizerischer Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung
SNV/FSN	Schweizerischer Notarenverband
SRG	Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft
SRK	Schweizerisches Rotes Kreuz
SSPH+	Swiss School of Public Health
SSV	Schweizerischer Städteverband
STSTK	Städtische Steuerkonferenz
SUISA	SUISA
SUISSEDIGITAL	SUISSEDIGITAL – Verband für Kommunikationsnetze
Suva	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt Suva
SVIT	Schweizerischer Verband der Immobilienwirtschaft SVIT Schweiz
SVV	Schweizerischer Versicherungsverband
SVZ	Schweizerischer Verband für Zivilstandswesen
SWA	Schweizer Werbe-Auftraggeberverband
Swico	Swico, Verband der ICT-Anbieter der Schweiz
SWISS	Swiss International Air Lines Ltd.
swisscom	Swisscom (Schweiz) AG
swisseshop.ch	Protaris AG
Swissfundraising	Swissfundraising
SwissHoldings	SwissHoldings – Verband der Industrie- und Dienstleistungskonzerne in der Schweiz
swissICT	swissICT, Schweizerischer Verband der Informations- und Kommunikationstechnologie
SWISSMEM	Swissmem
Swiss Payment	Swiss Payment Association
Swisspower	Swisspower AG
Swiss Retail	Swiss Retail Federation

Swiss Textiles	Swiss Textiles Textilverband Schweiz
swissuniversities	swissuniversities
TCS	Touring Club Suisse
telealpin	Tele Alpin AG
Textverband	Textverband
Thelisson	Eva Thelisson
TvT	TvT Services SA
UBS	UBS AG
UNIL FDCA	Uni Lausanne Faculté de droit
UPC	UPC Schweiz GmbH
VAV	Vereinigung Schweizerischer Assetmanagement- und Vermögensverwaltungsbanken
VbN	Verband bernischer Notare
VESPA	Verband der freiberuflichen Europäischen und Schweizer Patentanwälte
VFAS	Verband freier Autohandel Schweiz
vips	Vereinigung Pharmafirmen in der Schweiz
VöV, SBS, ch-direct	Verband öffentlicher Verkehr (VöV), Seilbahnen Schweiz (SBS) und Verein ch-direct (Geschäftsstelle des Direkten Verkehrs)
VSA-AAS	Verein Schweizerischer Archivarinnen und Archivare
VSE	Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen
vsi	Verband Schweizerische Inkassotreuhandinstitute
VSKB	Verband Schweizerischer Kantonalbanken
VSM	Schweizer Medien
vsms	Verband Schweizer Markt- und Sozialforschung
VSN	Vereinigung Schweizerischer Nachrichtenoffiziere
VSUD	Vereinigung Schweizerischer Unternehmen in Deutschland
VSV-ASG	Verband Schweizerischer Vermögensverwalter

VSV-ASVAD	Verband des Schweizerischen Versandhandels
VUD	Verein Unternehmens-Datenschutz VUD
Warner Bros.	Warner Bros. Entertainment Switzerland GmbH
Widnau	Gemeinde Widnau
WWZ	WWZ Telekom AG
wynet	Genossenschaft Wynet Kommunikationsnetz